

Schwerpunkt

Jugendschutz

Familie, Generationen und Gesellschaft

Wie hat es die junge Generation mit der Politik?

Gesundheitspolitik

Seltene Krankheiten: Bessere Begleitung von Patienten und Angehörigen

Soziale Sicherheit

CHSS 4/2015



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Inhaltsverzeichnis Soziale Sicherheit CHSS 4/2015

Editorial 189

Chronik Juni/Juli 2015 190

Schwerpunkt

Jugendschutzprogramme: Der Bundesrat zieht Bilanz
(Thomas Vollmer, Bundesamt für Sozialversicherungen) 195

Evaluation des gesamtschweizerischen
Präventionsprogramms Jugend und Gewalt
(Marius Féraud, Eveline Huegli) 199

Förderung der Medienkompetenzen – das Engagement
hat sich gelohnt (Andreas Balthasar, Alexandra La Mantia,
Interface Politikstudien) 204

Evaluation von Peer-Education und Peer-Tutoring zur Förde-
rung von Medienkompetenzen (Olivier Steiner, Rahel Heeg,
Claire Balleys, Ilario Lodi, Valentin Schnorr, Fachhochschule
Nordwestschweiz) 209

Regulierungsaktivitäten der Kantone im Jugendmedienschut-
z (Eveline Huegli, Christian Bolliger, Büro Vatter,
Politikforschung & -beratung) 215

Jugendmedienschutz: Selbstregulierung der Schweizer
Branchen auf dem Prüfstand (Michael Latzer, Florian
Saurwein, Konstantin Dörr, Natascha Just, Julian Wallace,
Universität Zürich) 220

Good Practice für den Jugendmedienschutz der digitalen
Gesellschaft (Stephan Dreyer, Hans-Bredow-Institut für
Medienforschung an der Universität Hamburg; Manuel
Puppis, DCM, Universität Fribourg; Christian Wassmer IPMZ,
Universität Zürich) 224

Sozialpolitik

Ergänzungsleistungen sichern Heimaufenthalt
(Urs Portmann, Bundesamt für Sozialversicherungen) 230

Familie, Generationen und Gesellschaft

Wie hat es die junge Generation mit der Politik? (Michelle
Beyeler, Berner Fachhochschule; Sarah Bütikofer, Universität
Zürich; Isabelle Stadelmann-Steffen, Universität Bern) 235

Gesundheitspolitik

Seltene Krankheiten: Bessere Begleitung von Patienten und
Angehörigen (Jacqueline de Sá, Catherine Cossy, Bundes-
amt für Gesundheit) 241

International

Inkrafttreten des Sozialversicherungsabkommens zwischen
der Schweiz und Südkorea (Stephanie Koch, Bundesamt für
Sozialversicherungen) 244

Parlament

Parlamentarische Vorstösse 246

Gesetzgebung (Vorlagen des Bundesrats) 247

Daten und Fakten

Sozialversicherungsstatistik 248

Agenda (Tagungen, Seminare, Lehrgänge) 250

Literatur 251

Besuchen Sie uns unter
www.bsv.admin.ch



Verbesserter Jugendschutz



Ludwig Gärtner

Stellvertretender Direktor des Bundesamts für Sozialversicherungen

Im Juni 2010 hat der Bundesrat zwei nationale Jugendschutzprogramme zur Gewaltprävention und zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes lanciert. Er reagierte damit auf zunehmende Gewalt im öffentlichen Raum, in der Schule und im Internet und die wachsende öffentliche Besorgnis bezüglich der Gefahren, denen Minderjährige bei der Nutzung digitaler Medien ausgesetzt sind.

Die beiden Programme Jugend und Gewalt sowie Jugend und Medien wurden durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) geleitet und in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden sowie privaten Organisationen, Hochschulen und der Medienbranche umgesetzt. Sie stehen jetzt kurz vor dem Abschluss. Die Ergebnisse liegen in Form von zwei sehr gut dokumentierten Websites, Konferenzberichten, Forschungspublikationen, Praxishandbüchern, Evaluationsberichten sowie zwei Bundesratsberichten vor.

Beim Aufbau beider Programme waren einige Hürden zu nehmen: Es mussten Kooperationen verhandelt und Strukturen geschaffen, Konzepte erarbeitet und Projekte

bekannt gemacht werden. Dabei bewegte sich das BSV oft auf unbekanntem Terrain. Im Rahmen von Jugend und Gewalt kam es erstmals in der Kinder- und Jugendpolitik zu einer tripartiten Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Städten bzw. Gemeinden. Bei Jugend und Medien hatte die Kooperation mit der Medienbranche Pioniercharakter. Es galt, Lücken zu identifizieren und jene Massnahmen zu eruieren, die der Bund adäquat und zielgerichtet zu unterstützen vermochte. Grosse Anstrengungen wurden unternommen, um die Programme breit abzustützen und die Vernetzung sowie den Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu fördern. Und nicht zuletzt waren komplexe Fragestellungen wie das geeignete Zusammenspiel von Prävention, Intervention und Repression sowie die herausfordernde Suche nach tauglichen Regulierungsinstrumenten anzugehen.

Nach fünf intensiven Jahren enden beide Programme im Dezember dieses Jahres. Schon heute lassen sie sich aufgrund der überaus positiven Ergebnisse der beiden externen Programmevaluationen als vollen Erfolg werten, bestätigt durch den regen Zuspruch, den das BSV im Rahmen der 3. nationalen Konferenz Jugend und Gewalt im Mai in Lugano erfahren hat. Zahlreiche Akteure lobten die solide fachliche Basis, die Möglichkeit zum Austausch und zur Zusammenarbeit auf Bundesebene sowie die wertvolle Unterstützung der Programmaktivitäten durch den Bund.

In Kenntnis dieser Ergebnisse hat der Bundesrat am 13. Mai 2015 beschlossen, die Massnahmen im Jugendmedienschutz weiterzuführen und sich für eine Optimierung der Regulierung einzusetzen. In der Prävention von Jugendgewalt wird sich der Bund hingegen aus seiner unterstützenden Rolle zurückziehen. Es ist nun an den Kantonen, Städten und Gemeinden zu entscheiden, ob und wie sie die aufgebauten Strukturen weiterführen wollen.

Arbeit

Bekämpfung der Schwarzarbeit: Zunahme der Personenkontrollen

Bund und Kantone setzten 2014 wiederum mehr Ressourcen für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die Anzahl Personenkontrollen ist deutlich gestiegen. Die Kontrollorgane führten insgesamt 38 981 Personenkontrollen durch und vermuteten in 13 594 Fällen Schwarzarbeit. Die Nutzung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens bei geringen Lohnvolumen hat weiter zugenommen. Ein Vorschlag für die Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit, um den Vollzug weiter zu optimieren, ist derzeit in der Vernehmlassung (www.seco.admin.ch).

Beschäftigungsbarometer

1. Quartal 2015: Mehr Beschäftigte, weniger offene Stellen

Die vierteljährlichen Indikatoren des Bundesamts für Statistik (BFS) zeigen im 1. Quartal 2015 im Vergleich zum Vorjahresquartal ein Beschäftigungswachstum von 0,8 Prozent. Das Wachstum ist wiederum hauptsächlich im tertiären Sektor (+1,0 %) zu beobachten. Allerdings haben die Anzahl der offenen Stellen (-6,0 %) und der Indikator der Beschäftigungsaussichten (-1,5 %) abgenommen, während die Schwierigkeiten bei der Personalrekrutierung (+0,3 %) gegenüber dem Vorjahresquartal leicht angestiegen sind (www.statistik.admin.ch → Themen → 03 – Arbeit und Erwerb).

Bund will bis 2020 die nächste Generation Arbeitsplatzsysteme einführen

Der Bundesrat hat die Einführung einer neuen Generation von Arbeitsplatzsystemen in der Bundesverwaltung beschlossen. Er hat eine entsprechende Botschaft mit einem Verpflichtungskredit in der Höhe von 70,13 Millionen Franken gutgeheissen und zur koordinierten Umsetzung das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, das bundesweite

Programm APS2020 als IKT-Schlüsselprojekt zu führen (www.isb.admin.ch).

Bundesrat will Entsendegesetz anpassen

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2015 die Botschaft zur Änderung des Entsendegesetzes zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet. Er schlägt dem Parlament vor, die Obergrenze der Verwaltungssanktionen im Entsendegesetz bei Verstössen gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen von 5000 Franken auf 30000 Franken zu erhöhen (www.seco.admin.ch).

Fachkräftemangel: Bericht über steuerliche Massnahmen

Der Bundesrat hat im Rahmen der Fachkräfteinitiative den Bericht zur unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren zur Kenntnis genommen. Der Bericht kommt zum Schluss, dass Änderungen bei der Besteuerung von Ehepaaren und ein höherer Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten den Arbeitsmarkt beleben und ihm mehr Fachkräfte zuführen könnten (www.bundesrat.admin.ch).

Lage auf dem Arbeitsmarkt: Juni 2015

Gemäss den Erhebungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) waren Ende Juni 2015 133256 Arbeitslose bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) eingeschrieben, 3093 weniger als im Vormonat. Die Arbeitslosenquote sank damit von 3,2 Prozent im Mai 2015 auf 3,1 Prozent im Berichtsmonat. Gegenüber dem Vorjahresmonat erhöhte sich die Arbeitslosigkeit um 6624 Personen (+5,2 %) (www.seco.admin.ch).

Lehrstellenmarkt: Stabile Situation

Die Situation auf dem Lehrstellenmarkt im April 2015 hat sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert und präsentiert sich weitgehend stabil. Sowohl die Nachfrage nach Lehrstellen bei Jugendlichen wie auch das Lehrstellenangebot der Unternehmen verbleiben auf vergleichbarem Niveau wie

im Vorjahr. Die Anzahl Jugendlicher vor der Ausbildungswahl und die Nachfrage nach Lehrstellen ist im Vergleich zu 2014 leicht gesunken. Das zeigen die Hochrechnungen des Lehrstellenbarometers, die das Link-Institut im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erstellt hat (www.sbf.admin.ch → Themen → Berufliche Grundbildung → Lehrstellenbarometer).

Personenfreizügigkeit: Anpassung der Regeln zur Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Schweiz und die EU haben sich über die automatische Anerkennung neuer Ausbildungsgänge geeinigt. Damit erhalten weitere Kategorien von Ärztinnen und Ärzten, Hebammen und Entbindungshelfern sowie Pflegefachkräften direkten Zugang zum Arbeitsmarkt in allen EU-Ländern (www.sbf.admin.ch).

Personenfreizügigkeit: Schweizer Arbeitsmarkt weiterhin attraktiv für Arbeitskräfte aus dem EU/EFTA- Raum

In den letzten Jahren verzeichnete die Schweiz eine im internationalen Vergleich starke Nettozuwanderung. Auch 2014 fiel der Wanderungssaldo mit 73000 Personen – 50600 davon stammten aus dem EU-Raum – erneut hoch aus. Während die EU seit Ausbruch der letzten Wirtschaftskrise eine Phase regional stark divergierender Wirtschaftsentwicklung durchlief, hatte die Schweizer Wirtschaft eine vergleichsweise gute Wachstumsperformance und eine stabile Arbeitsmarktentwicklung vorzuweisen. Die Zuwanderung im Rahmen der Personenfreizügigkeit hat dabei das Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum hierzulande genährt. Besondere Herausforderungen stellten sich vor allem in den Grenzregionen der lateinischen Schweiz, wo zu einer starken Zuwanderung von Arbeitskräften ein bedeutender Zuwachs der Grenzgängerbeschäftigung hinzukam. Dies zeigt der am 23. Juni 2015 veröffentlichte 11. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen zwi-

schen der Schweiz und der EU (www.seco.admin.ch).

Schweizerische Arbeitskräfteerhebung 2013: Eine Million Menschen leiden an berufsbedingten Gesundheitsproblemen

Im Jahr 2013 wurden sechs Prozent der Personen, die in den zwölf Monaten vor der Erhebung einer Erwerbstätigkeit nachgingen, Opfer eines Arbeitsunfalls und elf Prozent gaben an, an einem Gesundheitsproblem zu leiden, das durch die Arbeit verursacht oder verschlimmert worden ist. Dies entspricht über einer Million Personen mit berufsbedingten Gesundheitsproblemen. Diese Schätzungen basieren auf den vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichten Ergebnissen eines Moduls zu den Arbeitsunfällen und sonstigen berufsbedingten Gesundheitsproblemen (www.statistik.admin.ch → 14 – Gesundheit).

Schweizerische Arbeitskräfteerhebung und abgeleitete Statistiken: Arbeitszeit

Gemäss den Ergebnissen des Bundesamtes für Statistik (BFS) wurden in der Schweiz im Jahr 2014 insgesamt 7,712 Milliarden Arbeitsstunden geleistet. Dies entspricht einer Zunahme um 1,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Zwischen 2010 und 2014 ging die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit der Vollzeitarbeitnehmenden um 5 Minuten zurück und belief sich 2014 auf 41 Stunden und 20 Minuten. Bei der Anzahl Ferienwochen wurde hingegen ein leichter Anstieg von 5,0 auf 5,1 Wochen verzeichnet (www.statistik.admin.ch → Themen → 03 – Arbeit und Erwerb).

Demografie

Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2015–2045: Die Bevölkerung altert deutlich

Die künftige Entwicklung der Bevölkerung hängt von der sozioökonomischen und politischen Situation der Schweiz ab. Anhand von Hypothesen,

die zusammen mit Fachleuten der Bundesverwaltung erstellt wurden, hat das Bundesamt für Statistik (BFS) eine neue Reihe von Szenarien erarbeitet. Sollten diese Hypothesen eintreten, wird die Bevölkerung der Schweiz in den nächsten 30 Jahren weiter zunehmen. Die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz wird gemäss dem Referenzszenario von 8,2 Millionen Personen Ende 2014 auf 10,2 Millionen Personen im Jahr 2045 ansteigen. Dieses Wachstum dürfte grösstenteils der Migration und in geringerem Mass auch dem Geburtenüberschuss zuzuschreiben sein. Die Alterung der Bevölkerung wird sich in diesem Zeitraum stark beschleunigen (www.statistik.admin.ch → 01 – Bevölkerung).

Natürliche Bevölkerungsbewegung 2014: Mehr Eheschliessungen und Geburten, weniger Scheidungen

Die Zahl der Geburten und Eheschliessungen ist 2014 angestiegen. Auch die Zahl der eingetragenen Partnerschaften, insbesondere jene von Frauenpaaren, legte zu. Bei den Scheidungen und den Todesfällen ist demgegenüber ein Rückgang auszumachen. Soweit die definitiven Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung des Bundesamtes für Statistik (BFS) für das Jahr 2014 (www.statistik.admin.ch → 01 – Bevölkerung).

Gesundheit

Anreize bei Abgabe und Vertrieb von Medikamenten werden überprüft

Ob Arzneimittel vom Arzt direkt abgegeben oder über eine Apotheke bezogen werden, hat auf die Gesamtausgaben der obligatorischen Krankenpflegeversicherung keinen Einfluss. Dies legt eine Studie nahe, von der der Bundesrat Kenntnis genommen hat. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) prüft nun, wie unerwünschte Anreize bei der Medikamentenabgabe und beim Medikamentenverkauf verringert werden

können. Ziel ist, dass teurere Medikamente nicht bevorzugt und mehr preisgünstige Medikamente abgegeben werden (www.bag.admin.ch → Themen → Krankenversicherung → Publikationen → Forschungsberichte).

Autismus und Entwicklungsstörungen: Bericht des Bundesrates

Der Bundesrat hat einen Bericht verabschiedet, der die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Autismus oder einer anderen Entwicklungsstörung in der Schweiz untersucht. In Erfüllung des im Jahr 2012 von Ständerat Claude Hêche eingereichten Postulats (12.3672) liefert der Bericht eine Bestandsaufnahme in Bezug auf Erkennung, Betreuung und Elternunterstützung und formuliert Empfehlungen zur Verbesserung der Situation (www.bsv.admin.ch).

Höhere Qualitätsstandards im Arzneimittelvertrieb

Das Eidgenössische Departement des Innern hat die Leitlinien für die Gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln dem EU-Recht angepasst. Damit werden die Qualitätsanforderungen an den Arzneimittelvertrieb erhöht und der Schutz der Patientinnen und Patienten gestärkt. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass der Schweiz keine Handelshemmnisse gegenüber der EU entstehen (www.bag.admin.ch → Themen → Krankheiten und Medizin → Heilmittel → Aktuelle Rechtsetzungsprojekte → GDP-Leitlinien).

Gesundheit von Müttern und Kindern mit Migrationshintergrund verbessern

Bei Müttern und Säuglingen mit Migrationshintergrund treten in der Schweiz häufiger gesundheitliche Probleme auf als bei Schweizer Müttern und Neugeborenen. Dies zeigt ein Bericht, den der Bundesrat verabschiedet hat. Die Gesundheit dieser Bevölkerungsgruppe soll deshalb mit verschiedenen Massnahmen weiter verbessert werden (www.bag.admin.ch → Themen → Gesundheitspolitik → Migration und Gesundheit → For-

schung → Mutter-Kind-Gesundheit in der Migrationsbevölkerung).

Krankenversicherung vergütet nicht-invasive Trisomie-Bluttests

Seit dem 15. Juli 2015 vergütet die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP, Grundversicherung) bei schwangeren Frauen nicht-invasive Trisomie-Tests. Bedingung für die Vergütung dieser Bluttests ist, dass ein sogenannter Ersttrimester-Test durchgeführt worden ist und dieser ein erhöhtes Risiko für Trisomie ergeben hat. Weiter werden unter anderem die Beiträge der OKP an Geburtsvorbereitungskurse erhöht (www.bag.admin.ch).

Medizinische Anwendung von Cannabis

Eine vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) finanzierte Studie hat die medizinische Anwendung von Cannabis untersucht. Insbesondere bei chronischen oder bei durch Krebs verursachten Schmerzen zeigt Cannabis eine gute Wirkung. Dasselbe gilt für Krämpfe, die durch Multiple Sklerose ausgelöst werden. Die Resultate werden bei der künftigen Vergabe von Ausnahmegewilligungen berücksichtigt (www.bag.admin.ch).

Nationale Strategie zur Reduktion von Spital- und Pflegeheiminfektionen (Strategie NOSO)

Spital- und Pflegeheiminfektionen gehören in der Schweiz zu den häufigsten Komplikationen einer medizinischen Behandlung. Um die Zahl solcher Infektionen zu senken, hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) unter Einbezug aller betroffenen Kreise die Strategie NOSO erarbeitet, deren Entwurf nun in die Konsultation geht (www.bag.admin.ch → Themen → Krankheit und Medizin → Spital- und Pflegeheiminfektionen).

Neue Plattform für Palliative Care lanciert

Der Dialog Nationale Gesundheitspolitik hat beschlossen, die Nationale Strategie Palliative Care in eine Platt-

form zu überführen. Damit werden die Bestrebungen weitergeführt, allen Menschen in Palliativpflege Zugang zu qualitativ guten Angeboten zu sichern. Zudem haben Bund und Kantone einen Bericht zur psychischen Gesundheit in der Schweiz verabschiedet und die Diskussion zu den Herausforderungen in der Langzeitpflege aufgenommen (www.bag.admin.ch → Themen → Gesundheitspolitik → Strategie Palliative Care).

Patientinnen und Patienten: Bundesrat prüft, wie ihre Stellung gestärkt werden kann

Patientinnen und Patienten in der Schweiz sollen besser über ihre Rechte und über bestehende Beratungsangebote informiert werden. Sie sollen ausserdem im politischen Prozess eine stärkere Stimme erhalten. Dies regt der Bericht «Patientenrechte und Patientenpartizipation» an, den der Bundesrat zur Kenntnis genommen hat. Das Eidgenössische Departement des Innern wird nun im Auftrag des Bundesrates gewisse Vorschläge zur Besserstellung der Patientinnen und Patienten vertieft prüfen (www.edi.admin.ch).

Todesursachen 2013 – Jeder Zwanzigste stirbt an Lungenkrebs

Herz-Kreislaufkrankheiten, Krebs und Demenz sind die drei häufigsten Todesursachen in der Schweiz. Über 3000 Menschen starben 2013 an Lungenkrebs. 46 Prozent der verstorbenen Männer und 67 Prozent der verstorbenen Frauen erreichten ein Alter von 80 Jahren oder mehr. Dies sind die wichtigsten Resultate der Todesursachenstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) (www.statistik.admin.ch → 14 – Gesundheit).

Migration

Asylstatistik 2. Quartal 2015

Die Schweiz verzeichnete von April bis Ende Juni 2015 total 7384 Asylgesuche. Das sind 2000 Gesuche mehr

als in derselben Periode des Vorjahres und 2895 Gesuche mehr als im ersten Quartal 2015. Die Zunahme im zweiten Quartal ist in erster Linie auf den Anstieg der Asylgesuche eritreischer Staatsangehöriger zurückzuführen, die über das zentrale Mittelmeer Süditalien erreichten. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) rechnet damit, dass die Gesuchszahlen wie in den Jahren zuvor im Herbst abnehmen und zum Jahresende im Bereich der Prognosen liegen werden (www.bfm.admin.ch).

Ausländerstatistik 2. Quartal 2015

Ende Juni 2015 lebten 1974907 Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. 68 Prozent der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung stammen aus den EU-28/EFTA-Staaten. Der Wanderungssaldo lag im ersten Halbjahr bei 35152 Personen und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 5,4 Prozent gesunken (www.bfm.admin.ch).

Flüchtlinge als Arbeitskräfte in der Landwirtschaft: Im Idealfall eine Win-Win-Situation für alle

Es gibt sie bereits: Beispiele, bei denen vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge erfolgreich auf Schweizer Landwirtschaftsbetrieben arbeiten. Auf dem Gemüsebaubetrieb von Margret und Andreas Eschbach in Füllinsdorf sind beispielsweise seit Jahren Flüchtlinge tätig. Die Erfahrung zeigt aber, dass es nicht ganz einfach ist. Mit einem dreijährigen Pilotprojekt will der Schweizer Bauernverband mit Unterstützung des Staatssekretariats für Migration die geeigneten Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren bei den Beteiligten herauschälen und so im Idealfall eine Win-Win-Situation für alle schaffen: Arbeit und Integration für die Flüchtlinge, Arbeitskräfte für die Landwirtschaft und finanzielle Entlastung für die öffentliche Hand (www.bfm.admin.ch).

Migrationsbericht 2014 liegt vor

Der Migrationsbericht 2014 gibt einen Einblick in die vielfältigen Tä-

tigkeitsfelder des Staatssekretariats für Migration und informiert über die aktuellen Themenbereiche. Die Schweiz räumt der Bewältigung der Folgen von zahlreichen internationalen Krisen, bewaffneten Konflikten sowie deren Auswirkungen auf die Migration weiterhin hohe Priorität ein (www.bfm.admin.ch → Publikation & Service → Berichte → Migrationsbericht 2014).

Migrationspartnerschaften bringen Mehrwert

In den fünf bestehenden Migrationspartnerschaften der Schweiz mit Partnerstaaten werden die Interessen beider Parteien gleichermaßen berücksichtigt. Zu diesem Schluss kommt eine externe Evaluation. Weiter zeigt die Evaluation auf, dass regelmässige Dialoge zu einer deutlichen Verbesserung der bilateralen Beziehungen führen – oft auch über die Migrationsthematik hinaus. Der Bundesrat hat den Evaluationsbericht in Erfüllung des entsprechenden Postulats zur Kenntnis genommen (www.ejpd.admin.ch).

Zulassungspolitik und Flüchtlingschutz nicht vermischen!

Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM warnt davor, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene einem Kontingent zu unterstellen. Das wäre eine unzulässige Vermischung von Zulassungspolitik und dem Schutz für Verfolgte und Vertriebene. An ihrer Jahresmedienkonferenz hat die Kommission zudem bekräftigt, dass auch die Schweiz einen grösseren Beitrag zur Lösung des aktuellen Flüchtlingsproblems leisten kann (www.ekm.admin.ch).

Sozialpolitik

Kosten der Kinderkrippen halten dem Auslandsvergleich stand

Ein Platz in einer Schweizer Kinderkrippe kostet im Betrieb ähnlich viel wie in ausländischen Vergleichs-

regionen. Allerdings müssen die Eltern in der Schweiz bedeutend mehr aus der eigenen Tasche an die familienexterne Kinderbetreuung bezahlen als jene im Ausland. Zu diesen Ergebnissen kommt ein Bericht des Bundesrates. Dieser sieht denn auch kaum Sparmöglichkeiten bei den Krippenkosten. Er will hingegen Anreize dafür schaffen, dass Kantone und Gemeinden ihr finanzielles Engagement erhöhen und dadurch die Eltern entlasten. Darauf zielt die Gesetzesvorlage ab, die der Bundesrat am vergangenen 20. Mai in Auftrag gegeben hat (www.bsv.admin.ch → Praxis → Forschung → Forschungspublikationen).

Statistischer Sozialbericht Schweiz 2015 – Einelternefamilien und Personen ohne nachobligatorische Ausbildung sind stärker gefährdet

Während die traditionelle Familie weiter an Bedeutung verliert, nehmen die Einpersonenhaushalte und die Ein- eltern- und Patchworkfamilien zu. Gleichzeitig steigt das Bildungsniveau der Bevölkerung, aber auch die Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen sich. Dies führt dazu, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen sozialen Risiken besonders ausgesetzt sind. Das geht aus dem zweiten Sozialbericht der Schweiz, der vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht wird, hervor. Der Bericht wurde um Informationen zur Einkommensarmut sowie zum subjektiven Wohlbefinden der Bevölkerung ergänzt (www.edi.admin.ch).

Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern

Der Bund will Anreize dafür schaffen, dass Kantone, Gemeinden und allenfalls Arbeitgeber mehr in die familienergänzende Kinderbetreuung investieren, um so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu fördern. Zudem möchte der Bund auch Projekte unterstützen, die im schulergänzenden Bereich das Angebot besser auf die Bedürfnisse erwerbstätiger Eltern abstimmen. Der Bundesrat hat dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) den Auftrag erteilt,

einen Vernehmlassungsentwurf für eine befristete Gesetzesgrundlage zu erarbeiten. Für die Umsetzung soll ein Verpflichtungskredit von 100 Mio. Franken mit einer Laufzeit von acht Jahren zur Verfügung gestellt werden. Diese Beschlüsse hat der Bundesrat nach einer Analyse des familienpolitischen Handlungsbedarfs gefasst. Er hat drei vom EDI und vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) erarbeitete Grundlagenberichte verabschiedet (www.statistik.admin.ch → 13 – Soziale Sicherheit).

Sozialversicherungen

Ausgleichsfondsgesetz: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Der Bundesrat hat den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz) verabschiedet und unterbreitet ihn nun Kantonen, Verbänden, interessierten Organisationen und politischen Parteien zur Stellungnahme (www.bsv.admin.ch).

Der Bundesrat hat das System der Invaliditätsbemessung in der IV überprüft

Der Bundesrat hält grundsätzlich am geltenden System der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung fest. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Teilerwerbstätigkeit schlägt er aber vor, die Anwendung der Bemessungsmethode zu optimieren (www.bsv.admin.ch).

Erwerbsersatz: Militärdienstleistende und Zivildienstleistende werden gleich behandelt

Zivildienstleistende und Militärdienstleistende, die unmittelbar vor dem Dienst ihre Ausbildung abgeschlossen haben, werden beim Erwerbsersatz nicht ungleich behandelt. Zu diesem Schluss kommt ein Bericht, den der Bundesrat verabschiedet hat (www.bsv.admin.ch).



Quelle: ClipDealer

Die beiden durch den Bund koordinierten Jugendschutzprogramme kommen nach fünf Jahren zum Abschluss. Laut den drei nachfolgend vorgestellten Evaluationen vermochten beide Programme die beabsichtigte Wirkung zu erzielen. Unsere Artikel legen dar, weshalb und wo Impulse im Jugendmedienschutz weiterhin nötig sind, wohingegen die Massnahmen gegen Jugendgewalt auf Bundesebene eingestellt werden können. In der Bekämpfung von Jugendgewalt werden künftig vor allem die Kantone gefordert sein, während im Jugendmedienschutz der Bund v. a. als Koordinator und Regulator gefragt sein wird. Die drei Untersuchungen zur Selbstregulierung der Branche, zum kantonalen Regulierungsrahmen und zur internationalen Good Practice im Jugendmedienschutz haben die regulatorischen Lücken und den Verbesserungsbedarf aufgezeigt, die der Bundesrat auf Gesetzes- und Verordnungsstufe angehen wird.

Jugendschutzprogramme: Der Bundesrat zieht Bilanz

Die beiden nationalen Programme Jugend und Gewalt sowie Jugend und Medien haben die gewünschte Wirkung erzielt. Nach fünf Jahren hat der Bundesrat am 13. Mai 2015 in zwei Berichten eine positive Bilanz gezogen. Weil der Problemdruck beim Jugendmedienschutz nach wie vor hoch ist, will der Bundesrat Unterstützungsmassnahmen weiterführen. Die Koordination der Akteure und die Regulierung sollen verstärkt werden. Aus der Gewaltprävention zieht sich der Bund hingegen Ende Jahr zurück.



Thomas Vollmer
Bundesamt für Sozialversicherungen

Jugend und Gewalt: Stand der Gewaltprävention

Vandalismus, Gewalttaten von Jugendlichen im öffentlichen Raum, Mobbing in der Schule, sexuelle Gewalt unter Jugendlichen oder Cybermobbing beschäftigen Öffentlichkeit, Politik und Fachwelt seit Jahren. Um der Problematik entgegenzutreten, lancierte der Bund im Juni 2010 gemeinsam mit den Kantonen, Städten und Gemeinden das gesamtschweizerische Präventionsprogramm Jugend und Gewalt (www.jugendundgewalt.ch). Kantonale und kommunale Fachpersonen sowie Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen wurden während fünf Jahren darin unterstützt, wirkungsvolle Massnahmen der Gewaltprävention zu entwickeln und umzusetzen. Zum Abschluss des Programms hat der Bun-

desrat einen Bericht zum Stand der Gewaltprävention und zu deren Zusammenwirken mit Intervention und Repression vorgelegt. Der Bericht basiert auf der Schluss-evaluation des Programms Jugend und Gewalt sowie weiteren themenspezifischen Berichten und Gutachten.

Entwicklung der Jugendgewalt

Aktuelle Daten belegen, dass in den letzten Jahren die Jugendgewalt stark zurückging. Nach wie vor ist jedoch ein bedeutender Teil der Jugendlichen Opfer oder Urheber von Gewalt. In den Zürcher Jugendbefragungen gibt fast jeder dritte Jugendliche an, im Verlauf der letzten anderthalb Jahre Opfer von Gewalt geworden zu sein, jeder fünfte räumt ein, selbst eine Tat begangen zu haben, die weniger als ein Jahr zurückliegt.¹ Gewaltverhalten von Jugendlichen ist in der Regel nicht auf eine einzelne Ursache zurückzuführen, sondern durch verschiedene Einflussfaktoren bedingt. Massnahmen der Gewaltprävention zielen deshalb darauf ab, gewaltfördernde Risikofaktoren zu minimieren (z.B. persönliche Defizite, inkonsistente Erziehung, Gewalt in der Familie und im Freundeskreis, Alkohol- und Drogenkonsum etc.) und schützende Faktoren (z.B. stabile und belastbare persönliche Beziehungen, strukturierte Freizeitangebote, positives Klima in Familie und Schule etc.) zu fördern. In die Gewaltprävention sind daher zahlreiche Akteure aus Familie, Schule, Freizeit und öffentlichem Raum involviert.

Zusammenarbeit hat sich bewährt

Gemeinsam konnten Bund, Kantone, Städte und Gemeinden in den letzten fünf Jahren die Gewaltprävention wesentlich weiterentwickeln. Gemäss Schlussevaluation ist es gelungen, den Schlüsselakteuren nützliche Instrumente in die Hand zu geben. Neben der Wissensbasis gehören das «Handbuch zur wirksamen Gewaltprävention» oder der «Leitfaden zu Good Practice in der Gewaltprävention» und auch diverse Austausch- und Vernetzungsangebote dazu. Zusammen mit den Pilotprojekten sowie der Evaluation bestehender Massnahmen setzten sie wichtige Impulse zur Entwicklung und Umsetzung von Strategien und weiteren Initiativen.

Inzwischen verfügen 15 Kantone über eine Gesamt- bzw. eine Teilstrategie oder sie haben die Gewaltprävention in die Aktivitäten anderer Politikbereiche integriert. Ebenso haben die grösseren Städte und verschiedene Gemeinden entsprechende Pläne entwickelt und umgesetzt. Gängige Präventionsmassnahmen sind beispielsweise die Beratung und Unterstützung von Eltern in Erziehungsfragen, die Prävention von Mobbing in der Schule, Trainings zur Stärkung der Sozialkompetenz, Ver-

¹ Ribeaud, Denis, *Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich 1999–2014*, Forschungsbericht der ETH Zürich, Zürich 2015

mittlung von Konfliktlösungsstrategien und die Prävention von Gewalt im Nachtleben, in der Jugendarbeit oder in Sportvereinen.

Ein im Rahmen des Programms erstellter Forschungsbericht zeigt mögliche Kooperationsformen zwischen Kinderschutz, Schule, Jugendarbeit, Justiz, Polizei, Migration und Gleichstellung auf und erläutert die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Die

Jugendschutzpublikationen

Im Mai 2015 publizierte Bundesratsberichte und Publikationen in der Reihe Beiträge zur sozialen Sicherheit (www.bsv.admin.ch → Praxis → Forschung → Forschungspublikationen)²

Jugend und Gewalt

- *Jugend und Gewalt: Stand der Gewaltprävention und Zusammenwirken mit Intervention und Repression.* Bericht des Bundesrates vom 13. Mai 2015
- *Datenschutz bei Akteuren im Bereich Jugend und Gewalt* (Forschungsbericht 6/2015)
- *Schlussevaluation Gesamtschweizerisches Präventionsprogramm Jugend und Gewalt* (Forschungsbericht 7/2015)

Jugend und Medien

- *Jugend und Medien: Zukünftige Ausgestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes der Schweiz.* Bericht in Erfüllung der Mo. Bischofberger 10.3466 vom 16.6.2010. Bericht des Bundesrates vom 13. Mai 2015
- *Schlussevaluation nationales Programm Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen* (Forschungsbericht 9/15)
- *Entwicklungs- und Nutzungstrends im Bereich der digitalen Medien und damit verbundene Herausforderungen für den Jugendmedienschutz* (Forschungsbericht 9/13)
- *Erhebung und Überprüfung der Regulierungsaktivitäten der Kantone im Bereich Jugendmedienschutz* (Forschungsbericht 10/15)
- *Evaluation der Selbstregulierungsmassnahmen zum Jugendmedienschutz der Branchen Film, Computerspiele, Telekommunikation und Internet* (Forschungsbericht 11/15)
- *Identifikation von Good Practice im Jugendmedienschutz im internationalen Vergleich* (Forschungsbericht 12/15)

beteiligten Akteure bewerten diese in der Regel positiv und sehen darin ein probates Instrument, das sie im Ereignisfall schneller und nachhaltiger reagieren lässt. Allerdings wurden in Bezug auf den Austausch besonders schützenswerter Personendaten Mängel identifiziert. Diesbezüglich finden sich in kantonalen Rechtsquellen (Datenschutzrecht, Schul-, Polizei- oder Jugendgesetze) teilweise unpräzise Vorgaben an verschiedene Akteure. Insbesondere die Aufgaben und Rollen der Jugendarbeit, der ambulanten Jugendhilfe und der Schulsozialarbeit erfordern eine Klärung.

Handlungsbedarf

Um Prävention zu optimieren, müssen ergriffene Massnahmen regelmässig auf ihre Wirksamkeit überprüft, an die aktuelle Entwicklung angepasst und konsequent auf wissenschaftliche Erkenntnisse zur guten Praxis ausgerichtet werden. Die verschiedenen Akteure und diversen Präventionsfelder sind zu koordinieren und ihr Vorgehen aufeinander abzustimmen. Gleichzeitig sollten bewährte Ansätze noch stärker verbreitet und Fachleute konsequent weitergebildet werden. Ferner ist darauf zu achten, vulnerable Gruppen besser zu erreichen und Präventionsmassnahmen früher anzusetzen (im Lebenslauf und bei ersten Anzeichen von Problemen). Die kantonalen Rechtsgrundlagen, welche die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Fachdiensten an den Schnittstellen von Prävention, Intervention und Repression regeln, sollten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Zur bestmöglichen Gestaltung des Wissenstransfers empfiehlt es sich schliesslich, Übersichten und Handlungsleitfäden für die Praxis zu erstellen.

Gewaltprävention ist Aufgabe der Kantone und Gemeinden

Nachdem der Bund die nötigen Impulse zum Aufbau einer Wissensbasis, zur Verbesserung des Wissenstransfers, zur Koordination der Massnahmen und zur Vernetzung der Akteure gegeben hat, zieht er sich mit Programmende wieder aus der Gewaltprävention zurück, deren konkrete Planung und Umsetzung eine Aufgabe von Kantonen, Städten und Gemeinden ist. Derzeit führt das BSV Gespräche mit den Kantonen, um die Übernahme der im Rahmen des Programms aufgebauten Website sowie der Vernetzungsstrukturen vorzubereiten.

Jugend und Medien: Aktueller Jugendmedienschutz

Digitale Medien sind aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Kinder und Jugendliche machen in ihrer Frei-

² Vgl. auch Schwerpunkt Jugendschutzprogramme des Bundes in *Soziale Sicherheit CHSS*, Nr. 4/2013, S. 177–208.

zeit, in der Schule und am Arbeitsplatz davon häufig positiven Gebrauch. Der Umgang mit digitalen Medien birgt aber auch zahlreiche Risiken für ihre körperliche und seelische Gesundheit. Um den Jugendmedienschutz zu verbessern, lancierte der Bundesrat im Juni 2010 das nationale Programm Jugend und Medien zur Förderung von Medienkompetenzen (www.jugendundmedien.ch). Es wurde gemeinsam mit den Kantonen, Verbänden, Jugendschutzorganisationen, Hochschulen sowie der Wirtschaft entwickelt und umgesetzt. Finanziell unterstützt wurde es durch die Programmpartner Swisscom, Swiss Interactive Entertainment Association SIEA sowie die Jacobs Stiftung. Zum Abschluss des Programms hat der Bundesrat im Sinne einer Gesamtauslegeordnung einen Bericht vorgelegt, der die aktuellen Herausforderungen, den Handlungsbedarf und die zukünftige Ausgestaltung des Jugendmedienschutzes umreiss.

Förderung der Medienkompetenzen und Regulierung

Ziel des Kinder- und Jugendmedienschutzes ist es, Kinder und Jugendliche sowie deren Erziehungspersonen zu befähigen, kompetent mit den Chancen und Risiken von Medien umzugehen (erzieherischer Kinder- und Jugendmedienschutz) und sie durch regulierende Massnahmen vor Gefährdung zu schützen (regulierender Kinder- und Jugendmedienschutz). Der erzieherische Jugendmedienschutz führt Kinder und Jugendliche an eine sichere, altersgerechte und verantwortungsvolle Mediennutzung heran. Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen sollen in ihrer Begleit- und Erziehungsfunktion gestärkt werden. Dazu werden ihnen die erforderlichen Informationen und Schulung angeboten werden. Das Programm Jugend und Medien verschaffte eine Übersicht über das vielfältige Angebot privater Organisationen und der Medienbranche und arbeitete mit der Wirtschaft, NGOs, Hochschulen sowie den zuständigen kantonalen und lokalen Stellen zusammen. Wie die Schlussevaluation zeigt, konnte das Programm Jugend und Medien breit abgestützt und als Anlaufstelle für den Jugendmedienschutz auf Bundesebene etabliert werden. Kantone, Fachorganisationen, Hochschulen und Schulungsanbieter nutzen und schätzen die zur Verfügung gestellten Materialien und den gegenseitigen Austausch. Aufgrund der Programmimpulse haben sie ihre Aktivitäten im Jugendmedienschutz weiterentwickelt. Die Informationsmaterialien (Website, Broschüren, Flyer) erfreuen sich bei Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen einer hohen Beliebtheit. Während das Programm bisher auf die Sensibilisierung der Eltern fokussiert hat, sollen zukünftig vermehrt auch andere Settings wie Jugendarbeit, Heime, Betreuungseinrichtungen oder Berufsschulen Beachtung finden.

Handlungsbedarf in der Regulierung

Im Auftrag des Bundesrates hat das Programm Jugend und Medien eine Gesamteinschätzung vorgenommen zur

Frage, wie der Jugendmedienschutz in der Schweiz künftig ausgestaltet werden soll und welcher Regulierungsbedarf besteht. Festzustellen ist, dass sich die Anwendungsmöglichkeiten digitaler Medien und die Nutzungsgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen rasant entwickeln und vom Kinder- und Jugendmedienschutz eine ständige Reaktions- und Anpassungsbereitschaft verlangen. Die Analyse hat gezeigt, dass bei der Regulierung grössere Mängel bestehen. Kinder und Jugendliche müssen insbesondere besser geschützt werden vor generell verbotenen sowie für ihr Alter ungeeigneten Inhalten, vor Gefahren im Bereich der Individualkommunikation sowie vor einer intransparenten Bearbeitung ihrer persönlichen Daten.

Die Mehrheit der Kantone nimmt ihre Regulierungsverantwortung im Film- und Computerspielebereich nicht genügend wahr. Während wenigstens zwölf Kantone die Alterskennzeichnung von Kinofilmen gesetzlich vorschreiben, kennen im Bereich Film (DVD) und Computerspiele nur deren drei spezifische Jugendschutzbestimmungen. Auch die interkantonale Koordination stösst an Grenzen. So liess sich ein schweizweit einheitliches Zutrittsalter für Minderjährige zu öffentlichen Filmvorführungen (Kino) bis heute nicht realisieren. Weiter führten auch die vereinbarten Selbstregulierungsmassnahmen der Wirtschaft nicht zum gewünschten Erfolg – trotz grösserer Anstrengungen der Branchenverbände in den letzten Jahren. Im Rahmen von Testkäufen konnten noch immer rund 50 Prozent der Jugendlichen Filme bzw. Computerspiele mit gewalthaltigem oder pornografischem Inhalt kaufen. Auch die Telekommunikations- und Internetprovider kommen ihrer Selbstverpflichtung nicht nach. Die Beratung von Eltern über Jugendschutzmassnahmen (z. B. Filterprogramme) beim Kauf eines Smartphones für ihre Kinder oder eines Internetzugangs für den Familienhaushalt ist nicht existent oder ungenügend. Die festgestellten Mängel drängen einheitliche gesetzliche Vorgaben auf Bundesebene auf, was beim Film und den Computerspielen auch von den Kantonen und Branchenverbänden befürwortet wird.

Ausserdem ist der Kinder- und Jugendmedienschutz der Schweiz stark fragmentiert und allenfalls vorhandene Regulierungsmassnahmen schlecht aufeinander abgestimmt. Angesichts der weltweiten medialen Vernetzung sind für die Schweiz vermehrt auch Massnahmen auf internationaler Ebene von Interesse.

Mit Regulierung allein lässt sich kein vollständiger Schutz sicherstellen. Mit einer Kombination verschiedener Massnahmen kann aber eine deutliche Verbesserung erzielt werden. Beispiele guter Praxis aus dem Ausland zeigen, dass die Voraussetzungen für ein effizientes und wirksames Schutzsystem in einer aktiven und steuernden Rolle des Staates, einer engen Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sowie der Bereitstellung von präventiven, begleitenden und ermächtigenden Instrumenten für Minderjährige und Eltern liegen.

Massnahmen des Bundesrates

Aufgrund der Evaluationsergebnisse hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen verabschiedet: Ein Schwerpunkt liegt in der Weiterführung der Förderung von Medienkompetenz. Ein zweiter Schwerpunkt wird im regulierenden Jugendmedienschutz gesetzt. Hier hat der Bundesrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten verschiedene Massnahmen bereits in die Wege geleitet.

- Mit der Verabschiedung des Fernmeldeberichts wurde das UVEK beauftragt, bis Ende 2015 eine Vorlage zur Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) vorzulegen und darin die Fernmeldediensteanbieter zur Beratung über technische Jugendschutzmassnahmen, namentlich über Filterprogramme, zu verpflichten. Unter anderem soll sichergestellt werden, dass in der Schweiz jeweils die modernsten und wirksamsten Filterprogramme erhältlich sind.
- Das EJPD wurde beauftragt zu prüfen, ob in Bezug auf die zivilrechtliche Verantwortung von Internet Plattformbetreibern und Providern gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und allenfalls bis Ende 2015 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.
- Ebenfalls das EJPD wurde angewiesen, bis August 2016 einen Vorentwurf für eine Revision des Datenschutzgesetzes zu unterbreiten. Unter anderem soll der Schutz Minderjähriger verbessert werden.
- Der Bundesrat lässt zurzeit untersuchen, ob die einschlägigen Bestimmungen der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie (AVMD-Richtlinie) der EU übernommen bzw. ob entsprechende gesetzliche Regelungen für Abrufdienste (Video-on-Demand) geschaffen werden sollen.
- Zu einem späteren Zeitpunkt wird zu entscheiden sein, ob die Jugendschutzbestimmungen in der Verordnung zum Radio- und Fernsehgesetz (RTVV) der Präzisierung bedürfen.
- Im Film- und Computerspielebereich soll bis im Sommer 2016 geprüft werden, ob eine bundesgesetzliche Regelung von Alterskennzeichnungen und Zugangs- und Abgabebeschränkungen (gestützt auf Art. 95, Abs. 1 BV) zielführend ist und wie diese auszugestalten wäre.

Schliesslich wird den Kantonen mit fehlender gesetzlicher Grundlage für die präventiv verdeckte Fahndung im Bereich des Jugendmedienschutzes (z.B. hinsichtlich verbotener Pornografie) empfohlen, eine solche zu schaffen. Von der Medienbranche wird erwartet, dass sie ihr En-

gagement für den Kinder- und Jugendmedienschutz weiterführt, Selbstregulierungsmassnahmen wo nötig anpasst und für eine konsequente Umsetzung sorgt.

Um die verschiedenen Aktivitäten aufeinander abzustimmen und bei Bedarf an die aktuelle Entwicklung anzupassen, soll der Bund die informelle Koordination übernehmen, verstärkt mit den Kantonen und der Wirtschaft auf freiwilliger Basis zusammenarbeiten, ein Monitoring der Entwicklungen gewährleisten und die internationale Zusammenarbeit verstärken.

Mit der Weiterführung der im Rahmen des Programms Jugend und Medien ergriffenen Massnahmen zur Förderung von Medienkompetenzen sowie der eingeleiteten Regulierung wird den zahlreichen politischen Vorstössen der letzten Jahre Rechnung getragen und die vom Parlament überwiesene Motion Bischofberger (10.3466) erfüllt, die neben einem wirksamen Jugendmedienschutz die effiziente Zusammenarbeit der Schlüsselakteure, die regelmässige wissenschaftliche Überprüfung anstehender Herausforderungen und die entsprechende Weiterentwicklung der ergriffenen Massnahmen gefordert hat.

Zwei nationale Konferenzen

Im Rahmen der 3. Nationalen Konferenz Jugend und Gewalt wurden die Ergebnisse des nationalen Programms Jugend und Gewalt vorgestellt und mögliche weiterführende Initiativen diskutiert. Sie fand in Zusammenarbeit mit dem Kanton Tessin und der Stadt Lugano im Mai 2015 in Lugano statt (www.jugendundgewalt.ch).

Am 7. September 2015 treffen sich in Bern die Schlüsselakteure zum 3. Nationalen Fachforum Jugendmedienschutz. Dabei werden die Ergebnisse des nationalen Programms Jugend und Medien präsentiert sowie aktuelle Herausforderungen und die zukünftige Ausgestaltung des Jugendmedienschutzes beraten (www.jugendundmedien.ch).

Thomas Vollmer, Dipl. Sozialpädagoge (FH), MA Social Studies, Leiter Ressort Jugendschutzprogramme (2011 bis Mai 2015), Leiter Bereich Alter, Generationen, Gesellschaft (ab Juni 2015), BSV
E-Mail: thomas.vollmer@bsv.admin.ch

Evaluation des gesamtschweizerischen Präventionsprogramms Jugend und Gewalt

Seit 2011 setzen Bund, Kantone, Städte und Gemeinden gemeinsam das Programm Jugend und Gewalt um. Dieses unterstützt die zuständigen kantonalen und kommunalen Akteure bei der Vorbereitung und Umsetzung von Strategien und Massnahmen und schafft so die Grundlage für eine nachhaltige und wirkungsvolle Gewaltprävention in der Schweiz. Die abschliessende Evaluation des Programms zieht insgesamt eine positive Bilanz.



Marius Féraud

Büro Vatter, Politikforschung & -beratung



Eveline Huegli

Mit dem gemeinsamen Programm Jugend und Gewalt beabsichtigen Bund, Kantone, Städte und Gemeinden die Schaffung von Grundlagen für eine nachhaltige und wirkungsvolle Gewaltprävention in der Schweiz. Zielgruppen des auf fünf Jahre befristeten Programms (2011–2015) sind Fachpersonen sowie die für die Gewaltprävention primär zuständigen kantonalen und kommunalen Entscheidungsträgerinnen und -träger. Thematisch umfasst das Programm die drei Settings Familie, Schule und Sozialraum.

Wirkungsmodell

Ausgehend vom Programmkonzept,¹ welches die Ziele, die geplanten Leistungen sowie deren Finanzierung beschreibt, zeigt das Modell in Grafik G1 die intendierte Wirkungsweise des Programms Jugend und Gewalt auf: Strategisches Entscheidungsgremium ist die tripartite Steuergruppe mit Delegierten von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden. Für die operative Umsetzung ist die Programmleitung im Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verantwortlich. Die beiden Expertengruppen «Good Practice» und «Prävention, Intervention, Repression» unterstützen die Programmverantwortlichen in fachlicher Hinsicht. Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Kantone, verschiedener Städte und Gemeinden bilden das Netzwerk der kantonalen und kommunalen Ansprechstellen für Gewaltprävention. Das Programm war mit insgesamt 5,65 Millionen Franken (4 Mio. Franken Sachmittel, 1,65 Mio. Franken Personalbedarf) ausgestattet.

Auf der operativen Ebene verfolgt das Programm folgende Ziele:

- Wissensbasis Good Practice in der Gewaltprävention aufbauen
- Gesichertes Wissen praxisnah und breit vermitteln
- Vernetzung der Akteure hinsichtlich einer nachhaltigen Zusammenarbeit fördern
- Erarbeitung von Grundlagen und Empfehlungen, um auf eine optimale Zusammenarbeit der Akteure in den Bereichen Prävention, Intervention und Repression hinzuwirken

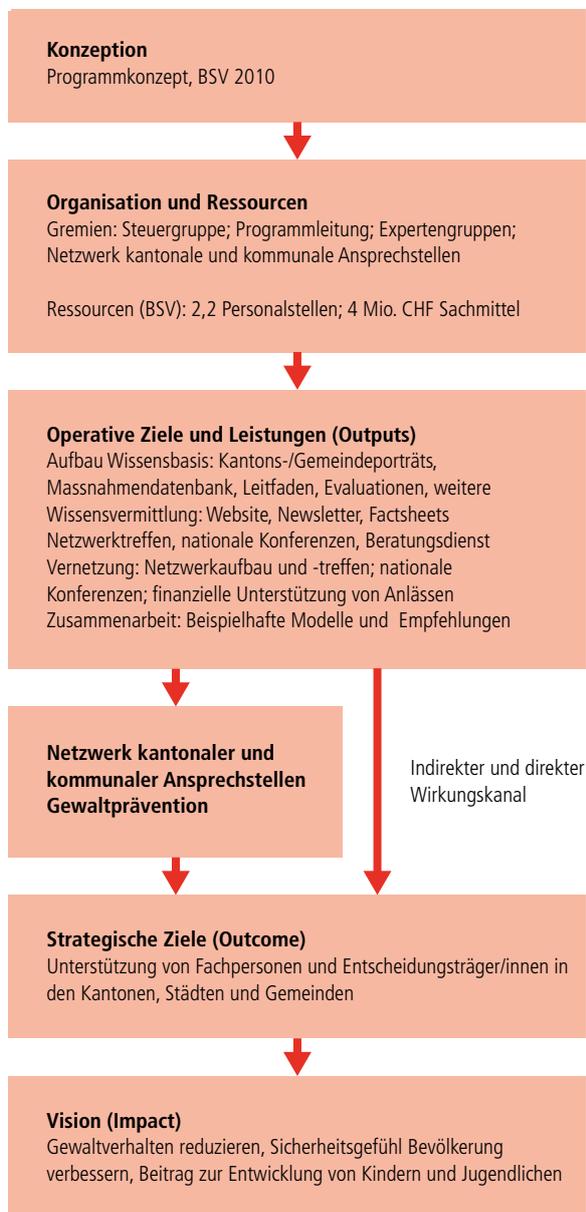
Die Leistungen (Output), die im Rahmen dieser Ziele erbracht werden, sollen die Zielgruppen des Programms befähigen und anregen, auf kantonomer und kommunaler Ebene massgeschneiderte und wirksame Präventionsmassnahmen umzusetzen und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren unterschiedlicher Ebenen zu verbessern. Des Weiteren soll eine bessere Akzeptanz von Massnahmen zur Gewaltprävention erreicht werden (Outcome).

Es können zwei Wirkungskanäle unterschieden werden: Ein Kanal verläuft indirekt über das Netzwerk der kantonalen und kommunalen Ansprechstellen. Die Netzwerkmitglieder üben dabei eine Multiplikatorenfunktion aus und machen die Aktivitäten des Programms vor Ort bekannt. Beim zweiten Kanal werden die Zielgruppen direkt angesprochen, z. B. im Rahmen nationaler Konferenzen oder via die Website.

¹ www.jugendundgewalt.ch → Nationales Programm → Weiterführende Dokumente → Nationales Programm Jugend und Gewalt, Konzept 2010 (PDF)

Wirkungsmodell der Schlussevaluation

G1



Quelle: Lit. Féraud/Huegli

Erkenntnisinteresse und methodisches Vorgehen

Das zentrale Erkenntnisinteresse der Evaluation lag darin, zu beurteilen, ob und inwiefern die drei ersten operativen Ziele² des Programms erreicht wurden. Im Mittelpunkt standen die Bewertung der vom Programm Jugend und Gewalt erbrachten Leistungen und die Wirkungen, die dadurch auf kantonaler und kommunaler Ebene ausgelöst wurden. Zudem waren die Ressourcen-

ausstattung und der Ressourceneinsatz zu beurteilen sowie eine Einschätzung vorzunehmen, inwieweit Gewaltprävention auch nach Programmende der Unterstützung durch eine übergeordnete Stelle bedarf.

Für die Evaluation wurden einerseits verschiedene Erhebungen bei Programmakteuren durchgeführt (Onlinebefragung des Netzwerks, schriftliche Befragung der Steuergruppe, Interviews mit der Programmleitung und den Mitgliedern der Expertengruppe Good Practice). Gespräche mit sechs nationalen und regionalen Verbänden, deren Mitglieder zu den Zielgruppen des Programms gehören, sowie 21 telefonische Interviews mit Fachpersonen aus sieben Agglomerationsgemeinden ermöglichten eine Aussensicht auf das Programm. Ergänzend wurden verschiedene Dokumente und Statistiken ausgewertet. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Programms auf kantonaler und kommunaler Ebene wurden auf Basis der Netzwerkbefragung 16 Fälle näher untersucht, in denen das Programm gemäss Einschätzung der Befragten entsprechende Aktivitäten beeinflusst hat: Untersucht wurde der Einfluss des Programms auf kantonale Strategien (fünf Fallstudien), auf konkrete Präventionsmassnahmen (sechs Fallstudien) sowie auf Zusammenarbeits- und Koordinationsstrukturen (fünf Fallstudien).

Die Evaluation erfolgte in der zweiten Hälfte 2014. Zu beachten ist, dass zu diesem Zeitpunkt einzelne wichtige Leistungen des Programms (z.B. regionale Seminare, 3. nationale Konferenz) noch ausstanden.

Wichtigste Ergebnisse

Die Schlussevaluation kommt zu einer positiven Gesamtbilanz. Das Programm konnte über weite Strecken wie geplant umgesetzt werden. Auf einer allgemeinen Ebene ist zu würdigen, dass Jugend und Gewalt eine Systematisierung der Aktivitäten im Bereich der Gewaltprävention erzielt hat: Dies zeigt sich etwa darin, dass sich verschiedene kantonale Strategien zur Gewaltprävention am nationalen Programm und an verschiedenen Programmpublikationen orientieren. Einen wichtigen Beitrag sieht die Evaluation ausserdem darin, dass es gelungen ist, gewisse Grundsätze zu definieren (z.B. Evidenzbasierung der Gewaltprävention), an denen sich Präventionsverantwortliche orientieren können. Schliesslich konnte das Programm einen Beitrag zur besseren Akzeptanz von Massnahmen der Gewaltprävention bei kantonalen und kommunalen Entscheidungsträgerinnen und -trägern leisten.

² Die Beurteilung des viertgenannten operativen Ziels war nicht Gegenstand der Schlussevaluation.

Aufbau einer Wissensbasis für Good Practice in der Gewaltprävention

Gemäss Evaluation ist es gelungen, eine Wissensbasis für Good Practice aufzubauen: Das Programm stellt den zuständigen Fachpersonen Hilfsmittel von hoher Qualität zur Verfügung, die für die Zielgruppen relevant, praxisnah und nützlich sind und gleichzeitig wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Besonders zu würdigen sind der Leitfaden «*Good-Practice-Kriterien*»³ und die Publikation «*Wirksame Gewaltprävention*»⁴: Sowohl die Praktikerinnen und Praktiker als auch die wissenschaftlichen Expertinnen und Experten beurteilen beide Publikationen sehr positiv. Die *Evaluationsprojekte*,⁵ die vom Programm finanziert wurden, und die in die Programmwebsite integrierte *Massnahmendatenbank* erachtet die Evaluation ebenfalls als nützlich, sieht aber auch Kritik-

punkte: Die Evaluationsprojekte fokussieren auf die Beurteilung der Konzeption und Umsetzung von Massnahmen. Die Durchführung von Wirkungsevaluationen war dagegen in der Programmkonzeption nicht vorgesehen, was aus Sicht der Evaluation zu bedauern ist. Bezüglich der Massnahmendatenbank fällt negativ ins Gewicht, dass diese aktuell keine Hinweise zum Wissensstand bezüglich der Wirksamkeit oder der Umsetzung der aufgeführten Massnahmen enthält. Die *Kantons- und Gemeindeporträts* mit Informationen zu kantonalen und kommunalen Strukturen und Aktivitäten im Bereich der Gewaltprävention haben vor allem die Funktion einer Bestandsaufnahme, dienen bisher jedoch kaum anderen Kantonen, Städten oder Gemeinden als Inspirationsquelle. Da zum Zeitpunkt der Evaluation erst wenige Erkenntnisse aus den finanziell unterstützten *Pilotprojekten*⁶ aufbereitet waren, ist ihr Beitrag an die Wissensbasis schwierig einzuschätzen.

3 Fabian, Carlo et al., *Leitfaden Good-Practice-Kriterien Prävention von Jugendgewalt in Familie, Schule und Sozialraum*, Bern 2014; vgl. auch dies., «Grundlagen der Prävention von Jugendgewalt – ein Leitfaden für die Praxis», in *Soziale Sicherheit CHSS*, Nr. 5/2014: www.bsv.admin.ch → Dokumentation → Publikationen → *Soziale Sicherheit CHSS* (PDF).

4 Averdijk, Margit et al., *Wirksame Gewaltprävention. Eine Übersicht zum internationalen Forschungsstand*, Bern 2014 und dies., in *Soziale Sicherheit CHSS*, Nr. 5/2014: www.bsv.admin.ch → Dokumentation → Publikationen → *Soziale Sicherheit CHSS* (PDF).

5 Vgl. www.jugendundgewalt.ch → Projekte → Evaluationsprojekte.

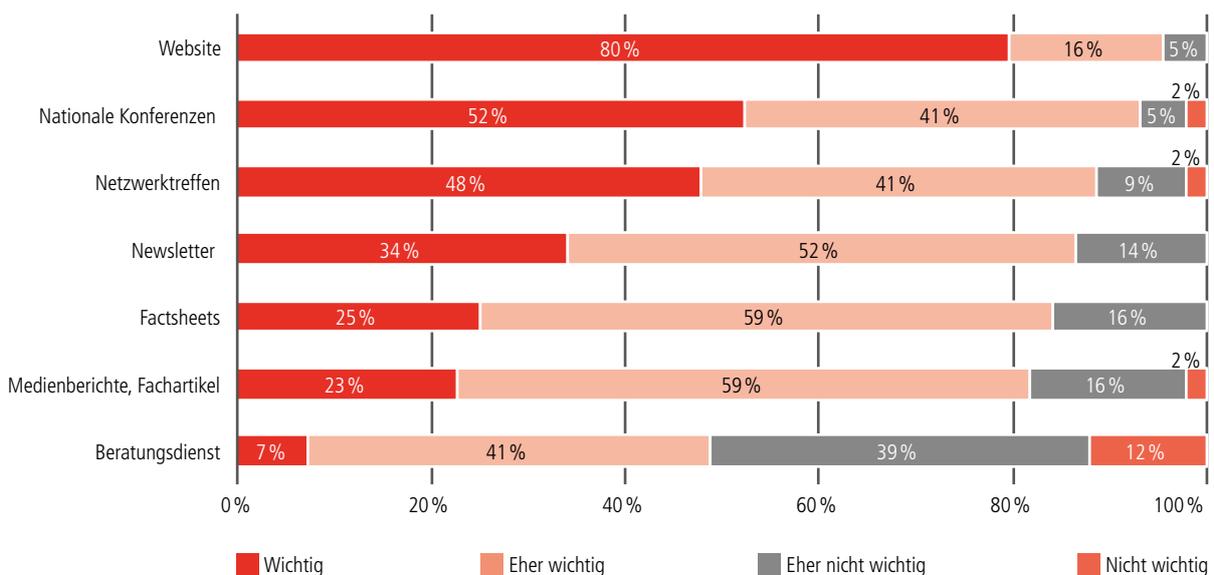
6 Vgl. www.jugendundgewalt.ch → Projekte → Pilotprojekte.

Praxisnahe und breite Wissensvermittlung

Aus Sicht der Evaluation erfolgt die praxisnahe Wissensvermittlung an Fachpersonen mehrheitlich zielgerichtet und adäquat. Die *Website* erfüllt eine zentrale Dokumentationsfunktion, da sie neben grundsätzlichen Informationen zur Prävention von Jugendgewalt und zum Programm sämtliche Programmleistungen der Wis-

Beurteilung der Kommunikationsinstrumente

G2



Frage: «Im Rahmen des Programms Jugend und Gewalt soll das erarbeitete Wissen vermittelt werden. Wie wichtig sind aus Ihrer Sicht die folgenden Instrumente und Kanäle für die Vermittlung des Wissens?»; N = 44 (alle Items). In der Abbildung sind die auf- bzw. abgerundeten Werte ausgewiesen, weshalb die Summe leicht von 100 Prozent abweichen kann.

Quelle: Schriftliche Befragung Netzwerkmittglieder

sensbasis enthält. Die *nationalen Konferenzen* und die *Netzwerktreffen* eignen sich gut als praxisnahe Instrumente der Wissensvermittlung, da sie den direkten Austausch unter Fachpersonen und mit Forschenden ermöglichen. Ergänzend dazu leitet der *Programm-Newsletter* einen breiteren Kreis interessierter Personen auf die Website und informiert sie über die Programmaktivitäten. Lediglich eine geringe Bedeutung hatte demgegenüber während der gesamten Programmdauer der *Beratungsdienst* des Programms Jugend und Gewalt. Das Potenzial der *Factsheets*, die Erkenntnisse aus Pilot- und Evaluationsprojekten kompakt aufbereiten und mit praxisnahen Empfehlungen versehen, ist bis zum Zeitpunkt der Schlussevaluation noch nicht ausgeschöpft worden. Bis dahin lagen erst zwei Factsheets vor, was eine Beurteilung schwierig machte. Grafik G2 fasst die Bewertung der verschiedenen Kommunikationsinstrumente durch die Netzwerkmitglieder zusammen.

Die Netzwerkmitglieder der kantonalen und kommunalen Ansprechstellen für Gewaltprävention sollen als Multiplikatoren ebenfalls zur Verbreitung des Wissens in den Kantonen, Städten und Gemeinden beitragen. Dieser indirekte Ansatz funktioniert auf kantonomer Ebene insgesamt gut (vgl. Grafik G3); auf kommunaler Ebene ist sein Effekt dagegen bescheiden. Fehlende Voraussetzungen – nur ein geringer Teil der Städte und Gemeinden war im Netzwerk vertreten – und bedeutende Schwierigkeiten der kommunalen Netzwerkmitglieder, das Programm vor Ort bekannt zu machen (knappe zeitliche Ressourcen, fehlendes Interesse anderer Akteure, fehlende Gefässe für die Bekanntmachung) könnten dafür verantwortlich sein.

Inwieweit es gelungen ist, das erarbeitete Wissen breit zu vermitteln, ist schwierig zu beurteilen. Zu beachten ist zunächst, dass eine abschliessende Beurteilung nicht mög-

lich ist, da die Evaluation rund ein Jahr vor Programmende erfolgte. Positive Signale liefern quantitative Daten zur Nutzung der Website und zur Verbreitung des Newsletters sowie das Interesse an den nationalen Konferenzen und den Publikationen. Gleichzeitig weisen die Erhebungen der Evaluation darauf hin, dass das erarbeitete Wissen bei einem bedeutenden Teil der Zielgruppen noch nicht angekommen ist. Aufgrund dieser Ergebnisse lässt sich bilanzieren, dass aktuell noch ein bedeutendes Potenzial besteht, einen breiteren Kreis von Fachpersonen zu erreichen.

Förderung einer nachhaltigen Vernetzung

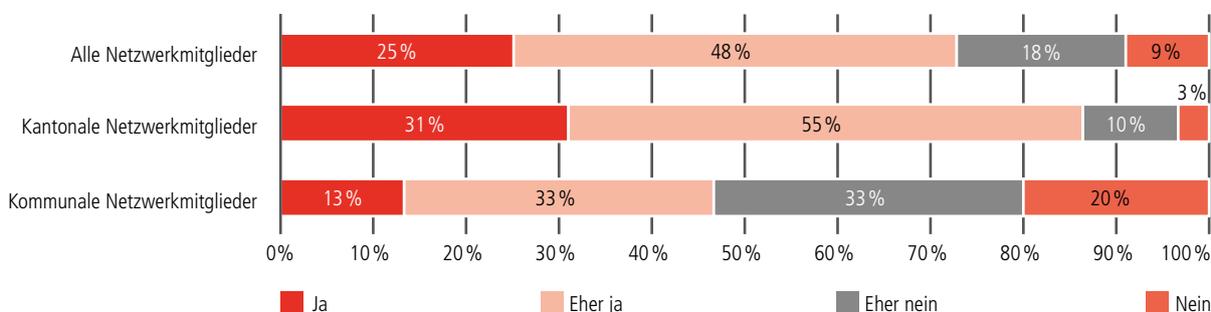
Mit dem Aufbau des *Netzwerkes der kantonalen und kommunalen Ansprechstellen für Gewaltprävention* hat das Programm Jugend und Gewalt die Vernetzung verschiedener Akteure mit unterschiedlichem fachlichem Hintergrund entscheidend gefördert. So wurde in jedem Kanton und in den grösseren Städten eine für die Gewaltprävention zuständige Stelle bezeichnet. Im Rahmen der Netzwerktreffen fand ein regelmässiger Austausch statt. Dazu ermöglichten die *nationalen Konferenzen* und die *nationalen und regionalen Anlässe zur Gewaltprävention* einem erweiterten Personenkreis den fachlichen Austausch und trugen so ihrerseits zur Vernetzung bei.

Auswirkungen auf kantonomer und kommunaler Ebene

Das Programm Jugend und Gewalt vermochte auf kommunaler und vor allem kantonomer Ebene erste Impulse zu setzen: So regte es zwei Kantone dazu an, Strategiearbeitungsprozesse in Angriff zu nehmen. Ebenso unterstützte das Programm die Vorbereitung und Umsetzung von Massnahmen zur Gewaltprävention. Für die formale Vernetzung und Koordination vor Ort war das Programm dagegen mehrheitlich von geringerer Bedeu-

Bekanntmachung der Programmleistungen vor Ort

G3



Frage: «Konnten Sie die Leistungen des Programms Jugend und Gewalt vor Ort (d. h. in Ihrem Kanton/in Ihrer Stadt resp. Gemeinde) bekannt machen?»; N = 44/29/15 (nach Reihenfolge Items). In der Abbildung sind die auf- bzw. abgerundeten Werte ausgewiesen, weshalb die Summe leicht von 100% abweichen kann.

Quelle: Schriftliche Befragung Netzwerkmitglieder

tung, da in verschiedenen Kantonen, Städten und Gemeinden solche Gremien bereits bestanden. Allerdings liess sich dank dem Netzwerk auf verschiedenen Ebenen eine bessere Vernetzung informeller Art erzielen.

Das Programm beeinflusste die beschriebenen Auswirkungen in verschiedener Hinsicht: Erstens stellte es eine wichtige Legitimationsgrundlage für kantonale und kommunale Aktivitäten dar. Die Existenz des Programms signalisierte, dass der Bund der Prävention von Jugendgewalt einen hohen Stellenwert beimisst und erhöhte so die Akzeptanz der Massnahmen bei politischen und verwaltungsinternen Entscheidungsträgerinnen und -trägern. Zweitens lieferte die durch das Programm aufgebaute Wissensbasis wichtige Inputs: Sie war eine bedeutende Grundlage für die Ausarbeitung kantonaler Strategien sowie für die Vorbereitung und Umsetzung von Massnahmen. Drittens schliesslich ist der durch das Programm entstandene Erfahrungsaustausch auf nationaler Ebene eine wichtige Ressource für Präventionsverantwortliche.

Ressourcenausstattung und Ressourceneinsatz

Die Evaluation kommt zum Schluss, dass die dem Programm zur Verfügung stehenden Sachmittel im Umfang von 4 Millionen Franken angemessen waren. Die personellen Ressourcen waren dagegen zu tief festgesetzt. Der Ressourceneinsatz erfolgte zielgerichtet und – soweit dies durch die Evaluation beurteilt werden kann – effizient.

Ausblick und Empfehlungen

Die Evaluation kommt zu folgenden Empfehlungen:

- **Weiterführung der gemeinsamen Aktivitäten von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden in der Prävention von Jugendgewalt:** Aus Sicht der Evaluation ist der Unterstützungsbedarf durch eine übergeordnete Stelle auch nach dem Programmende 2015 gegeben. Da sich gegenwärtig keine andere Stelle aufdrängt, die willens und in der Lage wäre, die bisherige Rolle des Bundes zu übernehmen, erscheint es sinnvoll, dass sich dieser weiterhin in der Prävention von Jugendgewalt engagiert. Um den Nutzen und die Nachhaltigkeit des bisher Erreichten längerfristig sicherzustellen, drängt sich beispielsweise die Durchführung von Wirkungsevaluationen auf. Auch haben verschiedene Zielgruppenvertreterinnen und -vertreter den Bedarf an weiterführenden Aktivitäten artikuliert. Die Evaluation kommt zum Schluss, dass sich die grundsätzliche Konzeption des Programms mit den zentralen Programmpunkten Aufbau einer Wissensbasis, Wissensvermittlung und Vernetzung bewährt hat. Neue Programmvorhaben drängen sich nicht auf.
- **Erweiterung und Aktualisierung der erarbeiteten Wissensbasis:** Im Bereich der Wissensbasis empfiehlt die Evaluation erstens, konkrete Präventionsmassnahmen

auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. In der bisherigen Programmkonzeption war dies nicht vorgesehen. Zweitens sollte die Massnahmendatenbank, die von der Praxis geschätzt wird, auch die aktuelle wissenschaftliche Evidenz abbilden. Damit lässt sich der Anspruch einer evidenzbasierten Gewaltprävention besser einlösen. Drittens ist sicherzustellen, dass die vorliegenden Studien nach einem angemessenen Zeitraum bei Bedarf aktualisiert werden.

- **Stärkung der Wissensvermittlung:** Die breite Vermittlung des erarbeiteten Wissens an kantonale und kommunale Fachleute, aber auch an einen breiteren Expertenkreis sollte künftig zu den wichtigen Aufgaben gehören. Es wird angeregt, zusätzlich zu den bewährten Instrumenten, mit nationalen und regionalen Verbänden zusammenzuarbeiten, deren Mitglieder einen Bezug zur Gewaltprävention haben.
- **Aufrechterhaltung des Netzwerks der kantonalen und kommunalen Ansprechstellen für Gewaltprävention:** Die Evaluation empfiehlt, das Netzwerk der kantonalen und kommunalen Ansprechstellen weiterzuführen: Die Nachhaltigkeit dieser Vernetzung ist ohne die Unterstützung einer übergeordneten Stelle nicht gewährleistet. Während sich der Ansatz fixer Vertreterinnen und Vertreter für die Kantone (und die grossen Städte) bewährt hat, regt die Evaluation eine Flexibilisierung des Netzwerkes für die kommunale Ebene an: Städten und Gemeinden sollte die Möglichkeit eröffnet werden, bei Bedarf an Netzwerktreffen teilzunehmen. Dies dürfte den Bedürfnissen mittlerer und kleinerer Städte sowie der Gemeinden insgesamt besser entsprechen und damit auch zur Stärkung des tripartiten Ansatzes beitragen.

Forschungsbericht

Féraud, Marius und Eveline Huegli, *Schlussevaluation Gesamtschweizerisches Präventionsprogramm Jugend und Gewalt*. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 7/15: www.bsv.admin.ch → Praxis
→ Forschung → Forschungspublikationen

Marius Féraud, lic. rer. soc., Politologe, Büro Vatter, Politikforschung & -beratung, Bern
E-Mail: feraud@buerovatter.ch

Eveline Huegli, lic. rer. soc., Politologin, Büro Vatter, Politikforschung & -beratung, Bern
E-Mail: huegli@buerovatter.ch

Förderung der Medienkompetenzen – das Engagement hat sich gelohnt

Mit dem nationalen Programm Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen verfolgt der Bund seit 2011 das Ziel, Kinder und Jugendliche an einen kompetenten Umgang mit digitalen Medien heranzuführen. Es ist gelungen, die Programmadressaten und -adressatinnen (Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen und Multiplikatoren) auf sinnvolle Weise in ihrer Funktion zu unterstützen. Ob sich dadurch auch die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen verbessert hat, hat die Evaluation nicht untersucht.



Andreas Balthasar
Interface Politikstudien



Alexandra La Mantia

Das nationale Programm Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen läuft von 2011 bis 2015. Es wirkt darauf hin, Kindern und Jugendlichen einen sicheren, altersgerechten und verantwortungsvollen Umgang mit Medien zu vermitteln. Dazu werden Bezugspersonen (Eltern, Lehr- und weitere Personen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten) mit Informations- und Schulungsangeboten in ihrer Begleit- und Erziehungsfunktion unterstützt. Das Programm nimmt das vielfältige bestehende Angebot der öffentlichen Hand, von privaten Organisationen und von Seiten der Medienbranche auf und arbeitet mit Wirtschaft, Verbänden, Hochschulen sowie den zuständigen Stellen auf kantonaler und lokaler Ebene zusammen.

Breit angelegte Evaluation des Programms

Das Programm wurde in der zweiten Hälfte 2014 evaluiert, um das weitere Vorgehen nach Programmende vorzubereiten. Die Ergebnisse fanden Eingang in die Berichterstattung an den Bundesrat sowie in die Planung der Aktivitäten des Bundes im erzieherischen Jugendmedienschutz ab 2016. Methodisch basiert die Evaluation auf einer ausführlichen Analyse verfügbarer Dokumente und Daten sowie insgesamt 29 leitfadengestützten Gesprächen mit Expertinnen und Experten und zwei Breitenbefragungen. Die eine Befragung richtete sich an die Multiplikatoren der Programmaktivitäten, die andere wandte sich an die Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen. Angeschrieben wurden 879 Multiplikatoren und 1 832 Bezugspersonen. Mit 881 ausgefüllten Fragebogen entspricht der Rücklauf rund 36 Prozent. Angesichts des eher langen Fragebogens ist er als gut zu bewerten.

Breit akzeptiertes Programmkonzept

Das Programm verfolgte die folgenden strategischen Ziele:

- Ziel 1: In der Schweiz besteht ein aktuelles, zielgruppengerechtes, alle relevanten Themen umfassendes Informations-, Sensibilisierungs- und Schulungsangebot für Kinder, Jugendliche, Eltern/Erziehungsberechtigte, Lehr- und Betreuungs- sowie Fachpersonen. Dieses ist für alle zugänglich;
- Ziel 2: Die zentralen Akteure leisten einen aktiven Beitrag für den Jugendmedienschutz (Multiplikatorenansatz);
- Ziel 3: Die zentralen Akteure sind miteinander vernetzt, arbeiten zusammen und stimmen ihre Aktivitäten aufeinander ab;
- Ziel 4: In der Schweiz werden innovative Ansätze zur Medienkompetenzförderung entwickelt und umgesetzt. Diese stützen sich auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse.

Rund 90 Prozent der befragten Multiplikatoren erachten diese Zielsetzungen als wichtig oder eher wichtig. Auch in den Expertengesprächen wurde deutlich, dass die strategischen Ziele des Programms grösstenteils als relevant beurteilt werden. Insbesondere der Multiplikatorenansatz

wird als sehr geeignet hervorgehoben. Obwohl die Aktivitäten des Bundes im Regulierungsbereich nicht Bestandteil dieser Evaluation waren, äusserten sich viele Expertinnen und Experten auch dazu. Sie begrüßen es, dass der Programmfokus auf erzieherische Aspekte gelegt wurde. Allgemein beurteilen sie eine Stärkung der Selbstkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen als zielführender und nachhaltiger als eine intensivere Regulierung, welche der rasanten technischen Entwicklung oft nicht genügend standhält.¹

Breit abgestütztes Programm

Den Programmverantwortlichen ist es sowohl bei der Zusammenstellung der Begleitgruppe als auch der diversen Projektgruppen gelungen, sehr viele Akteure zur Kooperation zu gewinnen, die im Bereich Jugendmedien-

- 1 Zur internationalen, kantonalen und Branchen-Regulierung siehe in der vorliegenden *Sozialen Sicherheit CHSS*: Dreyer, Stefan et al., «Good-Practice für den Jugendmedienschutz der digitalen Gesellschaft»; Huegli, Eveline und Christian Bolliger, «Regulierungsaktivitäten der Kantone im Jugendmedienschutz»; Lätzer, Michael et al., «Jugendmedienschutz: Selbstregulierung der Schweizer Branchen».
- 2 Vgl. dazu Steiner, Olivier et al., «Evaluation von Peer-Education und Peer-Tutoring zur Förderung von Medienkompetenzen», in der vorliegenden *Sozialen Sicherheit CHSS*.

schutz und Medienkompetenzförderung eine wichtige Rolle spielen. Das Programm kann daher als im Themenbereich sehr gut abgestützt gelten. Vor allem Akteure der Volksschulbildung beanstandeten gelegentlich den starken Einbezug privater Geldgeber, insbesondere ihre Mitwirkung in der Steuergruppe.

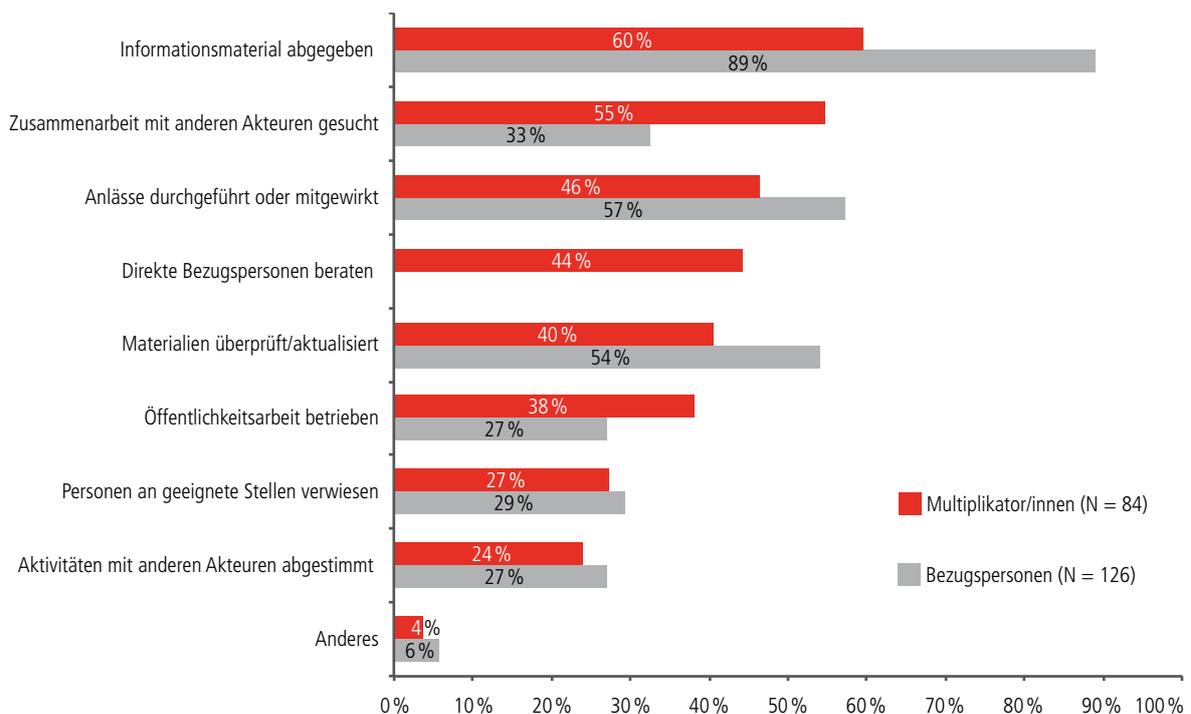
Wertvolle Informations-, Schulungs- und Beratungsangebote

Ein wichtiges Programmgefäss ist die Website jugendundmedien.ch, die unter anderem eine umfassende Datenbank mit Informations-, Schulungs- und Beratungsangeboten bereitstellt. Die Website und die Datenbank sind der grossen Mehrheit der Befragten bekannt und werden geschätzt. Insbesondere bezüglich Informationsgehalt und Zugänglichkeit vermochte die Datenbank mehrheitlich zu überzeugen. Ein gewisser Verbesserungsbedarf wird bei der Website und speziell bei der Datenbank bezüglich Navigation und Strukturierung der Inhalte ausgemacht.

Auch die im Rahmen des Programms entwickelte Broschüre und ein Flyer, welche Tipps für den sicheren Umgang mit digitalen Medien beinhalten, sind bei den Befragten gut bekannt und werden rege nachgefragt. 83 Prozent der

Durch das Programm ausgelöste Eigenaktivitäten

G1



Mehrfachantworten möglich (N = 210). Eltern/Erziehungsberechtigte wurden hierzu nicht befragt.

Quelle: *Lit.* La Mantia et al.

Multiplikatoren und 85 Prozent der Bezugspersonen kennen die Broschüre. Den Flyer kennen 68 Prozent der Befragten. Die Befragten erachteten beide Produkte als qualitativ gut und als sehr nützlich für die eigene Tätigkeit.

Das Programm hat weitere Produkte und Aktivitäten lanciert, welche auf ein mehrheitlich positives Echo stossen. Fachstellen und kantonale Akteure weisen zum Beispiel darauf hin, dass sie Elemente aus wissenschaftlichen Studien, welche das Programm angeregt und mitfinanziert hat, nutzen, um ihre Konzepte und Aktivitäten argumentativ zu unterstützen und zu legitimieren. Ausserdem werden die durchgeführten Tagungen und Workshops als sehr nützlich hervorgehoben. Auch die sieben vom Programm unterstützten Modellprojekte, welche den methodischen Ansatz der Peer-Education² einsetzen, sind sehr geschätzt.

Intensivierung bisheriger Aktivitäten als wesentlichster Effekt des Programms

Viele Multiplikatoren waren schon vor dem Start des nationalen Programms im Bereich Jugendmedienschutz oder Medienkompetenzförderung aktiv. Dennoch gab ein Drittel an, durch das Programm weitere Aktivitäten an die Hand genommen zu haben. Insbesondere Lehr- und Fachpersonen mit direktem Bezug zu Kindern und Jugendlichen gaben an, angeregt durch das Programm

vermehrt Informationsmaterialien abgegeben zu haben. Die Befragten waren zudem motiviert, häufiger Anlässe zum Thema Jugendmedienschutz oder Medienkompetenzförderung durchzuführen sowie die eigenen Materialien und Angebote zu überprüfen und zu aktualisieren. Schliesslich suchten insbesondere die Multiplikatoren öfters auch die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Jugendmedienschutz (vgl. Grafik G1).

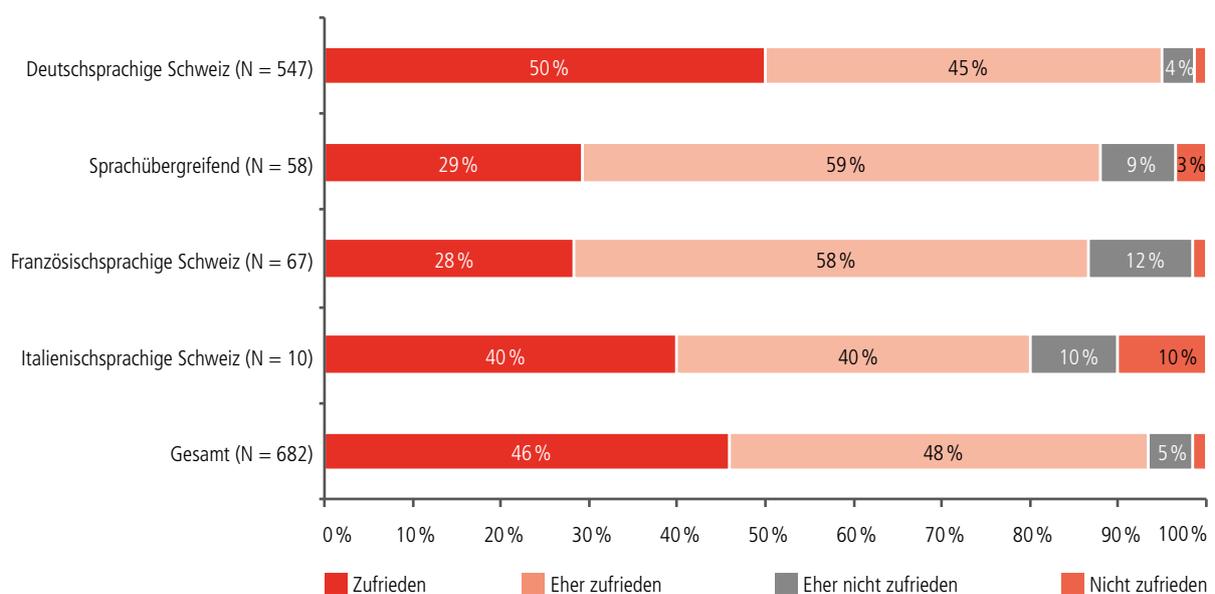
Die Breitenbefragung zeigt, dass die Broschüre und der Flyer zur Medienkompetenz sowie die Webseite des Programms viele Befragte dazu veranlasste, sich im Jugendmedienschutz aktiver zu betätigen. Die Bezugspersonen wurden zudem häufig auch durch einschlägige Medienberichte dazu bewegt, noch mehr zu unternehmen als bisher. Die Befragten stellten fest, dass das Programm dazu beitrug, die Einstellungen und das Verhalten von Multiplikatoren nachhaltig zu verändern. Insbesondere Kantone und Non-Profit-Organisationen begannen in grösseren Räumen zu denken. So wurden Aktivitäten vermehrt regional, kantonale oder gar interkantonal angedacht und konzipiert.

Mit beschränkten Ressourcen viel geleistet

Für die fünf Programmjahre stellte der Bund Finanzmittel in der Höhe von rund drei Millionen Franken zur Verfügung. Die Programmpartner aus der Privatwirtschaft

Zufriedenheit mit dem Programm nach Sprachregionen

G2



Antwortkategorien, die weniger als 2 Prozent Zustimmung erhielten, sind nicht beschriftet.

Quelle: Lit. La Mantia et al.

(Swisscom AG, Swiss Interactive Entertainment Association SIEA und Jacobs Foundation) steuerten zusätzlich rund 1,15 Millionen Franken bei. Insgesamt zeichnet sich ein zielgerichteter und effizienter Einsatz der Programmressourcen ab. Vor allem Vertreterinnen und Vertreter von Kantonen, interkantonalen Gremien und Institutionen aus deren Umfeld stellten fest, dass sie durch das Programm entlastet worden sind. Sie betonten, dass sie zwar möglicherweise einige Aktivitäten auch ohne das nationale Programm realisiert hätten. Um die gleiche Qualität zu erreichen, wäre ihrerseits jedoch ein viel grösserer Aufwand nötig gewesen. Einzelne Delegierte der Privatwirtschaft, von Non-Profit-Organisationen und von Hochschulen hoben auch einen eher kritischen Aspekt hervor: Zwar konnten sie von neuen Kontakten und Partnerschaften profitieren und ihre Institutionen bekannter machen, investierten jedoch oftmals viel Zeit und fachliches Know-how in die Programmaktivitäten, ohne dafür angemessen entschädigt zu werden. Im Gegenzug hätten sie sich wenigstens eine stärkere Sichtbarkeit ihrer Institution erhofft.

Generell hohe Zufriedenheit der Multiplikatoren mit dem Programm

Die Zufriedenheit mit dem Programm ist insgesamt sehr hoch: In der Breitenbefragung gaben 46 Prozent an,

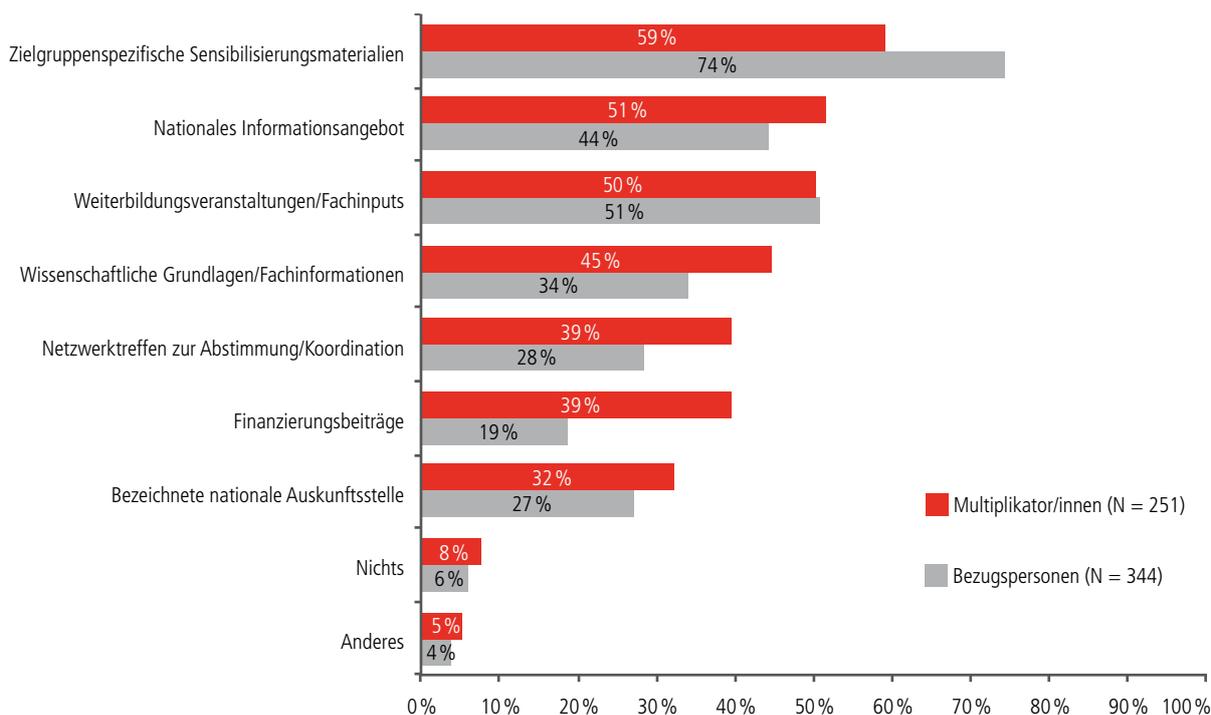
mit dem Programm zufrieden zu sein; 48 Prozent waren eher zufrieden, 7 Prozent eher nicht oder nicht zufrieden. In allen Sprachregionen wird das Programm insgesamt sehr positiv beurteilt, wobei der Anteil der sehr Zufriedenen in der Deutschschweiz am höchsten ausfällt (vgl. Grafik G2).

Für die Tätigkeit der Programmadressaten haben sich insbesondere diese beiden Programmelemente als nützlich erwiesen:

- **Bereitstellung qualitativ hochwertiger Grundlagen:** Anwendungsnahe Studien sowie aktuelle Informationen und Arbeitsmaterialien unterstützen die Multiplikatoren und die fachlichen Bezugspersonen optimal bei der Konzipierung, Umsetzung und Legitimation ihrer Arbeit im Bereich Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen. Durch die Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Grundlagen können insbesondere in den Kantonen Ressourcen eingespart werden;
- **Vernetzungs- und Fachveranstaltungen:** Anlässe, die der Vernetzung und dem Fachaustausch dienen, ermöglichen es den Akteuren unterschiedlicher Disziplinen, die Thematik aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und sich neues Wissen anzueignen. Durch die persönlichen Kontakte werden ausserdem Kooperationen und eine bessere Abstimmung der Aktivitäten unter den Akteuren begünstigt.

Bedarf nach Unterstützungsleistungen, um aktiv sein zu können

G3



Quelle: Lit. La Mantia et al.

Weiterhin Bedarf an Unterstützungsleistungen

Die Resultate der Breitenbefragung weisen darauf hin, dass das Unterstützungsangebot auch nach Programmende noch nachgefragt werden wird. Nur 7 Prozent aller Befragten gaben an, keine weitere Unterstützung zu benötigen, um auch in Zukunft im Jugendmedienschutz aktiv sein zu können. Sowohl die Multiplikatoren als auch die Bezugspersonen wünschen sich weiterhin zielgruppenspezifische Materialien, ein landesweites Informationsangebot (z. B. eine Webseite), Weiterbildungen und Fachinputs sowie wissenschaftliche Grundlagen und Fachinformationen (vgl. Grafik G3). Multiplikatoren sind zusätzlich auch an Netzwerktreffen, Finanzierungsbeiträgen und an einer schweizerischen Fach- und Auskunftsstelle zum Thema Jugend und Medien interessiert (vgl. Grafik G3).

Schlussfolgerung

Vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden längerfristigen Bedarfs an zielgruppenspezifischen Sensibilisierungsmaterialien, an einem nationalen Informationsangebot und an Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Jugend und Medien kommt die Evaluation zum Schluss, dass der Bund die Plattform Jugend und Medien weiterführen und weiterhin Vernetzungs- und Fachveranstaltungen organisieren sollte. Die Verwendung des Bundeslabels für die Plattform trägt dabei wesentlich zur Nachfrage und zur Glaubwürdigkeit der Aktivitäten bei. Um die bisher erreichten Programmwirkungen nachhaltig zu verstetigen, müssen neben den relevanten Bundesstellen auch die Kantone respektive Delegierten interkantonalen Gremien stark in eine Weiterführung und die Steuerung der Plattform eingebunden werden.

Dagegen sollte die bisherige Mitwirkung der Privatwirtschaft überdacht werden. Insbesondere ihre Integration in das Steuerungsgremium des Programms stiess bei wichtigen Akteuren auf Widerspruch. Es wurden Befürchtungen vor einer Einmischung der Privatwirtschaft in die Lerninhalte der Volksschule geäussert. Es stellt sich die Frage, ob die Privatwirtschaft im erzieherischen Jugendmedienschutz in Zukunft nicht eine eigenständi-

ge Rolle einnehmen sollte. So könnte sie den Fokus auf die Initiierung und die Unterstützung didaktischer Materialien und wissenschaftlicher Grundlagen legen. Durch ein Engagement in der Forschung könnte die Privatwirtschaft dazu beitragen, dass sich in der Bevölkerung ein realistisches Bild über die Chancen und Gefahren von digitalen Medien etabliert. Zu diesem Zweck könnte beispielsweise eine Forschungsstiftung gegründet werden.

Generell kommt die Evaluation bezüglich Konzeption und Umsetzung des nationalen Programms Jugendmedienschutz und Medienkompetenz zu einem positiven Schluss. Den Programmverantwortlichen ist es gelungen, die Aktivitäten im Themenfeld breit abzustützen und Dienstleistungen zu entwickeln, welche auf breiten Anklang stiessen. Dies gelang mit einem effizienten Einsatz der Programmressourcen. Auch haben sich die Programmverantwortlichen stets offen gezeigt und kritische Rückmeldungen der Zielgruppen aufgenommen und soweit möglich Anpassungen vorgenommen.

Forschungsbericht

La Mantia, Alexandra, Marc Spörri, Flurina Dietrich und Andreas Balthasar, *Schlussevaluation des nationalen Programms Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen*. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht 9/15: www.bsv.admin.ch → Praxis
→ Forschung → Forschungspublikationen

Alexandra La Mantia; MAS Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung; DAS Evaluation, wissenschaftliche Mitarbeiterin
Interface Politikstudien, Luzern
E-Mail: lamantia@interface-politikstudien.ch

Prof. Dr. Andreas Balthasar; Senior Consultant
Interface Politikstudien, Luzern
E-Mail: balthasar@interface-politikstudien.ch

Evaluation von Peer-Education und Peer-Tutoring zur Förderung von Medienkompetenzen

Das nationale Programm Jugend und Medien unterstützte sieben Projekte, die mit unterschiedlichen Ansätzen Peer-Education/-Tutoring einsetzten, um die Medienkompetenzen bei Jugendlichen zu fördern. Die Ergebnisse der begleitenden Evaluation zeigen, dass die Konzeption und Umsetzung von Peer-Involvement-Methoden anspruchsvoll sowie zeit- und ressourcenintensiv sind. Die Beteiligung Jugendlicher an solchermaßen gestalteten Bildungsprozessen erscheint aber zur Förderung von Medienkompetenzen dennoch vielversprechend.

Olivier Steiner, Rahel Heeg, Claire Balleys, Ilario Lodi, Valentin Schnorr
 Fachhochschule Nordwestschweiz

Jugend, digitale Medien und Peer-Involvement-Ansätze

Digitale Medien haben den Lebensalltag Heranwachsender in den letzten Jahren zunehmend geprägt und die Grundlagen der Kommunikation, des Spiels und des Wissenserwerbs nachhaltig verändert. Jährlich wiederholte Nutzungsstudien zeigen die zunehmende Durchdringung der Alltagswelt von Kindern und Jugendlichen mit digitalen Medien. In der ersten JIM-Studie (Jugend, Internet und Medien) aus dem Jahr 1998 verfügten acht Prozent der befragten 12- bis 19-Jährigen in Deutschland über ein eigenes Mobiltelefon, im Jahr 2014 waren es 97 Prozent.¹ In der Schweiz besaßen im Jahr 2013 98 Prozent der 12- bis 19-jährigen Jugendlichen ein Mobiltelefon, davon fast alle ein Smartphone.²

Vor dem Hintergrund der sogenannten Mediatisierung der Alltagswelt sind die Medienkompetenzen Jugendlicher seit einigen Jahren in den Fokus öffentlicher und wissenschaftlicher Diskussionen geraten. Zunehmend

gelten Medienkompetenzen als zentrale Schlüsselfähigkeiten, um digitale Medien produktiv und kooperativ nutzen und sich vor medienbezogenen Risiken schützen zu können. Medienkompetenzen können in unterschiedlichen Dimensionen verortet werden: technische Kompetenzen (z.B. Umgang mit Geräten), kulturelle Kompetenzen (z.B. Orientierungskompetenz im Internet), soziale Kompetenzen (z.B. reale und virtuelle Beziehungsgestaltung) und reflexive Kompetenzen (z.B. kritische Beurteilung von Medieninhalten).³

Von hoher Bedeutung für die Nutzung digitaler Medien im Jugendalter ist die Peer-Group, d.h. die Gruppe der Gleichaltrigen. Untersuchungen zeigen, dass die Form und das Ausmass der Mediennutzung stark vom Mediennutzungsstil der jeweiligen Peer-Group abhängig sind. Mit der Verbreitung von Social Media pflegen Jugendliche ihre sozialen Beziehungen sowohl direkt als auch mediatisiert, wobei die Alltagskommunikation im fluiden Wechsel von on- und offline stattfindet. Zudem informieren sich Jugendliche insbesondere bei Gleichaltrigen über Fragen zu digitalen Medien. Digitale Medien und insbesondere Social Media nehmen damit wichtige Funktionen für die Herstellung von Autonomie im Jugendalter ein und stellen eine bedeutende Ressource in Sozialisationsprozessen dar.

Hieran erscheinen pädagogische Ansätze des Peer-Involvements anschlussfähig, welche seit den 1980er-Jahren in Bildungseinrichtungen und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit eingesetzt werden. Diese gehen von der Annahme aus, dass Heranwachsende sensible und persönliche Thematiken mit Gleichaltrigen offener behandeln als mit Erwachsenen und dass solche Bildungsprozesse deshalb anschlussfähiger an die Lebenswirklichkeiten der Jugendlichen sein können. Unter dem Oberbegriff des Peer-Involvement lassen sich unterschiedliche pädagogische Ansätze des Lernens bzw. der Kompetenzbildung unter Peers zusammenfassen. Zentrales Element der Peer-Involvement-Ansätze ist das kollaborative Lernen unter Gleichgestellten, wobei meist zwischen den Rollen als Lernende (Peers) und Lehrende (Peer-Tutors/-Educators) unterschieden wird. Peer-Involvement-Ansätze werden in Bezug auf den Grad der Ähnlichkeit von Peers und Peer-Educators oder -Tutors (Grad der *Peer-ness*), den Grad der Formalisierung der Peer-Kommunikation und des Settings voneinander abgegrenzt.⁴

- **Peer-Tutoring** zielt tendenziell auf eine formellere Informationsvermittlung in einem strukturierten Setting (z.B. in der Schule). Die Methode ist oft durch einen geringeren Grad der Ähnlichkeit zwischen Peer-Tutors

1 Lit. MPFS

2 Lit. Willemsen und Lit. JAMES

3 Lit. Moser

4 Lit. Damon, Lit. Neumann-Braun

und Peers (z.B. in Bezug auf das Vorwissen zum Thema, auf Alter oder Bildungshintergrund) gekennzeichnet.

- **Peer-Education** zielt auf einen informelleren Informations- und Erfahrungsaustausch unter Peers in einem formal wenig strukturierten Setting (z.B. in der Offenen Jugendarbeit). Peer-Education ist durch einen eher höheren Grad der Ähnlichkeit von Peers und Peer-Educators gekennzeichnet.

Die Rolle Erwachsener im Peer-Involvement besteht in der organisatorischen Hauptverantwortung und insbesondere darin, die Peer-Educators und -Tutors inhaltlich und methodisch auf deren Aufgabe vorzubereiten. Die Erwachsenen stehen in dieser Funktion als Anleitende oder Coaches vor der Herausforderung, den Jugendlichen unterstützend und beratend zur Seite zu stehen, ohne dabei Vorgaben festzulegen, welche den Entscheidungsraum der Jugendlichen unnötig verringern. Je geringer

der Spielraum Jugendlicher, desto grösser ist die Gefahr ihrer Instrumentalisierung für die Ziele der Erwachsenen.⁵

Design, Erhebungsmethoden und Fragestellung der Evaluation

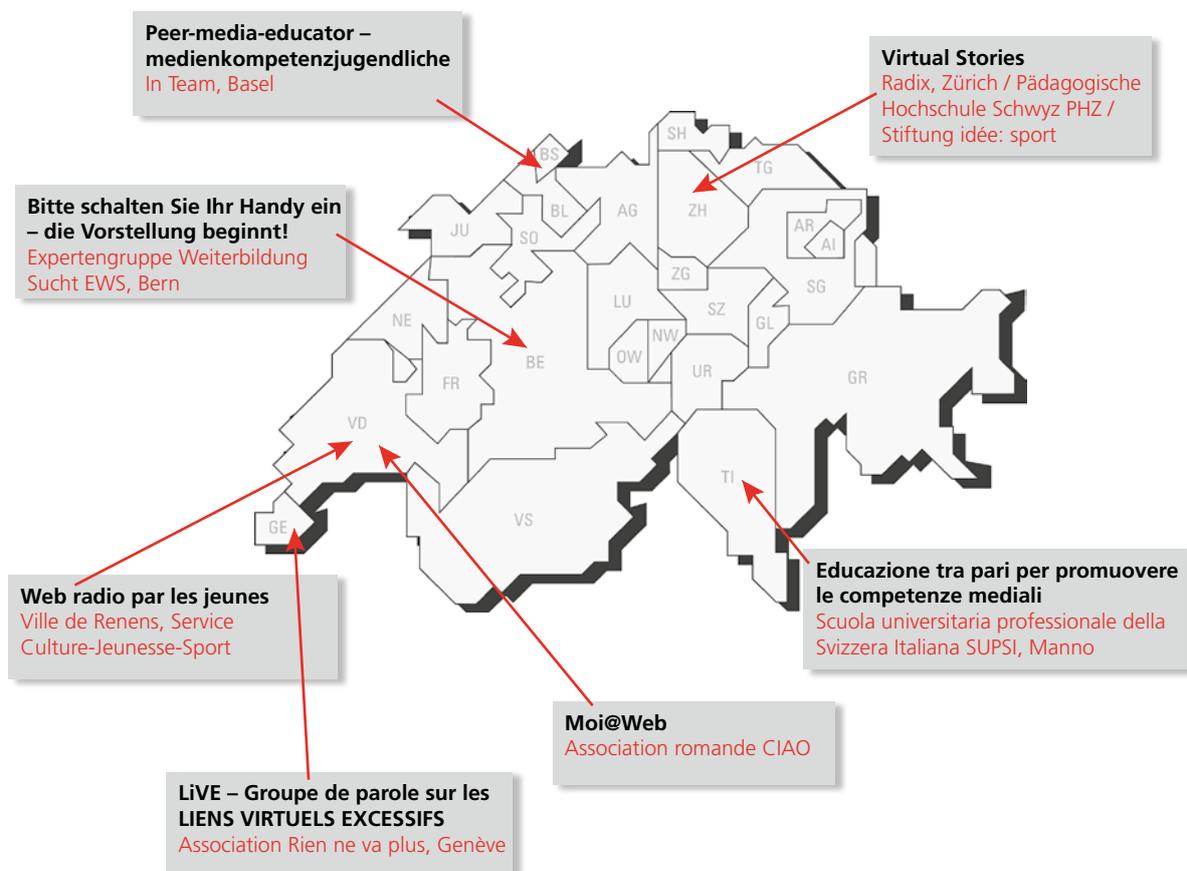
Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) wollte im Rahmen des nationalen Programms Jugend und Medien die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen klären, die «für eine erfolgreiche Anwendung des Peer-Education-Ansatzes in der Praxis erforderlich sind».⁶ Das Programm unterstützte mit der Jacobs Foundation als Programmpartnerin von 2011 bis Ende 2014 insgesamt sieben Peer-Educa-

5 Lit. Frankham

6 Lit. Bundesamt für Sozialversicherungen

Modellprojekte Peer-Education/Peer-Tutoring

G1



Quelle: BSV

tion- bzw. Peer-Tutoring-Projekte, die das BSV durch die Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit evaluieren liess.

Drei der sieben Projekte waren in der deutschen Schweiz verortet, drei in der Westschweiz und eines im Tessin (vgl. Grafik G1). Vier Projekte waren im Bereich der offenen Jugendarbeit, zwei in schulischen Settings und eines an der Schnittstelle zwischen Schule und offener Jugendarbeit angesiedelt. In drei Projekten fand der Transfer von Bildungsinhalten über Onlinemedien statt (z.B. videografierte Erfahrungsberichte, Web-Radio-Streaming, Mitteilungen in einem an Jugendliche adressierten Forum). Vier Projekte setzten offline unterschiedliche didaktische Mittel ein, wie Theateraufführungen, aktive Medienarbeit, Präsentationen durch Jugendliche, Diskussionen in kleinerem und grösserem Rahmen sowie Gamewerkstätten.

In einer formativen und summativen Evaluation wurden die Projekte hinsichtlich Konzept, Output (konkrete Ergebnisse), Outcome (direkter Nutzen für die Zielgruppen) und in eingeschränktem Umfang hinsichtlich des Impacts (intendierte und unbeabsichtigte Wirkungen) untersucht. Die Hauptfragestellung der Evaluation lautete: In welchen Settings, mit welchen Projektstrukturen/-verfahren und Zielgruppen erscheint Peer-Education/-Tutoring geeignet, die Medienkompetenzen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern?

Die unterschiedlichen Projektverortungen, Settings und eingesetzten Methoden stellten für eine vergleichende Evaluation eine grosse Herausforderung dar. Die Evaluation sollte einerseits den unterschiedlichen Projektrealitäten gerecht werden und andererseits übergreifende Aussagen zu zentralen Gelingensbedingungen von Peer-Education/-Tutoring und Medienkompetenzförderung ermöglichen.

Das Untersuchungsdesign beinhaltete quantitative und qualitative Erhebungsinstrumente, die nach Möglichkeit in allen Projekten gleichermaßen eingesetzt wurden: Die Projektkonzepte und deren Überarbeitungen wurden zu Beginn und vor Abschluss der Evaluation einer Analyse unterzogen. Es wurden qualitative Gruppeninterviews mit Peers, Peer-Educators und Peer-Tutors geführt und auch die Projektleitenden und Coaches befragt. Alle Peers hatten die Möglichkeit, ihre Einschätzungen zum Projekt in einer Onlineumfrage abzugeben. Um die Interaktionsprozesse der Peer-Education- und Peer-Tutoring-Anlässe detaillierter zu untersuchen, wurden in den Projekten, in denen sich die Akteure physisch begegneten, Videografierungen durchgeführt. In Projekten, bei welchen der Wissenstransfer zwischen Peer-Educators/-Tutors und Peers über Onlineplattformen stattfand, wurde die Onlinekommunikation deskriptiv dargestellt.

Ergebnisse: In welchem Ausmass konnten die Medienkompetenzen gefördert werden?

Im Folgenden soll erstens diskutiert werden, in welchem Ausmass Peers erreicht wurden (Erreichungsgrad) und zweitens wird der Frage nachgegangen, wie sich die Medienkompetenzen tatsächlich fördern liessen (Ausmass an Medienkompetenzförderung).

Insgesamt konnten mit den evaluierten Projekten weniger Peers erreicht werden als erhofft. Im Kontext der offenen Jugendarbeit war der Erreichungsgrad insgesamt gering. Insbesondere beteiligten sich kaum Peers an online geführten Diskussionen. Im schulischen Kontext nahmen die Jugendlichen klassenweise an den Projekten teil, sodass die Zielgruppe aufgrund des formelleren Rahmens besser erreicht wurde.

Zwischen den Peer-Educators/-Tutors und den Peers fand sich ein unterschiedliches *Ausmass an Medienkompetenzförderung*. Während die Peer-Educators/-Tutors vor allem unter der Voraussetzung einer intensiven Einführung einen Zuwachs an Medienkompetenzen erfuhren, war dieser bei den Peers in den meisten Projekten eher gering. Dabei lässt sich nur schwer abschätzen, inwieweit die Gründe dafür in den Methoden des Peer-Involvements an sich zu suchen sind und inwiefern in der Konzeptionierung oder Umsetzung der jeweiligen Projekte. Insgesamt besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen der zur Verfügung stehenden Zeit und dem Zuwachs an Medienkompetenzen: Je intensiver die Auseinandersetzung mit einem Thema, desto stärker wurden die Medienkompetenzen der Jugendlichen gefördert. Die zentralen Befunde der Evaluation werden nachfolgend entlang der Dimensionen der Medienkompetenzen und mit Beispielen entsprechender Fähigkeiten dargestellt:

- **Technische Medienkompetenzen** (Umgang mit Medientechnologien, Userkompetenzen [Hard- und Software], Beherrschen einfacher Programmier- und Navigierschemen, Verstehen von Fachausdrücken): Der Aufbau technischer Medienkompetenzen stand nicht im Fokus der evaluierten Projekte, doch teilweise erstellten die Jugendlichen digitale Produkte (Videos, Radiobeiträge, Präsentationen). Die Evaluation zeigt deutlich, dass die gemeinsame aktive und kreative Nutzung digitaler Medien die Motivation und das Engagement der Peers sowie der Peer-Educators/-Tutors steigerte.
- **Kulturelle Medienkompetenzen** (Orientierungskompetenzen im Internet, Wissen über mediale Zusammenhänge, kreativer und gestaltender Umgang mit Medienkommunikation): Kulturelle Medienkompetenzen wurden in den meisten Projekten als Erweiterung von Wissen zum Schutz vor Risiken digitaler Medien verstanden. Entsprechend erwarben die teilnehmenden

Jugendlichen insbesondere Faktenwissen zu Risiken digitaler Medien. Es entstanden kaum Bildungsgelegenheiten zu Chancen digitaler Medien, wie beispielsweise Formen innovativer Mediengestaltung oder e-Partizipation. Die beteiligten Jugendlichen beurteilten die vermittelten Wissensinhalte mehrheitlich positiv, vereinzelt wurde die präventive und risikoorientierte Ausrichtung der Projekte kritisiert.

- **Soziale Medienkompetenzen** (virtuelle Beziehungsgestaltung, mediengestützte politische Partizipation): Die untersuchten Projekte behandelten insbesondere die riskante Beziehungsgestaltung über Social-Networking-Plattformen wie Sexting oder Cyberbullying. Kaum diskutiert wurden die konstruktive (mediengestützte) Beziehungsgestaltung, medienbezogene Formen der Zusammenarbeit sowie die (politische) Partizipation.
- **Reflexive Medienkompetenzen** (Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von Medien und der Medienentwicklung, Fähigkeit zur kritischen Einschätzung des eigenen Mediennutzungsverhaltens sowie der Objektivität und Relevanz von Medieninformationen): Reflexive Medienkompetenzen stellen ein zentrales Element von Medienkompetenzförderung dar. Die evaluierten Projekte fokussierten meist auf eine Reflexion der Gefahren digitaler Medien, weniger auf eine Steigerung der Reflexivität gegenüber Prozessen der Mediatisierung und der eigenen Mediennutzung. In einigen Projekten wurden Fachpersonen aus dem Bereich Medienpädagogik oder aus medienbezogenen Berufsfeldern wie dem Journalismus einbezogen, welche als Reflexionsgrundlage wertvolles Detailwissen einbrachten.

Potenziale und Stolpersteine

Das abschliessende Fazit der Evaluation zu Prozessverläufen, Output und Outcome der Projekte fällt insgesamt eher kritisch aus, wobei berücksichtigt werden muss, dass die Mehrheit der Projekte neu konzipiert worden war und während des Evaluationszeitraums zum Teil grundlegend verändert wurde. Vom Angebot einzelner Projekte vermochten insbesondere Peer-Educators/-Tutors zu profitieren und so vor allem ihr Faktenwissen zu digitalen Medien zu erweitern. Die Peers wurden in der Mehrheit der Projekte nur in eingeschränktem Umfang erreicht.

Insgesamt stellte sich die Peer-Education bzw. das Peer-Tutoring als anforderungsreiche Methode heraus. Folgende Stolpersteine bzw. Herausforderungen erwiesen sich als zentral:

- **Top-down-Problematik:** Durch programm- und projektimmanente Organisationslogiken entstanden bei der Projektumsetzung Top-down-Prozesse, welche den Anforderungen des untersuchten Peer-Ansatzes an Handlungsspielräume und Partizipation von Jugendlichen entgegenstanden. Konzepte, Verfahren und Themen wurden mehrheitlich institutionell vordefiniert und ohne oder mit nur geringer Beteiligung der Jugendlichen implementiert.
- **Mangelnde Partizipation und Autonomie Jugendlicher:** Eine zielgruppengerechte Partizipation und Autonomie der Jugendlichen in einem (eng) definierten Projektrahmen setzt voraus, dass sich die erwachsenen Beteiligten zurücknehmen und den Jugendlichen ein möglichst grosses Mass an Autonomie und aktiver Beteiligung in der Projektgestaltung einräumen. Insgesamt wurden die Jugendlichen kaum in die Konzipierung



Quelle: ClipDealer

und Umsetzung der Projekte einbezogen, ohne dass dies die Intention der Erwachsenen gewesen sein muss. Eine Ursache besteht mitunter darin, dass in den Projektkonzepten meist nicht konkretisiert war, was Autonomie und Partizipation von Jugendlichen bedeuten und wie diese in der Umsetzung (z.B. Themen und Projektziele entwickeln) gewährleistet werden können.

- Fokus auf Risiken digitaler Medien, Schutz und Prävention: Fast alle Projekte thematisierten ausschliesslich das Gefährdungspotenzial, das von den digitalen Medien ausgeht. Medienkompetenzförderung wurde damit mehrheitlich als Präventions- und Schutzmassnahme verstanden. Dadurch erweiterten die beteiligten Kinder und Jugendlichen vor allem ihr Wissen über die Gefahren digitaler Medien und kaum zu den Chancen, wie eine innovativ gestalterische und kooperativ partizipative Nutzung. Damit blieben relevante Erfahrungsebenen der Jugendlichen ausgeblendet, für welche die digitalen Medien ein zentraler und mehrheitlich positiv konnotierter Bestandteil ihrer (sozialen) Alltagswelt ist.
- Mangelnde Reichweite bei Peers: Peers wurden insgesamt in geringerem Umfang als erwartet erreicht. Dies gilt insbesondere für das Setting Offene Jugendarbeit und für Onlinesettings. Gründe für die schwache Teilnahme von Peers an der Onlinekommunikation könnten die präventive Aussageform («Du sollst», «Du sollst nicht») und die fehlende Authentizität der online zur Diskussion gestellten Medienprodukte sein. In schulischen Settings (über die Teilnahme ganzer Schulklassen) konnten Peers eher erreicht werden, wobei der formelle Rahmen Einschränkungen bezüglich Peerness und Autonomie mit sich brachte.
- Personelle, zeitliche Ressourcen: In etlichen Projekten war der zeitliche Rahmen für Planung, Vorbereitung und Umsetzung knapp bemessen, was die Verarbeitungstiefe der Bildungsinhalte durch die Peer-Educators/-Tutors und Peers verringerte und tendenziell zu einer Schmälerung der partizipativen und autonomen Elemente führte. Insbesondere im Setting Offene Jugendarbeit standen oft nur knappe Zeitfenster für die Arbeit mit den Jugendlichen zur Verfügung. Bei der Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern respektive lokalen Umsetzungspartnern erwiesen sich die Intensität und die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit von Projektverantwortlichen und lokalen Kooperations- und Umsetzungspartnern als zentrale Gelingensbedingungen.

Trotz dieser Stolpersteine und Herausforderungen ist der Peer-Education- bzw. Peer-Tutoring-Ansatz vielversprechend zur Förderung der Medienkompetenzen Jugendlicher. Folgende Aspekte sind dabei als *Chancen und Potenziale* aufgefallen:

- **Etablierung einer Kultur von Peer-Education bzw. Peer-Tutoring:** Wenn Schritte in Richtung einer Kultur

von Peer-Education/-Tutoring unternommen wurden, so beinhaltete diese grundlegende Veränderungen der Rollen zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden. Eine enge Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen unter den Bedingungen von Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit führte zu intensiven Aushandlungsprozessen zwischen den Beteiligten und damit verbunden zu einer höheren Identifikation der Jugendlichen mit den Projekthaltungen und -zielen. Die Etablierung einer solchen Kultur kann erst gelingen, wenn sowohl die lokalen Kooperationspartner als auch die Schulen den Rollenwandel unterstützen.

- **Partizipation Jugendlicher:** Ein zentrales Element einer Kultur der Peer-Education bzw. des Peer-Tutorings ist die Partizipation Jugendlicher. Wenn Jugendliche Themen und Verfahren in der Projektumsetzung mitbestimmen konnten, hatte dies einen deutlich motivierenden Effekt, erhöhte die Authentizität der medialen, an die Peers vermittelten Botschaften und führte zu intensiven Diskussionen untereinander.
- **Methodenvielfalt in Training, Coaching und/oder Vermittlung:** Die Projektanlagen beinhalteten ein

Weiterführende Literatur

MPFS, *JIM-Studie 2014. Jugend, Information, (Multi-)Media*. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland, Stuttgart 2014

Willemse, Isabel et al., *JAMES. Jugend, Aktivitäten, Medien*. Erhebung Schweiz, Zürich 2014

Bundesamt für Sozialversicherungen, Ausschreibung: *Evaluation der Modellprojekte Peer-Education/Peer-Tutoring zur Förderung von Medienkompetenzen*, Bern 2012

Neumann-Braun, Klaus und Vanessa Kleinschnittger, «Peer Education und Medienkompetenzförderung», in *Soziale Sicherheit CHSS*, 4/2012, S. 231–235

Moser, Heinz, «Die Medienkompetenz und die «neue» erziehungswissenschaftliche Kompetenzdiskussion», in *Jahrbuch Medienpädagogik 8. Medienkompetenz und Web 2.0*, hg. von Bardo Herzig et al., Wiesbaden 2010, S. 59–79

Frankham, Jo, «Peer Education: the unauthorised version», in *British Educational Research Journal* 24, Nr. 2 1998, S. 179–193

Damon, William, «Peer education: The untapped potential», in *Journal of Applied Developmental Psychology* 5, Nr. 4 1984, S. 331–343

vielfältiges mediales Instrumentarium (Video- und Radiostreams, Blogs, gemeinsames Gamen, Präsentationen, Foren u. a.), wodurch Jugendliche mit unterschiedlichen Interessenlagen integriert werden konnten, innovative Medienproduktionen entstanden und dadurch die beteiligten Jugendlichen (Peer-Educators/-Tutors, aber auch Peers) eine hohe Motivation zeigten.

- **Eigenaktive Medienproduktion:** Die Motivation der Jugendlichen zur Produktion, Verarbeitung und Präsentation von Medieninhalten war durchwegs hoch. Es kann als bedeutsame Qualität von Medienkompetenzförderung angesehen werden, wenn mediale Inhalte durch Jugendliche eigenaktiv und kreativ gestaltet werden.

Zentrale Qualitätsmerkmale von Peer-Education/-Tutoring zur Förderung von Medienkompetenzen

Aufgrund der übergreifenden Ergebnisse der Evaluation lassen sich folgende Qualitätsmerkmale identifizieren:

- 1. Bottom-up statt Top-down:** Die Projektkonzepte sollten thematisch offen sein und die Partizipation Jugendlicher sowohl in der Konzept- als auch der Umsetzungsphase vorsehen (partizipative Entwicklung von Zielen und Rollen). Autonomie und Partizipation sind zentrale Gelingensbedingungen von Peer-Education/-Tutoring. Mit einem Bottom-up-Vorgehen ist zudem ein höherer Bezug zur Lebenswelt der beteiligten Jugendlichen gegeben. Damit kann der in Peer-Involvement-Ansätzen angelegte Gefahr der Instrumentalisierung Jugendlicher entgegengewirkt werden.
- 2. Etablierung einer Kultur von Peer-Education/-Tutoring:** Eine nachhaltige, breit abgestützte Implementation von Peer-Education/-Tutoring setzt grundlegende Veränderungen im Erziehungsverhältnis zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden voraus. Notwendig ist hierfür eine intensive Auseinandersetzung aller Beteiligten sowohl mit Peer-Education und Peer-Tutoring als auch mit Medienkompetenz(-förderung), idealerweise unter Einbindung spezialisierter Fachpersonen. Dies ermöglicht die Formulierung theoretisch begründeter Ansätze bereits in der Konzeptphase und sichert die fachliche Qualität des Projekts. Wichtig ist hierbei, dass Projektträger und lokale Umsetzungspartner einbezogen werden.
- 3. Bildungsbotschaften als Dialoganstoss formulieren:** Die Informationsvermittlung an Jugendliche über soziale Netzwerkdienste kann nur in deren Kommunikationslogik in der Form von Dialogen – als Wissens- und Erfahrungsaustausch unter Peers – funktionieren.

Schlussbericht

Steiner Olivier, Rahel Heeg; Evaluation Projekte Peer-Education/Peer-Tutoring zur Förderung von Medienkompetenz, Basel (in Vorb.)

Präventionsbotschaften im Stile von «du sollst», «du sollst nicht» finden bei Jugendlichen dagegen kaum Resonanz.

- 4. Aktive Medienarbeit einsetzen:** Methoden aktiver Medienarbeit beteiligen Jugendliche, nutzen und fördern deren Mediennutzungskompetenzen und erschliessen vorhandene Ressourcen. Sie wirken motivierend und ermöglichen die Erstellung von Bildungsinhalten, die anschlussfähig an die angesprochenen Peer-Gruppen sind.

- 5. Chancen digitaler Medien berücksichtigen:** Umfassende Medienbildung, die zur Selbst- und Mitbestimmung befähigt, muss auch die Chancen digitaler Medien berücksichtigen. Hierin liegen noch weiter zu entwickelnde Potenziale der Medienkompetenzförderung durch die Methoden des Peer-Involvements.

Prof. Dr. Olivier Steiner, Hochschule für Soziale Arbeit, Institut Kinder und Jugendhilfe, Fachhochschule Nordwestschweiz
E-Mail: olivier.steiner@fhnw.ch

Dr. Rahel Heeg, Hochschule für Soziale Arbeit, Institut Kinder und Jugendhilfe, Fachhochschule Nordwestschweiz
E-Mail: rahel.heeg@fhnw.ch

Dr. Claire Balley, Département des sciences sociales, Université de Fribourg
E-Mail: claire.balleys@unifr.ch

Ilario Lodi, Associazione Pro Juventute Svizzera italiana
E-Mail: ilario.lodi@projuventute-ti.ch

Valentin Schnorr, lic. phil. I, Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz
E-Mail: valentin.schnorr@fhnw.ch

Regulierungsaktivitäten der Kantone im Jugendmedienschutz

Mit medienspezifischen Regulierungsmassnahmen und strafrechtlichen Verboten sollen die missbräuchliche Nutzung von Medien zum Schaden Minderjähriger verhindert, Medieninhalte auf ihr Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche beurteilt und der Zugang zu diesen Inhalten reguliert werden. Die Kantone haben in diesen Bereichen eine bedeutende Verantwortung. Sie nehmen diese unterschiedlich wahr und stossen dabei an Grenzen.



Eveline Huegli

Büro Vatter, Politikforschung & -beratung



Christian Bolliger

Im Rahmen einer Gesamteinschätzung des Handlungs- und Regulierungsbedarfs im Jugendmedienschutz hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) das Büro Vatter, Politikforschung & -beratung, mit der Erhebung und Überprüfung der kantonalen Regulierungsaktivitäten und der Strafverfolgungspraxis hinsichtlich der relevanten strafrechtlichen Bestimmungen beauftragt. Das

1 (Cyber-)Grooming bezeichnet die gezielte Kontaktaufnahme eines Erwachsenen mit Minderjährigen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung eines sexuellen Dialogs oder eines Treffens zum Zweck sexueller Handlungen.

2 Sexting bezeichnet die private Verbreitung erotischen oder pornografischen Bildmaterials des eigenen Körpers via Mobiltelefone.

3 Die Kommission stützt sich auf eine Vereinbarung zwischen den Kantonen und den wichtigsten Branchenverbänden (KKJPD 2011; vgl. auch filmrating.ch; 23.10.2014).

4 Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ist eine deutsche, von der Filmwirtschaft getragene Einrichtung, die ein Freigabealter für Kinofilme und Filme auf digitalen oder analogen Trägermedien festlegt; es bestehen fünf FSK-Alterskennzeichen: www.fsk.de.

Forschungsteam wurde unterstützt durch Prof. Dr. Christian Schwarzenegger vom rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich. Die empirischen Untersuchungen fanden zwischen Mai 2013 und Januar 2014 statt.

Gegenstand der Untersuchung waren diejenigen Bereiche des regulierenden Jugendmedienschutzes, die vollumfänglich oder vorwiegend in kantonalen Verantwortung liegen:

- Öffentliche Filmvorführungen, Filme auf Bild-Ton-Trägern (z.B. DVD) und interaktive Unterhaltungssoftware auf physischen Trägern (z.B. Computer- und Videospiele): Die Regulierungskompetenz (Altersangabe) liegt hier vollumfänglich bei den Kantonen.
- Strafbestimmungen betreffend Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB) und Pornografie (Art. 197 StGB): Das Strafgesetzbuch regelt diese Bestimmungen abschliessend; der Vollzug erfolgt durch die Kantone. Zudem bestehen weitere Phänomene, die allenfalls strafrechtlich relevant sein können, beispielsweise (Cyber-)Grooming¹ oder Sexting².
- Präventive verdeckte Fahndung und Ermittlung im Internet: Als sicherheitspolizeiliche Massnahme fällt diese in die Polizeihochheit der Kantone, die dafür eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen müssen.

Die Untersuchung stützte sich primär auf schriftliche Befragungen der zuständigen kantonalen Regulierungsbehörden, Polizeien und Staatsanwaltschaften. Ergänzend wurden bestehende Rechts- und Datengrundlagen erfasst. Die empirischen Befunde und der Handlungsbedarf wurden anschliessend mit kantonalen Umsetzungsverantwortlichen und weiteren Expertinnen und Experten im Rahmen von Fokusgruppen diskutiert.

Kantonale Regulierung im Filmbereich und bei interaktiver Unterhaltungssoftware

Die Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film,³ die Anfang 2013 ihre Arbeit aufgenommen hat, legt eine Altersempfehlung für öffentliche Filmvorführungen und Filme auf Bild-Ton-Trägern fest, die sich in der Regel an der FSK⁴-Einstufung orientiert. Einschränkend muss festgehalten werden, dass die Kantone Tessin und Zürich die Kommission zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht mitgetragen haben. Auch verpflichtet die Unterzeichnung der Vereinbarung durch den schweizerischen Verband für Kino und Filmverleih (ProCinema) die darin organisierten Filmvorführenden nicht, die Al-

tersempfehlung tatsächlich zu übernehmen. Diese sind nur bei entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen verbindlich; solche bestanden zum Zeitpunkt der Untersuchung in einem Kanton.

Gemäss den vorliegenden Informationen existieren in 16 Kantonen gesetzliche Grundlagen, die das Thema Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen aufgreifen. Zehn davon verpflichten die Filmvorführenden zur Alterskennzeichnung der gezeigten Filme. Diese Gesetzesgrundlagen sind in der Regel jedoch nicht an die neue Ausgangslage angepasst, die mit der Gründung der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film geschaffen worden ist, und widersprechen teilweise deren Vorgaben. Kontrollen über die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen werden gemäss der schriftlichen Befragung in fünf dieser Kantone durchgeführt. Sie erfolgen bei konkreten Hinweisen Dritter oder mittels spontaner Beobachtung.

Die restlichen zehn Kantone kennen keinen gesetzlich bindenden Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen; es besteht weder eine Pflicht der Kinobetreibenden, eine Altersangabe für die Filme zu deklarieren, noch ein generelles Schutzalter.

Nur vier Kantone verfügen über gesetzliche Grundlagen zum Verkauf und Verleih von Filmen auf Bild-Ton-Trägern. Im Unterschied zu den Kinobetreibenden verfügt die betreffende Branche via den Schweizerischen Video-Verband (SVV) jedoch über Selbstregulierungsmassnahmen, die sicherstellen sollen, dass ihre Mitglieder in allen Kantonen die von der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film festgelegte Altersangabe übernehmen.⁵ In drei Kantonen führen die zuständigen kantonalen Behörden punktuelle Kontrollen durch; in zweien davon ist zudem die Branche via Leistungsauftrag zur Selbstkontrolle verpflichtet. In allen drei Kantonen ist überdies der Einsatz von Testkäufen geplant.

Der Verkauf und Verleih von interaktiver Unterhaltungssoftware untersteht keinen durch ein überkantonales Gremium festgelegten Altersempfehlungen. Jedoch bestehen auch hier Selbstregulierungsmassnahmen der Branche;⁶ zudem gilt auf europäischer Ebene mit PEGI⁷ ein gemeinsames Altersklassifizierungssystem. Drei Kantone verpflichten die Verkaufs- und Verleihstellen gesetzlich zur Deklaration einer Altersangabe und prüfen die Einhaltung der Vorgaben, wenn Hinweise Dritter vorliegen oder spontane Beobachtungen von Mitgliedern der zuständigen Behörden eine Kontrolle aufdrängen. Zwei Kantone sehen zudem Testkäufe vor.

Bilanzierend lässt sich festhalten, dass die Kantone den Jugendmedienschutz bei Filmvorführungen und beim Handel von Filmen und Games auf Trägermedien unterschiedlich und teilweise gar nicht regulieren (vgl. Tabelle **T1**). Aufgrund der schweizerischen Kleinräumigkeit sind kantonale Vorgaben zudem wenig effizient und lassen sich einfach umgehen. Ein kohärenter Jugendmedienschutz wäre demzufolge nur mit einer gesamtschweizerischen Lösung zu erreichen. Für die landesweit einheitliche Regelung bei öffentlichen Filmvorführungen bietet sich die Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film an, sofern die Verbindlichkeit ihrer Altersempfehlungen entweder durch Selbstregulierung der Branche oder durch entsprechende Bundesvorgaben sichergestellt werden kann. Beim Verkauf und Verleih von Trägermedien (Filme, Games) sind die Voraussetzungen für einen kohärenten, gesamtschweizerisch einheitlichen Jugend-

5 *Lit.* Latzer et al.

6 *Lit.* Latzer et al.

7 Das europaweite PEGI-System (Pan-European Game Information) zur Vergabe von Altersempfehlungen wurde durch die Interactive Software Federation of Europe entwickelt und ersetzt 2003 national unterschiedliche Altersempfehlungssysteme. Das PEGI-Einstufungssystem unterscheidet zwischen fünf Altersstufen: www.pegi.info/de (13.8.2013).

Jugendschutz bei Filmvorführungen sowie Filmen und Spielen auf physischen Trägermedien

T1

	Öffentliche Filmvorführungen	Filme auf Bild-Ton-Trägern	Interaktive Unterhaltungssoftware
Kantonale Gesetzesgrundlage vorhanden	16 Kantone	4 Kantone	4 Kantone
Verpflichtung zur Alterskennzeichnung durch kantonale Gesetzesgrundlage	10 Kantone	3 Kantone	3 Kantone
Festlegung Altersangabe durch interkantonale Kommission	Ja	Ja	Nein*
Selbstregulierung Branche	Nein	Ja	Ja
Kontrolle durch kantonale Behörden	5 Kantone	3 Kantone	3 Kantone

*Altersempfehlung durch das europaweite PEGI-System (Pan-European Game Information)

Quelle: eigene Darstellung

medienschutz durch die Selbstregulierungsmassnahmen der Branchen gegeben.⁸ Die Situation bei den Games stellt zudem eine Ideallösung dar, da die Altersempfehlungen hier mit PEGI gesamteuropäisch verbindlich sind und potenziellen Konsumentinnen und Konsumenten damit ein Ausweichen ins benachbarte Ausland verwehrt ist.

Bei der Regulierung von öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien stossen die Kantone an Grenzen: In Anbetracht der Möglichkeiten, die dort geltenden Vorschriften durch Internetangebote zu umgehen, scheint eine strenge Durchsetzung von Zugangsvorschriften nicht zielführend, zumal der Aufwand für flächendeckende Kontrollen unverhältnismässig wäre. Ein zeitgemässer Jugendmedienschutz sollte die Altersangabe vielmehr als Empfehlung verstehen, die Konsumentinnen und Konsumenten sowie Erziehungsberechtigten beim Kauf bzw. bei der Konsumation von Produkten als Richtschnur dient. Die Branche soll daher für die Frage stärker sensibilisiert werden und die Konsumentinnen und Konsumenten auf die Altersangaben aufmerksam machen.

Strafverfolgungspraxis der Kantone

Das Schweizer Strafrecht kennt drei Verbote, die für den Jugendmedienschutz zentral sind, wovon nur eines dem Jugendschutz im engeren Sinn zuzuordnen ist. Art. 135 StGB verbietet die eindringliche Darstellung grausamer Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, die die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzt. Dieses Verbot gilt absolut, unabhängig vom Alter der möglichen Konsumentinnen und Konsumenten solcher Darstellungen. Art. 197 StGB setzt sich zusammen aus einem absoluten Verbot harter Pornografie (Art. 197 Ziffer 3 StGB) und einem Jugendschutzartikel betreffend weicher Pornografie (Art. 197 Ziffer 1 StGB).⁹

Die Polizeien werden selten mit Sachverhalten konfrontiert, die Gewaltdarstellungen nach Art. 135 StGB betreffen (2012: 35 polizeilich registrierte Sachverhalte). Auch die Zahl der Strafurteile nach Art. 135 StGB ist tief

(2012: 18 Strafurteile). Deutlich häufiger als Gewaltdarstellungen werden Sachverhalte und Strafurteile betreffend Pornografie registriert (2012: 896 polizeilich registrierte Sachverhalte sowie 444 Strafurteile nach Art. 197 StGB).¹⁰

Aus Sicht der befragten Polizeien und Staatsanwaltschaften beeinflussen verschiedene Faktoren die Anzahl der Sachverhalte, die den Behörden zur Beurteilung und zur Bearbeitung vorgelegt werden: So sei die Haltung der Gesellschaft gegenüber Gewaltdarstellungen und weicher Pornografie liberaler geworden. Dies führe einerseits zu grösserer Zurückhaltung beim Anzeigen dieser Sachverhalte und andererseits insbesondere im Zusammenhang mit pornografischen Darstellungen dazu, dass das Unrechtsbewusstsein bei Jugendlichen oft fehle. Die Verfügbarkeit solcher Darstellungen sei zudem hoch. Unter Jugendlichen sei insbesondere die Verbreitung weicher Pornografie häufig und aufgrund der technologischen Entwicklung (z.B. Smartphones) einfach und schnell zu bewerkstelligen. Die geringe Zahl an Sachverhalten und Urteilen, die Gewaltdarstellungen nach Art. 135 StGB betreffen, erklären sich die Strafverfolgungsbehörden vor allem mit zwei Faktoren: Zum einen liege die Schwelle für eine strafrechtliche Relevanz von Gewaltdarstellungen hoch, zum anderen sei es teilweise schwierig, die strafrechtlich relevanten Sachverhalte von legalen Gewaltdarstellungen abzugrenzen.

Art. 135 StGB und Art. 197 StGB sind trotz der festgestellten Schwierigkeiten nicht als obsolet zu beurteilen: Sie können gerade bei der Strafverfolgung von Extremfällen sinnvoll sein. Dies trifft insbesondere auf Art. 197 Ziffer 1 StGB zu, wenn Kinder und Jugendliche durch Erwachsene aktiv oder in Vernachlässigung des Kindeswohls mit pornografischen Darstellungen konfrontiert werden. Aus der Analyse der derzeitigen Strafverfolgungspraxis und unter Berücksichtigung der Anpassungen von Art. 197 StGB an die Lanzarote-Konvention lassen sich gegenwärtig keine Anpassungen von Art. 135 StGB und Art. 197 StGB ableiten. Gleichzeitig soll aber sichergestellt werden, dass Gewaltdarstellungen, die unter der strafrechtlich relevanten Schwelle liegen, sowie pornografische Darstellungen, die für Erwachsene legal zugänglich sind, über eine Altersempfehlung für Konsumentinnen und Konsumenten bzw. Erziehungsberechtigte verfügen (vgl. oben).

Bei den weiteren allenfalls strafrechtlich relevanten Phänomenen besteht keine konstante Problemlage: Einige Phänomene treten nur während einer kurzen Zeit auf (z.B. Happy Slapping),¹¹ während andere Phänomene sich dauerhaft etablieren (z.B. Grooming) und neue Phänomene (z.B. Sextortion)¹² registriert werden. Ein zum Zeitpunkt der Untersuchung für die Strafverfolgungsbehörden besonders aktuelles Thema stellte das Phänomen Sexting dar. Notwendig ist es hier, aber auch hinsichtlich aller anderen erfassten Phänomene, ein stär-

8 Die Umsetzung der Selbstregulierung wurde von Latzer et al. untersucht. Vgl. «Jugendmedienschutz: Selbstregulierung der Schweizer Branchen auf dem Prüfstand», in der vorliegenden *Sozialen Sicherheit CHSS*.

9 Am 1. Juli 2014 traten im Zuge des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) vom 27. September 2013 (BBl 2013 7395) verschiedene Änderungen von Art. 197 StGB in Kraft. Die Untersuchung bezieht sich auf die für die Zeitdauer der Untersuchung geltenden Bestimmungen vor Inkrafttreten der erwähnten Änderungen.

10 Lit. PKS und Lit. SUS

11 Happy Slapping bezeichnet einen körperlichen Angriff auf eine andere Person, der von einem Komplizen/einer Komplizin gefilmt und anschliessend via Internet oder Mobiltelefon verbreitet wird.

12 Sextortion bezeichnet die Erpressung von Personen durch sexuell explizite Bilder/Videoaufnahmen, die z.B. via Webcam ausgetauscht und durch die Täterin/den Täter aufgezeichnet wurden.

keres Gewicht auf Prävention und Förderung der Medienkompetenzen zu legen. Erweist sich dies alleine nicht als zielführend, entsteht zusätzlich gesetzgeberischer Handlungsbedarf. In der Untersuchung wurde ein solcher hinsichtlich des Phänomens Grooming identifiziert.

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Verbreitung problematischer und potenziell strafrechtlich relevanter Inhalte hauptsächlich im digitalen Bereich stattfindet. Eine systematische Überprüfung des Internets ist jedoch aufwendig und umstritten, weil die Informationsfreiheit und der Schutz der Privatsphäre tangiert werden. Auch der Einsatz von Filtern auf Ebene des Internetproviders oder der Endgeräte, die den Zugang zu bestimmten Informationen generell oder altersabhängig einschränken, sind umstritten. Dabei werden nicht nur die Einschränkung des freien Zugangs zu Informationen als problematisch wahrgenommen, sondern auch ein mögliches Umgehen der Filter durch die Nutzerinnen und Nutzer, die Zuverlässigkeit der Filter sowie der technische Aufwand zur Ausrüstung einer Vielzahl potenziell betroffener Geräte mit entspre-

chenden Filtern. Die Untersuchung kommt daher zum Schluss, dass die öffentliche Hand Vorkehrungen treffen muss, um Kinder und Jugendliche im besseren Umgang mit problematischen Inhalten im Internet zu befähigen. Notwendig sind aber auch Massnahmen, die Erziehungsberechtigte im Gebrauch neuer Kommunikationstechnologien anleiten. Damit soll sichergestellt werden, dass diese ihre Kinder bei der Nutzung der angesprochenen Technologien besser begleiten und Risiken erkennen können.

Präventive verdeckte Fahndung und Ermittlung

Chats und andere Internetforen werden von pädosexuellen Tätern genutzt, um mit Kindern und Jugendlichen Kontakt aufzunehmen. Um gegen diese Gefährdung vor-

13 Lit. KOBİK

Gesetzliche Grundlagen zur präventiven verdeckten Ermittlung/Fahndung

T2

Kanton	Rechtsgrundlage	Art.
AG	Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) SAR 531.200 vom 6. Dezember 2005, Stand 1.7.2013	Art. 35 Abs. 5
BE	Polizeigesetz (PolG) BSG 531.200 vom 8. Juni 1997, Stand 1.1.2013	Art. 35b
BS*	Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) SG 510.100 vom 13. November 1996, Stand 1.7.2013	Art. 33a und b.
FR	Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei, SGF 551.1, Stand 1.1.2014	Art. 33b; 33c
GE*	Loi sur la police (LPol) RSG F 1 05 du 26 octobre 1957, Etat au 20.4.2013	Art. 21B und 22
GL	Polizeigesetz GS V A/11/1 vom 6. Mai 2007, Stand 1.1.2013	Art. 26b und c
LU*	Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998, Stand 1.10.2013	Art. 15a und b
NE	Loi sur la police neuchâtelaise RSN 561.1 du 20 février 2007, Etat au 1.1.2013	Art. 58d und e
NW	Neues Polizeigesetz, PolG**	Art. 47 und 48
OW	Polizeigesetz GDB 510.1 vom 11. März 2010, Stand 1.1.2013	Art. 23
SH*	Polizeigesetz SHR 354.100 vom 21. Februar 2000, Stand 1.11.2012	Art. 24g
SZ*	Verordnung über die Kantonspolizei SRSZ 520.110 vom 22. März 2000, Stand 1.1.2013	Art. 9d
TG	Polizeigesetz RB 551.1 vom 9. November 2011, Stand 1.7.2012	Art. 40 und 43
UR	Polizeigesetz (PolG) RB 3.8111 vom 30. November 2008, Stand 1.1.2013	Art. 24**
VD	Loi sur la police cantonale (LPol) RSV 133.11 du 17 novembre 1975, Etat au 1.7.2013	Art. 21a
ZG	Polizeigesetz BGS 512.1 vom 30. November 2006, Stand 1.1.2013	Art. 10a
ZH	Polizeigesetz (PolG) LS 550.1 vom 23. April 2007, Stand 1.3.2013	Art. 32d, e und f

* Diese Information konnte nicht validiert werden, da der betreffende Kanton auf die Teilnahme an der schriftlichen Befragung verzichtet oder die entsprechende Frage nicht beantwortet hat.

** Inkraftsetzung nach Erhebung der Daten.

Quelle: Schriftliche Befragung Polizeien; eigene Recherchen

Dokumente und weiterführende Literatur

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), hg. von Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2012

Strafurteilsstatistik (SUS), hg. von Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2012

Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film zwischen Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih (ProCinema) und Schweizerischer Video-Verband (SVV) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Fassung vom 26.10.2011: www.kkjpd.ch → Themen → Jugendschutz

KOBIK: Jahresbericht 2011, hg. von der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität KOBIK, Bern 2012

Latzer, Michael; Saurwein, Florian; Dörr, Konstantin; Just, Natascha und Julian Wallace; *Evaluation der Selbstregulierungsmassnahmen zum Jugendmedienschutz der Branchen Film, Computerspiele, Telekommunikation und Internet*. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht 11/15: www.bsv.admin.ch → Praxis → Forschung → Forschungspublikationen

zugehen, setzt die Polizei verdeckte Fahnderinnen und Fahnder ein, die unter einem Nutzernamen, der auf ein Kind im Schutzalter unter 16 Jahren hindeutet, Kontaktanfragen potenzieller Täterinnen und Täter entgegennehmen und passiv mit ihnen kommunizieren. Kommt es dabei zu strafbaren Handlungen, wie dem Zustellen pornografischen Materials oder zum Versuch des Erwachsenen, das (vermeintliche) Kind zum Zwecke sexueller Handlungen zu treffen, wird die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich bei solchen verdeckten Fahndungen bzw. Ermittlungen zunächst nicht um eine Strafverfolgungsmassnahme. Es fehlt der hierzu notwendige hinreichende Tatverdacht (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. b; 298b Abs. 1 lit. a StPO). Daher spricht man von präventiver verdeckter Fahndung bzw. Ermittlung.

Derzeit haben zwei Drittel der Kantone (vgl. Tabelle T2) eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es ihnen erlaubt, präventive verdeckte Fahndungen bzw. Ermittlungen durchzuführen; es bestehen jedoch gewisse Unterschiede in der erlaubten Eingriffsintensität. Obschon weitere Kantone die Schaffung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen planen, kann davon ausgegangen werden, dass nicht alle solche Grundlagen erarbeiten werden.

Die unterschiedlichen kantonalen Rechtsgrundlagen werfen die Frage nach der interkantonalen Verwertbarkeit von Beweismitteln auf, die im Rahmen präventiver verdeckter Ermittlungen erhoben wurden. So ist aus rechtlicher Sicht noch nicht vollständig geklärt, ob die Verwertung von Beweismitteln in Kantonen, die über keine entsprechende rechtliche Grundlage oder über eine rechtliche Grundlage mit einer tieferen Eingriffsintensität verfügen, zulässig ist. Sollte die Verwertung der Beweismittel nicht in jedem Kanton sichergestellt sein, müsste für die präventive verdeckte Fahndung bzw. Ermittlung eine Bundeslösung geprüft werden.

Im Rahmen einer rechtlichen Übergangslösung hat das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Schwyz, der über die nötige gesetzliche Grundlage verfügt, die entsprechenden Mitarbeitenden der Schweizerischen Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) zu verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern ernannt.¹³ Da sich diese Recherchen nicht kantonal eingrenzen lassen, muss zwischen der KOBIK, die zu zwei Dritteln von den Kantonen finanziert wird, und den vier Kantonen, die selbst aktiv solche Recherchen durchführen, eine funktionierende Koordination etabliert werden. Es ist allerdings wenig ersichtlich, welche Vorteile eine dezentrale im Vergleich mit einer zentralisierten Lösung bieten würde, in der ausschliesslich oder schwergewichtig die KOBIK für die Recherchen zuständig wäre. Aufgrund des wegfallenden Koordinationsaufwands und im Hinblick auf eine Bündelung der Ressourcen erscheint eine zentralere Lösung als effizienter. Sie bedingt aber die Etablierung einer definitiven rechtlichen Lösung.

Forschungsbericht

Huegeli, Eveline und Christian Bolliger, *Erhebung und Überprüfung der Regulierungsaktivitäten der Kantone im Bereich Jugendmedienschutz*. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 10/15: www.bsv.admin.ch → Praxis → Forschung → Forschungspublikationen

Eveline Huegeli, lic. rer. soc., Projektleiterin Büro Vatter, Politikforschung & -beratung
E-Mail: huegeli@buerovatter.ch

Christian Bolliger, Dr. rer. soc., Projektleiter Büro Vatter, Politikforschung & -beratung
E-Mail: bolliger@buerovatter.ch

Jugendmedienschutz: Selbstregulierung der Schweizer Branchen auf dem Prüfstand

Medienwandel führt zu spezifischen Risiken für minderjährige Mediennutzende und stellt Eltern, Pädagogen, Industrie und Staat vor neue Herausforderungen. Eine Studie der Universität Zürich evaluiert den Beitrag der Industrie zum Jugendmedienschutz anhand der Selbstregulierungsinitiativen der Branchen Film, Computerspiele, Telekommunikation und Internet. Es wird gezeigt, welche Selbstregulierungsformen bestehen, wie wirksam sie sind und welche Verbesserungsmöglichkeiten sich anbieten.

Michael Latzer, Florian Saurwein, Konstantin Dörr,
Natascha Just, Julian Wallace
Universität Zürich

Smartphone, Tablet, LED-TV und Internet: Längst ist eine Vielzahl an Geräten und medialen Angeboten fester Bestandteil des Alltags von Kindern und Jugendlichen. Doch Angebotsvielfalt und neue Nutzungsmuster bieten neben zahlreichen Chancen und Annehmlichkeiten auch viel Gefährdungspotenzial. Zu den viel diskutierten Risiken zählen Kosten- und Abo-Fallen, der Zugang zu gewalttätigen oder pornografischen Inhalten, Sexting, inadäquate Kontakte sowie Cyberbullying und -grooming. Daraus ergeben sich vielfältige, zum Teil neue Herausforderungen an einen effektiven Jugendmedienschutz. Darunter fallen Massnahmen zum Schutz Minderjähriger und eine sinnvolle Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den beteiligten Akteuren. Neben staatlicher Regulierung gelten auch elterliche Kontrolle, die Förderung der Medienkompetenz in Schule und Elternhaus sowie die Selbstregulierung der Industrie als wichtige Bausteine im Jugendmedienschutz.

Die Abteilung Medienwandel & Innovation des IPMZ der Universität Zürich hat im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) im Sommer 2014 eine Studie vorgelegt, die den Beitrag der Industrie zum regulatorischen Jugendmedienschutz untersucht. Dafür wurden die Schweizer Brancheninitiativen in den Bereichen Film, Computerspiele, Telekommunikation und Internet evaluiert und folgende Fragen beantwortet: Welche Selbstregulierungsinitiativen zum Jugendmedienschutz

bestehen auf Branchenebene? Wie werden sie umgesetzt und wie wirksam sind die Regelungen? Besteht Verbesserungspotenzial und Bedarf an zusätzlichen regulatorischen Massnahmen?

Überblick zu den Selbstregulierungsinitiativen der Branchen

Insgesamt wurden sieben Brancheninitiativen identifiziert, die anstreben, einen Beitrag zum Jugendmedienschutz zu leisten (vgl. Tabelle T1). Diese Selbstregulierungsinitiativen sind vergleichsweise neu und die Gründe für ihre Einführung vielfältig. Häufig erfolgten sie in Reaktion auf öffentliche Kritik, z. B. aufgrund betrügerischer Angebote bei kostenpflichtigen Mehrwertdiensten (Rufnummernbereich 090x) oder infolge kritischer Diskussionen über die Rolle von Gewaltspielen (z. B. Ego-Shooter). Als Triebkräfte für Selbstregulierungsinitiativen wirken Sorgen über Reputationsverluste der Industrie und eine drohende Verschärfung staatlicher Regulierung. Letztere soll mitunter durch Selbstregulierung verhindert werden.

Selbstregulierung bei Filmen und Computerspielen

In der Unterhaltungsindustrie haben die Branchenverbände im Computerspielesektor (SIEA) und im Filmsektor (SVV) Selbstregulierungsinitiativen eingeführt. In beiden Branchen wird die Alterskennzeichnung von Produkten (z. B. ab 16 oder ab 18 Jahren) und die Abgabekontrolle im Handel mittels Verhaltenskodizes vorgeschrieben. Dabei soll der Verkauf ungeeigneter Produkte verweigert werden, wenn das Abgabalter nicht erreicht ist. Mit ihren Massnahmen zum Schutz Jugendlicher vor Gewalt und Pornografie in Filmen und Computerspielen adressieren die Branchenverbände wichtige Risikobereiche und erbringen einen regulatorischen Mehrwert. Die Relevanz ist aufgrund der breiten Nutzung von Filmen und Spielen durch Jugendliche und dem hohen Schädigungspotenzial durch ungeeignete Inhalte gegeben. Dabei gehen die beiden Selbstregulierungsinitiativen deutlich über die rechtlichen Mindestanforderungen hinaus und bieten speziell für Eltern eine Orientierungsfunktion beim Kauf. Wie eine Elternbefragung im Rahmen der Studie (n = 323) zeigt, kennen die Eltern die Alterskennzeichnungen (84 %) und verwenden sie



Quelle: Kommunikation, BSV

häufig oder sogar immer zur Orientierung beim Einkauf (52 %). Fast die Hälfte der befragten Eltern findet die Alterskennzeichnung sehr nützlich (48 %). In beiden Branchen ist der Wirkungsbereich der Initiativen jedoch auf standardisierte Produkte beschränkt, die im Handel angeboten werden. Andere Bezugskanäle, wie z.B. Tauschbörsen im Internet (u.a. Torrents auf Piratebay), sind von den Selbstregulierungsinitiativen nicht erfasst. Darüber hinaus funktioniert die Abgabekontrolle sowohl in den Geschäften als auch in Onlineshops nicht einwandfrei, wie die im Rahmen dieser Studie durchgeführten Testkäufe zeigen. In 47 Prozent der Fälle wurden ungeeignete Produkte im Schweizer Handel an jugendliche Testkäufer im Alter von 14 Jahren abgegeben (n = 108). Auch im konventionellen Onlinehandel zeigt sich ein durchwachsendes Bild. Insgesamt 38 Prozent der Onlinekäufe (n = 60) konnten durch Jugendschutzmassnahmen oder andere Barrieren nicht verhindert werden. Die Studie kommt daher zu dem Schluss, dass die Branchenverbände regelmässige Kontrollen (Testkäufe) durchführen sollten. Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass dies zu einer besseren Befolgung der Regeln im Handel führt.

Selbstregulierung im Mehrwertdienstsektor

Zu den Risikobereichen für Kinder und Jugendliche gehören auch kostenpflichtige oder für Erwachsene bestimmte Mehrwertdienste. In Folge wiederkehrender Probleme mit betrügerischen Angeboten wurden im Fernmeldegesetz etliche Regelungen zum Konsumenten- und Jugendschutz festgelegt. Zudem haben sowohl Fernmeldedienstleister (Asut) als auch Mehrwertdienstleister (SAVASS) im Rahmen ihrer Branchenverbände Selbstregulierungsinitiativen im Mehrwertdienstsektor gesetzt. Die Verhaltenskodizes der beiden Branchenverbände enthalten vielfältige Vorgaben, vor allem zur Bekämpfung von Betrug und zum Umgang mit Kundenreklamationen. Der Jugendschutz ist im Rahmen der Selbstregulierung jedoch nur Randthema. Dabei gehen die freiwilligen Selbstverpflichtungen zudem kaum über die gesetzlichen Anforderungen im Jugendschutz hinaus. Der wesentliche Beitrag der Industrie liegt hier in der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, wie beispielsweise der automatischen Sperrung von Diensten mit Erwachsenenunterhaltung für minderjährige Mobilfunkteilnehmer auf den Netzen der Fernmeldedienstleister.

Überblick der Selbstregulierungsinitiativen nach Einführungszeitpunkt und Wirkungsbereich

T1

Selbstregulierungsinitiative	Trägerorganisation	Träger-ID	Einführung	Wirkungsbereich
Branchenvereinbarung für Telekommunikations-Mehrwertdienste	Schweizerischer Verband Telekommunikation	Asut	2003	Telekommunikation/ Mehrwertdienste
SIEA/PEGI Code of Conduct zum Jugendschutz	Swiss Interactive Entertainment Association	SIEA	2006	Computerspiele Stationärer Handel Seit 2009: Onlinehandel
Ehrenkodex des Branchenverbandes der Mehrwertdienstleister	Branchenverband der Mehrwertdienstleister	SAVASS	2006	Telekommunikation/ Mehrwertdienste
Movie-guide Code of Conduct	Schweizerischer Video-Verband	SVV	2007	Filme Stationärer Handel Ab 2014: Onlinehandel
Code of Conduct mobile Mehrwertdienste	keine	–	2007	Telekommunikation/ Mehrwertdienste
Brancheninitiative Asut für verbesserten Jugendmedienschutz bei neuen Medien und zur Förderung der Medienkompetenz in der Gesellschaft	Schweizerischer Verband Telekommunikation	Asut	2008	Telekommunikation/ Mehrwertdienste und Internet
Code of Conduct Hosting (CCH)	Swiss Internet Industry Association	Simsa	2013	Internet

Quelle: Abteilung Medienwandel und Innovation, IPMZ, Universität Zürich

Demgegenüber bieten die gängigen Massnahmen zur Alterskontrolle durch Mehrwertdiensteanbieter einen vergleichsweise schwachen Schutz. Einfache Fragen nach dem Alter der Nutzer können durch Falschangaben sehr leicht umgangen werden. Allerdings dürfte die Nutzung von Mehrwertdiensten für Erwachsene generell kein Massenphänomen unter Jugendlichen sein, weil erotische und pornografische Inhalte gratis im Internet verfügbar sind.

Stärkere Beachtung erlangen in letzter Zeit Risiken im Bereich der Kostenkontrolle. Immer wieder wird von hohen Rechnungen berichtet, die beispielsweise bei der Nutzung von Spielen entstehen. Etliche der neueren kostenpflichtigen Anwendungen gelten jedoch nicht als Mehrwertdienste im rechtlichen Sinn und unterliegen damit weder den gesetzlichen Schutzvorschriften noch der Selbstregulierung. Mit den Regeln zur Kostenkontrolle im Mehrwertdienstbereich ist daher nur ein Bruchteil der vielfältigen und plattformübergreifenden kommerziellen Risiken abgedeckt, die für Jugendliche als Marktteilnehmer bestehen. Micropayments, In-App-Käufe, Gewinnspiele, Abofallen oder Irreführungen

(Klick-Betrug) sind durch Selbstregulierung im Mehrwertdienstleistungssektor nicht immer erfasst. Mehrwertdienstleister reagieren, wenn überhaupt, erst nachträglich und nur in ausgewählten Problemfällen mit kulanten Lösungen.

Divergenzen zwischen den ökonomischen Interessen der Dienstleister und den öffentlichen Interessen im Konsumentenschutz tragen dazu bei, dass sich eine reine Selbstregulierung nicht als Lösung für Kostenstreitigkeiten anbietet. In der Summe ergibt sich daraus der Bedarf einer starken staatlichen Regulierung, um verbindliche Mindeststandards für die Kostenkontrolle sicherzustellen. Darüber hinaus könnte auch das Mandat der Schlichtungsstelle ombudscom erweitert werden, um Konsumenten bei Kostenstreitigkeiten in anderen Dienstleistungskategorien beratend oder moderierend zu unterstützen.

Selbstregulierung im Internet

Für Jugendschutz im Internet existieren in der Schweiz keine spezifischen staatlichen Regulierungen, jedoch sind

etliche allgemeine rechtliche Bestimmungen anwendbar. Die Möglichkeiten zur staatlichen Internetregulierung sind allerdings beschränkt. Gründe dafür sind u.a. der globale Charakter des Internets und der rasche technologische Fortschritt. Meist kann Regulierung nur auf technische Entwicklungen reagieren. Der Bundesrat schlägt daher vor, im Internetbereich die Medienkompetenz der Nutzerinnen und Nutzer, die technischen Schutzmöglichkeiten (Filterprogramme) und die Selbstregulierungsmassnahmen der Branchen zu verstärken. In der Schweiz haben die Branchenverbände Simsa (Code of Conduct Hosting) und Asut (Brancheninitiative für verbesserten Jugendmedienschutz bei neuen Medien) Selbstregulierungsinitiativen gesetzt. Diese Initiativen greifen wichtige Themen auf, wie etwa den Schutz vor ungeeigneten Inhalten, den Schutz vor Belästigungen und gefährlichen Kontakten sowie eine bessere Information der Eltern und die Förderung der Medienkompetenz.

Praktisch erreichen die nationalen Brancheninitiativen im regulatorischen Bereich allerdings nur einen Bruchteil der weltweit agierenden Anbieter und der global verbreiteten Inhalte. Einen umfassenderen Schutz, auch vor ungeeigneten Inhalten aus dem Ausland, könnten technische Filter auf Netzebene bringen. In der Schweiz werden solche Netzsperrern im Internetbereich von den Unternehmen praktisch ausschliesslich für illegale Inhalte implementiert (KOBIK-Liste). Diese Netzsperrern eignen sich damit nicht als Schutz vor legalen, aber für Kinder potenziell schädlichen Inhalten. Differenziertere Filtersysteme für ungeeignete Inhalte mit erweiterten Zugangsblockaden für Minderjährige werden mit den Selbstregulierungsinitiativen jedoch nicht angestrebt, weil diese als organisatorisch schwierig und rechtlich bedenklich gelten.

Zugangskontrollen erfolgen somit vorwiegend durch Altersverifikationen bei den Anbietern von Diensten und Inhalten oder mit Hilfe von Jugendschutzsoftware auf den Endgeräten der Nutzer und Nutzerinnen. Auch die Selbstregulierung der Asut fördert den Einsatz von Filtersoftware und schreibt den Unternehmen vor, Jugendschutzfilter anzubieten oder über Filtersoftware und deren Bezugsquellen zu informieren. Die Ergebnisse der im Rahmen der Studie durchgeführten Elternbefragung zeigen jedoch, dass Jugendschutzfilter nicht flächendeckend im Einsatz sind. Nur 53 Prozent jener Eltern, deren Kinder Computer, Tablets oder Mobiltelefone nutzen, haben zumindest auf einem dieser Geräte einen Jugendschutzfilter installiert. Am wenigsten finden sich Jugendschutzfilter auf Mobiltelefonen (23 %). Der Umgang mit Filtersoftware fällt vielen Eltern schwer. 57 Prozent geben an, sich mit Jugendschutzfiltern nicht gut auszukennen.

Die Branchenvereinbarung zielt dahingehend auf eine gute Jugendschutzberatung an den Verkaufsstellen ab. Die Ergebnisse der Elternbefragung zeigen jedoch, dass 71 Prozent der Eltern beim Kauf des Mobiltelefons für ihr Kind nicht hinsichtlich der Möglichkeiten zum Jugendschutz beraten wurden. Damit bleibt eine gute Gelegenheit für die Sensibilisierung und Kompetenzförderung der Eltern im persönlichen Kontakt ungenutzt. Allerdings sollte die Effektivität von Schutzsoftware nicht überschätzt werden. In internationalen Vergleichstests von Jugendschutzsoftware (SIP-Benchmark: www.sipbench.eu) zeigt sich, dass sämtliche getesteten Produkte punkto Effektivität relativ schlecht abschneiden. Ein blindes Vertrauen in technische Lösungen scheint daher unangebracht. Die Untersuchung kommt daher zum Schluss, dass Jugendschutzfilter andere Massnahmen im Bereich des Jugendmedienschutzes (Selbstregulierung, Förderung der Medienkompetenz) ergänzen, aber nicht ersetzen können. Generell sollten die Unternehmen die Jugendschutzberatung in den Verkaufsstellen verbessern und die Beratungsleistung kontrollieren. Aufgrund der Entwicklungsdynamik sollten auch die Selbstregulierungsinitiativen der Branchen regelmässig überprüft, inhaltlich weiterentwickelt und hinsichtlich der beteiligten Unternehmen verbreitert werden. Darüber hinaus sollte das Thema Jugendschutz in den Branchenverbänden der Internetindustrie stärker organisatorisch verankert werden.

Forschungsbericht

Latzer, Michael, Florian Saurwein, Konstantin Dörr, Natascha Just und Julian Wallace, *Evaluation der Selbstregulierungsmassnahmen zum Jugendmedienschutz der Branchen Film, Computerspiele, Telekommunikation und Internet*. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht 11/15: www.bsv.admin.ch → Praxis → Forschung → Forschungspublikationen

Prof. Dr. Michael Latzer, o. Prof. für Kommunikationswissenschaft, Dr. Florian Saurwein, M.A. Konstantin Dörr, Dr. Natascha Just, lic. phil. Julian Wallace, Abteilung Medienwandel und Innovation am Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung der Universität Zürich; www.mediachange.ch; Korrespondenzadresse: m.latzer@ipmz.uzh.ch

Good Practice für den Jugendmedienschutz der digitalen Gesellschaft

Die Nutzung herkömmlicher und neuer Medien durch Kinder und Jugendliche eröffnet nicht nur viele Chancen, sondern birgt auch zahlreiche alte und neue Risiken. Ein zeitgemässer Jugendmedienschutz muss auf die neuen digitalen Herausforderungen reagieren. In einer international vergleichenden Studie wurden deshalb aktuelle Regulierungsansätze in dreizehn anderen Staaten untersucht, bewertet (Good Practice) und ihre Übertragbarkeit auf die Schweiz thematisiert.



Stephan Dreyer
Hans-Bredow-Institut, Hamburg



Manuel Puppis
DCM, Universität Fribourg



Christian Wassmer
IPMZ, Universität Zürich

Jugendmedienschutz als Rezeptions- und Kommunikationsschutz

Jugendmedienschutz trifft vor dem Hintergrund neuer Anbieter- und Angebotsstrukturen, neuer Technologien und aktueller Entwicklungen der Medienausstattung und -nutzung von Minderjährigen auf eine Vielzahl neuer Herausforderungen.¹ Ohne die positiven Aspekte der Mediennutzung zu bestreiten, haben bisherige Studien und Berichte zum Jugendmedienschutz in der Schweiz zahlreiche Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung klassischer und neuer Medien durch Kinder und Jugendliche identifiziert. Darin wurden nicht nur die Rezeption von Medieninhalten und damit die Konfrontation Minderjähriger mit nicht altersgerechten Darstellungen – Thema des klassischen Jugendmedienschutzes – behandelt, sondern auch die Rolle von Kindern und Jugendlichen als Marktteilnehmer sowie als Empfänger und Produzenten von Mitteilungen auf Social-Media-Platt-

formen betrachtet. Neben Risiken für Datenschutz und Privatsphäre besteht insbesondere die Gefahr einer Belästigung. Ein modernes Jugendschutzsystem, das Jugendmedienschutz breit im Sinne eines umfassenden Rezeptions- und Kommunikationsschutzes versteht, sollte auf diese Entwicklungen vorbereitet sein bzw. flexibel und adäquat darauf reagieren können.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor potenziellen Risiken im Rahmen der Nutzung digitaler Medien gibt es grundsätzlich zwei unterschiedliche Ansätze. Zum einen bieten sich positive Massnahmen an: Mittels Medienkompetenzförderung oder Anreizsetzung für altersgerechte Inhalte wird versucht, Kindern und Jugendlichen das nötige «Rüstzeug» für die Mediennutzung

¹ Dreyer et al., «Herausforderungen für den Jugendmedienschutz durch digitale Medienumgebungen», in *Soziale Sicherheit CHSS*, Nr. 4/2013, S. 195 ff.

mitzugeben und die Bereitstellung von für sie geeigneten Inhalten sicherzustellen (beispielsweise Kinderfernsehen, Jugend-Onlineangebote). Zum anderen zielen negative Massnahmen darauf ab, Kinder und Jugendliche durch Verbote und Schutzvorkehrungen von für sie als ungeeignet erachteten Inhalten abzuschirmen. Allerdings stösst staatliche Regulierung aufgrund der hohen Komplexität und Flexibilität des Regulierungsgegenstandes hier tendenziell an Grenzen. Entsprechend werden unter dem Schlagwort Governance vermehrt neue Steuerungsansätze diskutiert, wie etwa Formen der Selbst- und Ko-Regulierung im Bereich der staatlichen Normensetzung, die durch Lösungen auf europäischer und globaler Ebene ergänzt werden können.

Vor diesem Hintergrund haben das Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg und das Departement für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung DCM der Universität Freiburg i. Ü. im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen 2013–2014 eine vergleichende Studie durchgeführt, die sich mit den Fragen auseinandersetzt, welche erfolgreichen Regulierungsansätze (Good Practice) im Bereich des Jugendmedienschutzes existieren und inwiefern sich

diese auf die Schweiz übertragen lassen. Die Untersuchung vergleicht die Regulierungsmodelle in vierzehn ausgewählten Ländern (Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz und Slowenien) miteinander, die aufgrund von Vorrecherchen bewusst ausgewählt wurden und die sich teilweise durch lange Erfahrungen mit Ko- und Selbstregulierung im Jugendmedienschutz auszeichnen. Das Ziel des internationalen Vergleichs war es, neben der formal-gesetzlichen Situation auch die praktischen Erfahrungen der Umsetzung und des Vollzugs zu berücksichtigen. Da die meisten der untersuchten Länder fragmentarische Regelungsstrukturen aufwiesen, die nur einzelne Medienbereiche (Film, Fernsehen, Video-on-Demand, Printmedien, digitale Spiele, Onlinemedien) normieren, wurden nicht nur die Gesamtstrukturen analysiert, sondern dort, wo es formale Differenzierungen zwischen Medientypen gab, auch die einschlägigen medien-spezifischen Rahmenbedingungen betrachtet. Wichtige Analysen wurden dabei von Expertinnen und Experten in den jeweiligen Ländern (sog. Country-Correspondents) erstellt.

Von Jugendmedienschutzvorgaben erfasste Medientypen

T1

Land	Mediengattung					
	Kino	DVD	Games	TV	Video-on-Demand	Online
Australien	*	*	*			
Dänemark						
Deutschland						
Finnland						
Frankreich						
Grossbritannien						
Italien						
Niederlande						**
Norwegen						
Österreich	*	*	*			
Polen						
Schweden						
Schweiz	*	*	*			
Slowenien						

* Föderale Strukturen mit teils abweichenden Einzelregelungen

** Nur Public-Service-Anbieter

Quelle: *Lit.* Schulz et al.

Resultate des internationalen Vergleichs

Die vergleichenden Recherchen zeigen, dass Jugendmedienschutz in allen untersuchten Ländern politische und gesellschaftliche Relevanz besitzt. Gleichzeitig jedoch weist keiner der betrachteten Staaten einen umfassenden, alle Medientypen einschliessenden Jugendschutzrahmen auf; eine entsprechende Regulierungsstrategie wird derzeit weder diskutiert noch verfolgt. Vielmehr zeigen sich jeweils deutliche Pfadabhängigkeiten der Regulierung einzelner Medientypen. Einzige Ausnahme bilden die EU-Mitgliedstaaten, die mit Blick auf die Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie (AVMD) den gleichen verbindlichen Vorgaben für traditionelles Fernsehen und Video-on-Demand-Angebote unterstehen. Andere elektronisch übermittelte Inhalte, die nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie fallen, unterliegen dagegen – von allgemeinen strafrechtlichen Vorgaben abgesehen – nur selten jugendschutzrechtlichen Vorgaben: Jugendmedienschutzspezifische Vorgaben für Onlineinhalte stellen grosse Ausnahmen dar (vgl. Tabelle T1).

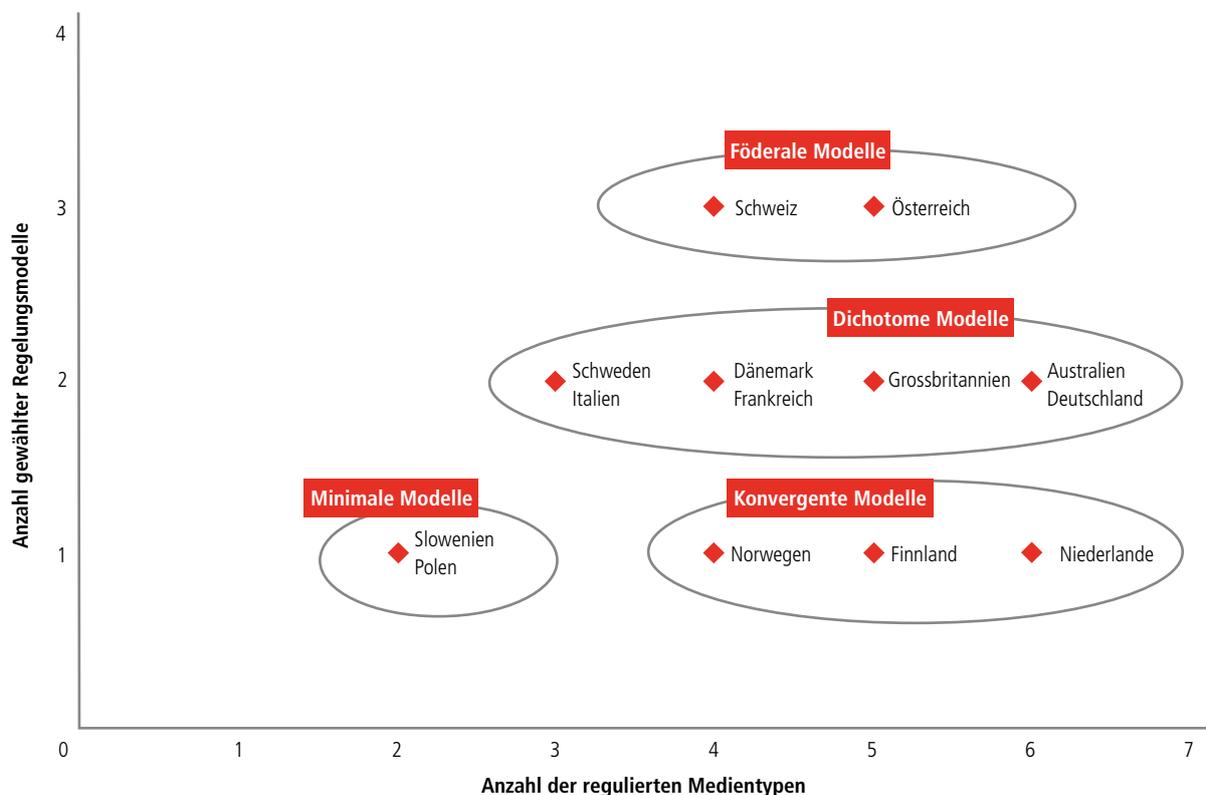
Mit Australien, Deutschland und den Niederlanden weisen nur drei der untersuchten Länder einen alle Medien

übergreifenden spezifischen Regelungsrahmen im Jugendmedienschutz auf. Alle übrigen untersuchten Staaten haben Regelungssysteme etabliert, die allenfalls nur einzelne Medientypen konvergent regulieren – typischerweise Kino und DVD, Fernsehen und Video-on-Demand oder Kino, DVD und Fernsehen. Die Einordnung der untersuchten Länder auf einer Matrix nach Anzahl der vom Rechtsrahmen erfassten Medientypen sowie nach Anzahl der unterschiedlichen Regelungsmodelle, d.h. unterschiedlichen Gesetzeswerken mit abweichenden Regelungsansätzen, ergibt vier grob kategorisierbare Gruppen (vgl. Grafik G1):

- Staaten, die nur wenige Medientypen (v.a. TV und Video-on-Demand) gesetzlich regulieren und dabei einem einzigen Regelungsmodell folgen («minimale Modelle»),
- Staaten, welche die Mehrzahl der Medientypen regulatorisch erfassen und dabei ein medienübergreifendes Regelungsmodell gewählt haben («konvergente Modelle»),
- Staaten, in denen für Offline-Medien (v.a. Kino, DVD, Games) ein anderes Regelungsmodell als für elektronisch übermittelte Medien (v.a. TV, Video-on-Demand, Online) gilt («dichotome Modelle»), sowie

Cluster der Länder nach Anzahl regulierter Medientypen und Regelungsmodellen

G1



Quelle: Lit. Schulz et al.

- Staaten, die aufgrund föderaler Strukturen mehr als drei Regelungsmodelle bzw. geltende gesetzliche Rahmen aufweisen («föderale Modelle»).

Im Einzelnen fällt der hohe Harmonisierungsgrad bei audiovisuellen Medien auf, was inhaltliche Anknüpfungspunkte, Vorgaben und Schutzinstrumente angeht; dies ist vor allem der Umsetzung der europäischen AVMD-Richtlinie geschuldet. Je nach Land sind die *Steuerungsansätze* dabei jedoch unterschiedlich ausgestaltet: Die Bandbreite reicht von rein staatlich geprägten, traditionellen Ordnungsrahmen, über ko-regulative Ansätze, bei denen Institutionen oder Kodizes der Selbstkontrolle staatlich anerkannt und überwacht werden, bis hin zum Fehlen formalgesetzlicher Vorgaben für bestimmte Medien, deren Branche lediglich die reine Selbstregulierung bzw. freiwillige Selbstverpflichtung kennt (z. B. Kino, Games).

Eine hohe Übereinstimmung findet sich auch bei den durch die untersuchten Länder gewählten *Schutzinstrumente* im Jugendmedienschutz: So enthalten Straf- und Jugendschutzgesetze in praktisch allen Ländern absolute Abgabe- bzw. Verbreitungsbeschränkungen, vor allem im Hinblick auf gewaltverherrlichende, extrem- sowie kinderpornografische Darstellungen. Für Medieninhalte, die lediglich für bestimmte Altersgruppen geeignet sind, sehen die Regelungsrahmen Formen von Altersfreigaben vor. An diese Alterseinstufungen knüpfen die Vorgaben dann in der Regel physische Abgabe- oder Zugangsbeschränkungen, zeitliche Verbreitungslimitierungen, technische Zugangshürden oder Informations- bzw. Kennzeichnungspflichten.

Die Fragmentierung des rechtlichen Rahmens setzt sich in den untersuchten Ländern oftmals auf Ebene der gesetzlich eingesetzten oder beauftragten Vollzugsinstitutionen fort: In fast allen Ländern teilen sich mehrere Akteure die Regulierungs- und/oder Aufsichtskompetenz für die unterschiedlichen Medientypen (vgl. Tabelle T2).

2 Vollständige Namen siehe Akteursglossar Lit. Schulz et al.

Staatliche und ko-regulative jugendschutzspezifische Aufsichtsstellen²

T2

Land	Medientypen					
	Kino	DVD	Games	TV	Video-on-Demand	Online
Australien	ACB	ACB	ACB	ACMA	ACMA	ACMA
Dänemark	Medierådet	Medierådet		RTB	RTB	
Deutschland	Länder/FSK	Länder/FSK	Länder/USK	KJM/FSF	KJM/FSF/FSM/FSK online	KJM/FSM/FSK online/USK online
Finnland	KAVI	KAVI	KAVI/PEGI	KAVI	KAVI	
Frankreich	Kultusministerium		Strafverfolgungsbehörde	CSA	CSA	
Grossbritannien	BBFC	BBFC	VSC/PEGI	OFCOM	OFCOM/ATVOD	
Italien	CRC			AGCOM/CMM	AGCOM/CMM	
Niederlande	NICAM	NICAM	NICAM/PEGI	NICAM/CvdM	NICAM/CvdM	NICAM/CvdM (nur öff.-rechtl. Rundfunk)
Norwegen	Medietilsynet	Medietilsynet		Medietilsynet	Medietilsynet	
Österreich	Länder	Länder	Länder	KommAustria	KommAustria	
Polen				KRRIT	KRRIT	
Schweden	Statens medieråd			SBA	SBA	
Schweiz	Kantone	Kantone	Kantone	BAKOM		(KOBİK als Koordinationsstelle)
Slowenien				APEK*	APEK*	

Quelle: Lit. Schulz et al.

Auch im Bereich der Aufsicht ist eine Trennung zwischen verkörperten Medienprodukten einerseits (Offline-Medien) und elektronisch übermittelten Medieninhalten andererseits (Online-Medien) deutlich zu erkennen. Soweit ein Land grundsätzlich über einen «konvergenten Regulierer» verfügt (z.B. Ofcom/Grossbritannien; APEK/Slowenien;³ AGCOM/Italien), bezieht sich die Konvergenz auf eine zentrale Zuständigkeit für Rundfunk und Telekommunikation, nicht aber auf eine konvergente Aufsicht über den gesamten Jugendmedienschutz. Aus jugendschutzrechtlicher Sicht konvergente Aufsichtsstellen weisen ausschliesslich die Niederlande, Finnland und Norwegen auf. Doch auch dort können Aufsichtsbefugnisse über Zutritts- und Abgabebeschränkungen in den Händen der jeweiligen kommunalen Ordnungsbehörden liegen. Einen vertikal vollständig integrierten Jugendschutzregulierer, der sowohl die Altersklassifizierungen als auch die Umsetzungskontrolle und den Vollzug medientypenübergreifend innehat, gibt es in keinem der untersuchten Länder.

Die systematische Verschränkung der oftmals fragmentierten Rechts- und Aufsichtsrahmen wird zusätzlich dadurch erschwert, dass die meisten Regelungsrahmen statisch sind und kaum flexibel auf Veränderungen in der Praxis reagieren können. Auch hat sich nur in wenigen Ländern eine eigentliche Evaluationskultur etabliert, in deren Rahmen technische oder angebotsbezogene Entwicklungen systematisch erfasst und deren Konsequenzen für das derzeitige Regelungsmodell untersucht würden. Dadurch werden oft nur einzelne Normen angepasst oder optimiert – und dies meist erst nach gesellschaftlich und medial breit diskutierten Einzelfällen oder Skandalen. Dennoch: Viele der Länder haben die drängenden Problembereiche grundsätzlich als handlungsrelevant erkannt, wobei der gesellschaftliche und politische Diskurs sich allerdings in deutlich unterschiedlichen Stadien befindet.

Identifizierung von Good Practice

Anschliessend an den internationalen Vergleich identifiziert die Studie Good-Practice-Beispiele. In einem ersten Schritt wurden die Lösungsansätze daraufhin bewertet, wie diese auf die in bisherigen Studien gefundenen Herausforderungen für den Jugendmedienschutz reagieren oder reagieren können. Nach einer Begutachtung der formal-rechtlichen Situation wurde aus steuerungstheoretischer Perspektive bewertet, inwieweit die gewählte Norm formal zur Problemlösung beiträgt (*adequacy check*). Darauf aufbauend und auf Basis der deskriptiven Daten zu den Regulierungsmodellen der untersuchten Länder folgte eine Prüfung der tatsächlichen Funktion der Systeme in der Praxis (*compliance check*). Bei Hinweisen auf Implementations-, Umset-

zungs- oder Vollzugshürden wurden mit Hilfe der Country-Correspondents die potenziell kritischen Elemente identifiziert.

Auch wenn die vergleichenden Analysen keinen zukunfts-offenen Gesamtansatz zu identifizieren vermochten, zeigt die Untersuchung einzelner Regelungsstrukturen eine Vielzahl von kleinteiligeren Good-Practice-Ansätzen auf, die als Bestandteile eines modernen Jugendschutzrahmens in Frage kommen. Die Studie weist hier darauf hin, dass Good Practice immer auch ein kontextabhängiger Begriff ist: Die eine gute Regulierungspraxis gibt es nicht. Ihre Qualität zeigt sich erst in einer Gesamtschau, unter Berücksichtigung einer Reihe sie umgebender Faktoren. Als zentrales Kriterium von Good Practice reicht nicht nur die Eignung eines Lösungsansatzes aus, das anvisierte Steuerungsziel tatsächlich erreichen zu können, sondern er muss als besonders durchdachtes, empfehlenswertes und die jeweiligen Kontextbedingungen berücksichtigendes Konzept erscheinen. Grundlegende Kriterien guter Regulierung, die als eine Art Meta-Anforderung gelten könnten, sind zudem aus den allgemeinen Grundsätzen der Good Governance abzuleiten. Die Studie nutzt auch diese Kriterien, um Good Practice im Jugendmedienschutz zu identifizieren.

Beim inhaltsbezogenen Zugangsschutz fallen medienübergreifende Klassifikations- und Aufsichtsstellen positiv auf, deren zentrale Altersklassifizierungen als Anknüpfungspunkt weiterer Regelungen dienen; eine einheitliche Kennzeichnungspraxis ist dabei eine wichtige Voraussetzung für die Bekanntheit und Akzeptanz eines Systems. Zeitgemäss sind neben den bestehenden Zugangs- und Abgabebeschränkungen insbesondere technische Schutzmöglichkeiten. Ihr Einsatz auf Anbieter- wie auf Nutzerseite bedarf dabei aber unterstützender Anreizsysteme, z.B. durch rechtliche Privilegierungen oder Haftungserleichterungen für Anbieter, die entsprechende Schutzinstrumente einsetzen.

Neben den spezifischen identifiziert die Studie auch allgemeine Good-Practice-Ansätze, wie ein Jugendschutzsystem adäquat auf die identifizierten Steuerungs-herausforderungen reagieren kann. Zu solchen Ansätzen gehören etwa die ausdrückliche staatliche Positionierung zum Politikfeld Jugendschutz, die Bündelung von Entscheidungsmacht und Expertise in der Jugend(schutz) politik, eine systematische Wissensverarbeitung auf der Ebene der politischen Akteure – etwa von wissenschaftlichen Erkenntnissen, aber auch von Anbieterwissen – sowie Formen der Delegation und Flexibilisierung von Jugendschutzentscheidungen. Die Untersuchung stellt Länder vor, deren Jugendschutzsysteme die relevanten Akteure systematisch einbeziehen, inter- bzw. suprana-

3 Seit Januar 2014: AKOS

tionale Kooperationsformen eingehen oder Eltern und Kinder in besonderer Weise ermächtigen und zur Übernahme von Verantwortung aktivieren.

Übertragbarkeit auf die Schweiz

Doch welche dieser Good-Practice-Ansätze lassen sich nun auf die Schweiz übertragen? Zur Beantwortung dieser Frage wurden die als erfolgreich identifizierten Regulierungsansätze in einer ersten Welle von Gruppendiskussionen mit Schweizer Expertinnen und Experten aus Medienrecht, Medienpädagogik, Medienpsychologie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft sowie Politikwissenschaft auf ihre Eignung zur Bewältigung der erkannten Probleme des Jugendmedienschutzes sowie auf ihre Kompatibilität mit dem schweizerischen politischen System beurteilt. Auf Basis der Erkenntnisse aus den Gruppendiskussionen wurden Handlungsoptionen entwickelt, die in einer zweiten Welle von Gruppendiskussionen mit Expertinnen und Experten aus den betroffenen Branchen, aus Bundes- und Kantonsverwaltungen sowie der Wissenschaft vertieft diskutiert wurden. Ziel war es, eine themenspezifische und umsetzungsorientierte Einschätzung der vorgeschlagenen Regulierungsmassnahmen zu treffen.

Auf der Grundlage der Diskussionen formuliert die Studie abschliessend zehn Handlungsempfehlungen, die teils struktureller Natur sind, teils konkrete Instrumente und/oder Prozesse vorschlagen. So empfiehlt die Untersuchung den Aufbau eines lernfähigen Jugendmedienschutzsystems mit klar definierten Zielen und Leitvorgaben für die Ermittlung von Steuerungsbedarf und -optionen sowie die Einrichtung einer zentralen Koordinationsstelle für Jugendmedienschutz. Im Verhältnis von Staat und Branchen sieht die Studie eine wichtige Chance darin, Initiativen der Medien- und Telekommunikationsbranche systematisch zu fordern und zu fördern und ein Forum für die Formulierung von Erwartungshaltungen, aber auch für den Erfahrungsaustausch zu etablieren. Neben den bereits engagierten Unternehmen sollten in Zukunft auch und vor allem diejenigen Branchen und Unternehmen angesprochen werden, deren Verantwortungsübernahme bisher begrenzt ist.

Als spezifische Jugendschutzansätze empfiehlt die Studie die Schaffung einer medienübergreifenden Alterskennzeichnung von Inhalten, die Entwicklung von Instrumenten für die verbesserte Durchsetzung von Zugangsbeschränkungen sowie die Schaffung einer zentralen Jugendschutzombudsstelle als Anlaufpunkt und Triagestelle für Eltern und Kinder. Im Hinblick auf die existierenden Ordnungsrahmen im Konsumenten-, Persönlichkeits- und Datenschutzrecht verweist die Studie

auf die Wichtigkeit der Überprüfung, inwieweit die Aufnahme kinderspezifischer Regelungen dort jeweils nötig erscheint. Eine weitere Handlungsempfehlung bezieht sich auf die systematischere Verschränkung von Jugendschutz mit Massnahmen zur Förderung von Medienkompetenz und Einzelinstrumenten wie der institutionalisierten Förderung kindgerechter Inhalte.

In Beurteilung der Erfolgsaussichten ihrer Empfehlungen kommt die Studie vor dem Hintergrund der Erfahrungen in anderen Ländern zum Schluss, dass eine wirkungsvolle Implementation im Jugendschutz vor allem zwei Punkte beachten sollte. Zum einen erscheint eine moderne Steuerung im Jugendschutz nur bei einer frühzeitigen, systematischen und institutionalisierten Einbeziehung der Inhalteanbieter und Infrastrukturbetreiber in die regulatorischen Diskurse möglich. Zum anderen hätte ein erfolversprechender Impuls zur Etablierung entsprechender Gesprächsplattformen sowie zur Teilnahme der bereits engagierten und der im Jugendschutz noch nicht aktiven Unternehmen in erster Linie vom Staat auszugehen.

Forschungsbericht

Wolfgang Schulz, Stephan Dreyer, Kevin Dankert, Manuel Puppis, Matthias Künzler und Christian Wassmer, *Identifikation von Good Practice im Jugendmedienschutz im internationalen Vergleich*. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht 12/15: www.bsv.admin.ch → Praxis → Forschung → Forschungspublikationen

Stephan Dreyer, Diplom-Jurist, Wissenschaftlicher Referent
Hans-Bredow-Institut für Medienforschung, Hamburg
E-Mail: s.dreyer@hans-bredow-institut.de

Prof. Dr. Manuel Puppis, Associate Professor für Medienstrukturen und Mediensysteme am Department für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung DCM der Universität Fribourg
E-Mail: manuel.puppis@unifr.ch

Christian Wassmer, lic. rer. soc., Oberassistent am IPMZ – Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung der Universität Zürich
E-Mail: ch.wassmer@ipmz.uzh.ch

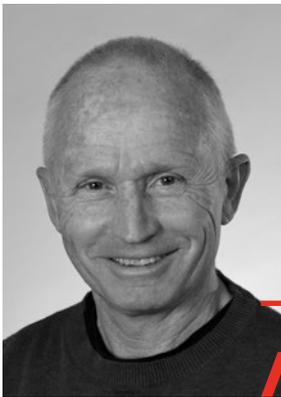
Ergänzungsleistungen sichern Heimaufenthalt

Ende 2014 beanspruchten 309 400 Personen eine Ergänzungsleistung (EL) zur AHV oder IV. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Zuwachsrate von 2,9 Prozent, die damit leicht unter dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre liegt. Von den Pensionierten, die zu Hause leben, benötigen knapp zehn Prozent eine EL. Demgegenüber ist mehr als die Hälfte der Heimbewohner im Ruhestand auf EL angewiesen.

Von den IV-Rentnern und -Rentnerinnen waren 44 Prozent auf eine EL angewiesen. Bei den Personen im AHV-Alter waren es in den letzten Jahren kaum veränderte 12 Prozent. Damit erweist sich die finanzielle Sicherung im Alter – gemessen an den EL – als tragfähig und stabil.

Im Alter hoher EL-Bedarf im Heim

Bei den Altersrentnern und -rentnerinnen müssen bezüglich EL-Bedarf zwei Gruppen unterschieden werden: Personen, die zu Hause wohnen, und solche, die im Heim leben. Von den Pensionierten, die zu Hause leben, benötigen nur knapp 10 Prozent eine EL, während im Heim mehr als die Hälfte aller Altersrentnerinnen und -rentner auf EL angewiesen ist (vgl. Grafik G2). Damit wird deutlich, dass die EL eine wichtige Aufgabe bei der Finanzierung von Heimaufhalten übernehmen. Zusammen mit Leistungen der Krankenversicherung und teilweise weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand decken sie die hohen Kosten, die das Budget vieler übersteigen.



Urs Portmann
Bundesamt für Sozialversicherungen

16 Prozent der Rentenbeziehenden beanspruchen EL

Ende 2014 bezogen 309 400 AHV- und IV-Rentner und -Rentnerinnen Ergänzungsleistungen (EL). Im Vergleich zum Vorjahr ist der Bestand um 2,9 Prozent gestiegen, was einer leicht verminderten Zuwachsrate gegenüber dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre entspricht (vgl. Tabelle T1 und Grafik G1). Bei den EL zur Invalidenversicherung (EL zur IV) stiegen die Bezüge um 1,3 Prozent, bei den EL zur AHV um 3,8 Prozent. Seit längerem verzeichnen die EL zur IV ein geringes Wachstum. Die rückläufigen Rentnerzahlen in der IV machen sich auch bei den EL bemerkbar. Sie bewirkten zwar keine Abnahme, aber doch ein gebremstes Wachstum, das in den letzten Jahren im Durchschnitt deutlich unter 2 Prozent lag. Bei den

Pensionierten hingegen nahm der Anteil der EL-Beziehenden stärker zu, im Gleichschritt mit der wachsenden Gruppe der älteren Bevölkerung.

16 Prozent der Personen mit einer AHV- oder IV-Rente erhalten EL T1

Personen mit EL nach Versicherungszweig (jeweils Jahresende)

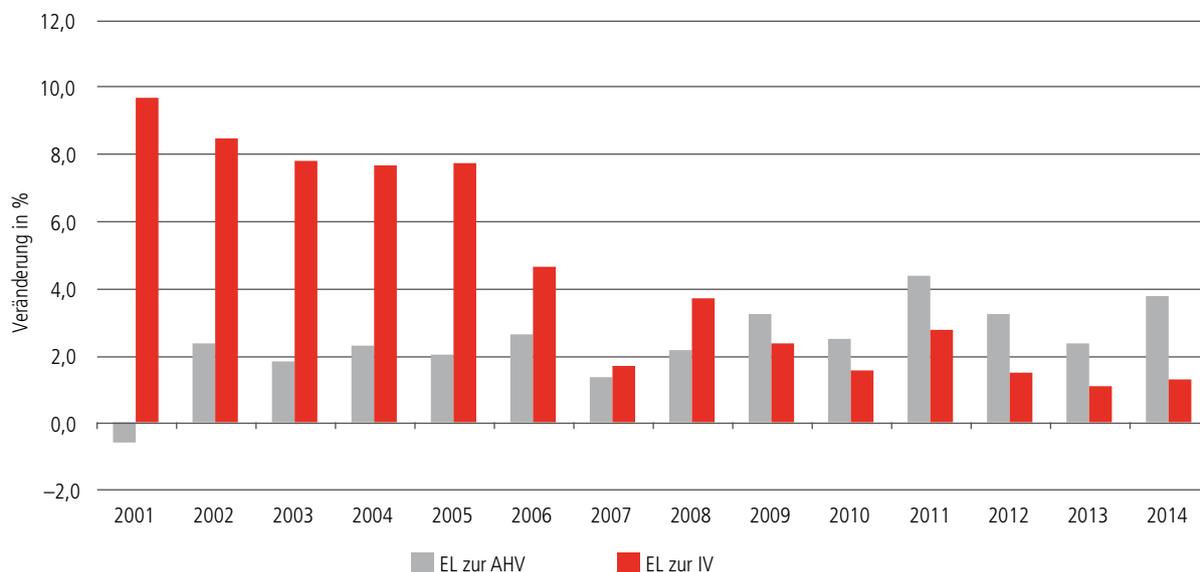
Jahr	Personen mit EL			EL-Quote: Anteil Rentner/innen mit EL in %		
	Total	EL zur AHV	EL zur IV	Total	EL zur AHV	EL zur IV
2001	207 800	140 000	67 800	13,5	11,3	25,0
2006	252 800	156 500	96 300	15,5	12,1	31,0
2011	287 700	179 100	108 500	15,9	12,1	40,0
2012	295 200	185 000	110 200	16,1	12,2	41,3
2013	300 700	189 300	111 400	16,1	12,2	42,7
2014	309 400	196 500	112 900	16,3	12,4	44,1

Quelle: EL-Statistik, BSV

Seit 2007 nur noch niedrige Zuwachsraten bei den EL zur IV

G1

Personen mit EL nach Versicherungszweig, Veränderung zum Vorjahr in %, 2001–2014



Quelle: EL-Statistik, BSV

Der Bedarf nach EL ist nicht nur von der Wohnsituation abhängig, sondern auch stark vom Alter. Während gesamthaft nur 8 Prozent der jüngeren Pensionierten eine EL beanspru-

chen, steigt ihr Anteil bei den über 90-Jährigen auf 30 Prozent an. Das Wachstum der Gesamtquote hängt mit der steigenden Wahrscheinlichkeit eines Heimeintritts im Alter zu-

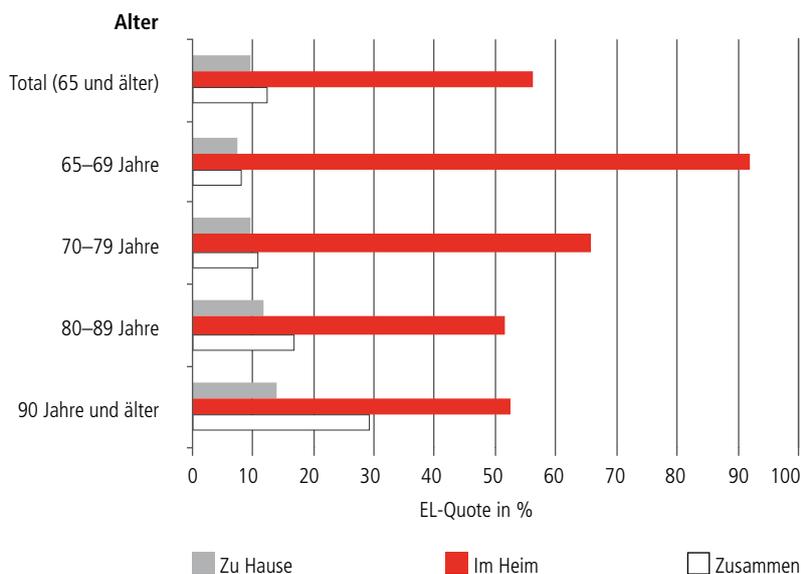
sammen, der – wie bereits beschrieben – seinerseits das Risiko erhöht, auf EL angewiesen zu sein. Die sehr hohe EL-Quote bei den 65- bis 69-Jährigen im Heim ist bedingt durch den Übertritt jener Heimbewohnerinnen und -bewohner in die AHV, die zuvor eine durch EL ergänzte IV bezogen. Zahlenmässig handelt es sich hierbei um eine sehr kleine Gruppe.

Von den jüngeren Pensionierten, die zu Hause wohnen, beanspruchen nur 7 Prozent eine EL. Etwa die Hälfte davon bezog vorher eine mit EL ergänzte IV-Rente. Demzufolge sind lediglich 4 Prozent der neu Pensionierten zum ersten Mal auf EL angewiesen.

Über 50 Prozent der Personen im Heim brauchen EL

G2

EL-Quote nach Alter und Wohnsituation, EL zur Altersversicherung, 2014



Quelle: Statistiken SOMED und STATPOP, BFS, EL-Statistik, BSV

Lateinische Schweiz und Basel-Stadt mit hohen EL-Bezugsquoten

Je nach Kanton werden EL ganz unterschiedlich beansprucht. Der nachfolgende kantonale Vergleich beschränkt sich auf Personen, die eine Altersrente beziehen. Im Kanton Appenzell I.-Rh. erhalten 7 Prozent der

Altersrentner und -rentnerinnen eine EL, im Kanton Tessin sind es 19 Prozent. Zwischen diesen beiden Extremen liegen die Werte der anderen Kantone. Neben dem Tessin weisen alle Westschweizer Kantone und Basel-Stadt hohe EL-Bezugsquoten auf. Dort beziehen mehr als 15 Prozent der Personen im Rentenalter eine EL. Zur Gruppe der Kantone mit niedrigen Bezugsquoten gehören neben Appenzell I.-Rh. Nidwalden, Zug und Wallis, wo weniger als 8 Prozent der Personen im Rentenalter EL beanspruchen. Die übrigen Kantone liegen im Mittelfeld mit Anteilen zwischen 8 und 15 Prozent.

Wie viel Geld steht einem EL-Bezüger zur Verfügung?

EL kommen dort zum Tragen, wo die Renten und übrigen Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Somit sichern sie den Existenzbedarf, der sich aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (auch Lebensbedarf genannt), den Mietkosten sowie weiteren marginalen Ausgabepositionen zusammensetzt. Der Grundbedarf ist im Gesetz festgelegt und gilt für die ganze Schweiz. Bei der grössten Gruppe der EL-Bezüger, den alleinstehenden Personen, die keine unterstützungspflichtigen Kinder haben und die zu Hause leben, betrug er 2014 1 600 Franken pro Monat. Damit müssen alle laufenden Kosten bestritten werden, beispielsweise für Nahrung, Kleider, Transport, Dienstleistungen und Freizeit. Je nach Kanton fallen dazu noch Steuern an. Während die EL selbst nicht versteuert werden muss, unterliegt das übrige Einkommen der Steuerpflicht.

Neben dem Grundbedarf werden auch die Mietkosten über EL abgedeckt. Die monatliche Bruttomiete wird bei einer alleinstehenden Person bis zu einem Maximum von 1 100 Franken im Monat übernommen. Im Durchschnitt wurden 2014 monatlich 850 Franken beansprucht. Da die effektiven Mieten in den letzten Jahren

immer häufiger den Grenzbetrag erreichen – aktuell sind es 29 Prozent der Fälle – schlägt der Bundesrat vor, die maximalen Grenzbeträge für Mietzinse zu erhöhen und diese nach Familiengrösse und Wohnlage (Grosszentrum, Stadt, Land) zu differenzieren.¹

Neben dem Grundbedarf und den Mietkosten werden noch andere Ausgabepositionen anerkannt. Mit durchschnittlich 50 Franken pro Monat sind diese jedoch verschwindend klein. Somit stehen einer alleinstehenden

Person mit Anspruch auf EL durchschnittlich 2 500 Franken im Monat zur Verfügung.

Was sind Ergänzungsleistungen?

Ergänzungsleistungen (EL) werden an Personen mit einer AHV- oder IV-Rente² ausgerichtet, wenn sie in der Schweiz wohnen und ihr Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken kann. Das System richtet sich somit nach dem effektiven Bedarf. Die Leistungen kommen nur jenen zugute, die es nötig haben. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), welche 2008 in Kraft getreten ist, wurden die EL definitiv in der Bundesverfassung verankert. Danach sind Bund und Kantone verpflichtet, gemeinsam EL auszurichten. Weiterführende Informationen zu den EL erhält man auf www.ahv-iv.info unter der Rubrik Ergänzungsleistungen (EL).

Wussten Sie, dass

- vor allem Junginvaliden und Heimbewohner/innen auf EL angewiesen sind?
- eine Person mit EL im Durchschnitt 850 Franken für den monatlichen Mietzins ausgibt?
- eine EL-berechtigte Person, die im eigenen Haushalt lebt, rund 2 500 Franken im Monat für den Lebensunterhalt und die Miete zur Verfügung hat?
- die Hälfte der EL-Bezüger und -bezügerinnen über kein nennenswertes Vermögen verfügt?

EL-Statistik

Das Bundesamt für Sozialversicherungen erhebt jährlich detaillierte Daten zu den EL. Statistische Auswertungen dieser Daten sowie aktuelle Informationen zu den EL finden Sie in der neuen Anfang Juli erschienenen Publikation:

«Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV», 2014

Bestellnummer 318.685.15D (deutsche Ausgabe),

318.685.15F (französische Ausgabe)

Zu beziehen bei:

BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern,

Mail : verkauf.zivil@bbl.admin.ch

Direkt abrufbar im Internet unter:

www.el.bsv.admin.ch

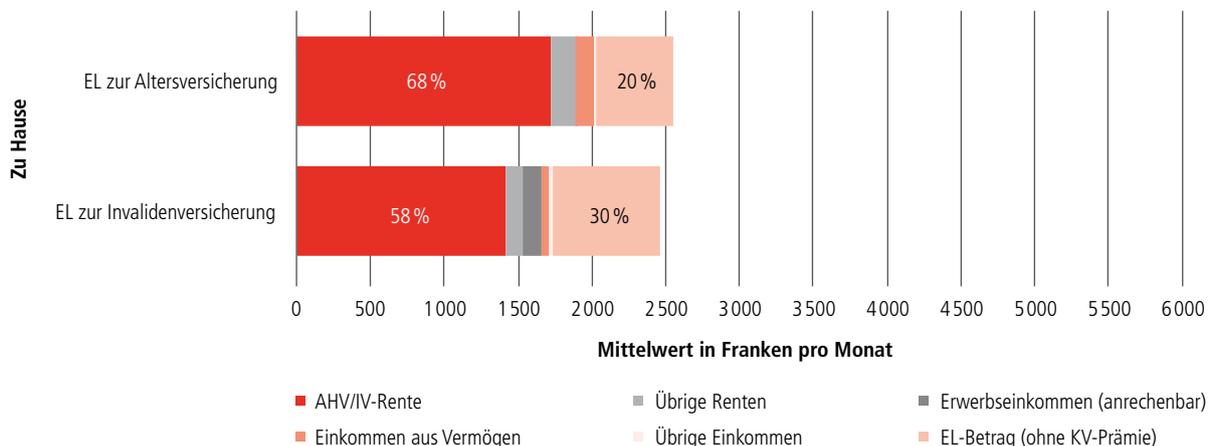
Auch der ausführliche **Tabellenteil** mit detaillierten Ergebnissen der EL-Statistik 2014 ist unter dieser Adresse greifbar.

1 Vgl. Schubarth, Katharina, «Höhere anrechenbare Mietzinse in den Ergänzungsleistungen (EL)», in *Soziale Sicherheit CHSS*, Nr. 2/2014, S. 97–99.

2 Anspruch haben auch Personen mit einer Hilfenentschädigung und einem IV-Taggeld. Personen, welche keinen Anspruch auf eine AHV/IV-Rente haben, weil sie keine oder zu wenig lang AHV- und IV-Beiträge bezahlt haben, können unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf EL geltend machen.

Anteil des EL-Betrags am Einkommen, Person zu Hause: 20 % bei Altersrentnern, 30 % bei IV-Rentnern G3

Zusammensetzung der Einkommen nach Versicherungszweig, alleinstehende EL-Bezüger ohne Kinder, zu Hause, Mittelwert in Franken pro Monat, 2014



Quelle: EL-Statistik, BSV

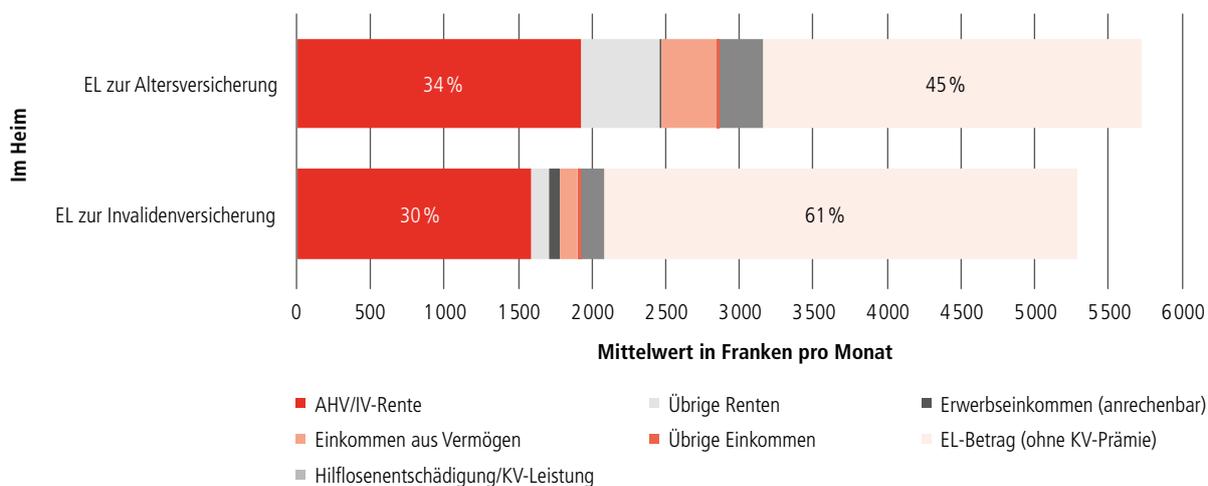
Zusätzlich zum Existenzbedarf ist im EL-System die Finanzierung der Krankenversicherungsprämie garantiert. In der Regel haben alle EL-Berechtigten Anspruch auf die volle Übernahme ihrer Prämie. Vergütet wird allerdings nicht die effektive Prä-

mie, sondern eine Pauschale, die jährlich für jeden Kanton oder die kantonalen Prämienregionen vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegt wird. Anders als im restlichen Prämienverbilligungssystem besteht bei den EL eine einheitliche

Lösung für die ganze Schweiz. Die tiefsten Monatspauschalen für Erwachsenenprämien werden mit 309 Franken in den Kantonen Nidwalden und Appenzell I.-Rh. ausgerichtet, die höchsten mit 513 Franken im Kanton Basel-Stadt.

Anteil des EL-Betrags am Einkommen, Person im Heim: 45 % bei Altersrentnern, 60 % bei IV-Rentnern G4

Zusammensetzung der Einkommen nach Versicherungszweig, alleinstehende EL-Bezüger ohne Kinder, im Heim, Mittelwert in Franken pro Monat, 2014



Quelle: EL-Statistik, BSV

Wie setzen sich mit EL ergänzte Einkommen zusammen?

Eine alleinstehende Person mit EL, welche zu Hause lebt, erzielt im Durchschnitt (und ohne die Krankenkassenpauschale) ein Monatseinkommen von rund 2500 Franken (vgl. Grafik G3). Den grössten Anteil macht die Rente aus der ersten Säule aus. Bei den Bezügerinnen und Bezüger von EL zur Altersversicherung tragen diese 68 Prozent zum Einkommen bei, bei denjenigen, die EL zur Invalidenversicherung beziehen, sind es 58 Prozent. Renten aus der Pensionskasse und Einkommen aus Vermögen spielen bei den Pensionierten mit einem Anteil von 6 Prozent eine untergeordnete Rolle. Bei den IV-Bezüger ist der Anteil an Vermögenswerten und Pensionskassenguthaben noch geringer. Unerheblich ist das Erwerbseinkommen, wobei es bei Invaliden eine grössere Bedeutung hat. Aber auch bei Letzteren ist sein Beitrag zum Gesamteinkommen mit einem Anteil von 5 Prozent gering. Pensionierte beziehen EL in der Höhe von durchschnittlich 520 Franken oder 20 Prozent ihres Einkommens, IV-Bezüger erhalten im Durchschnitt 740 Franken oder 30 Prozent ihres Einkommens als EL.

Grundsätzlich anders zeigt sich die Einkommenssituation bei Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern. Zur Deckung der Heimkosten ist im Durchschnitt ein Einkommen von 5500 Franken notwendig (vgl. Grafik G4). Bei den Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV ergeben Renten und restliche Einkommen (Einkommen aus Vermögen, Erwerbseinkommen, übrige Einkommen³) zusammen durchschnittlich 2900 Franken. Das ist ein Betrag, der nur zu einem EL-Anspruch führt, weil die Ausgaben im Heim höher sind, als bei Personen, die zu Hause leben. Im Schnitt müssen Kantone und Bund hier 2600 Franken EL pro Kopf einschiessen. Das entspricht 45 Prozent der gesamten Einnahmen einer AHV-Rentnerin oder eines

AHV-Rentners im Heim. Bei Heimbewohnern, die IV beziehen, fallen die EL noch höher aus: Die 3200 Franken, die zur Deckung der Heimkosten nötig sind, machen hier 61 Prozent der Einnahmen aus.

4,7 Mrd. Franken EL-Ausgaben

Die Ausgaben für die EL beliefen sich 2014 auf 4,7 Milliarden Franken und nahmen im Vergleich zum Vorjahr um 3,3 Prozent zu (vgl. Tabelle T2). Dieses Wachstum liegt leicht unter dem Durchschnitt der Jahre nach 2008, als die letzte EL-Revision in Kraft trat. Das gebremste Wachstum lässt sich vor allem durch die Entwicklung bei den EL zur IV erklären, denn seit acht Jahren legt dieser Versicherungszweig weniger stark zu als die EL zur AHV. Die Ausnahme im Jahr 2012 wurde durch die Halbierung der Hilflosenentschädigung im Heim verursacht. Setzt man die Summe der EL zur IV ins Verhältnis zur Summe der in der Schweiz ausgerichteten IV-Renten, kommt man auf einen Anteil von 44,2 Prozent. Damit ergänzten die EL zur IV diese um gut zwei Fünftel ihrer Rentensumme. Zehn Jahre zuvor war es mit 23 Prozent noch gut ein Fünftel gewesen. Wesentlich tiefer ist dieses Verhältnis bei den EL zur AHV, wo die EL die Renten nur um 7,9 Prozent der AHV-Rentensumme aufstocken.

Dieser Anteil hatte zuvor lange bei 6 Prozent gelegen. Die höheren Anteile sind zu einem wesentlichen Teil darauf zurückzuführen, dass 2008 die Begrenzung des EL-Betrags aufgehoben wurde.

Der Bund beteiligt sich zu knapp 30 Prozent an den EL-Ausgaben

Mit dem Systemwechsel im Jahr 2008 ist der Beitrag des Bundes an die EL von 0,7 Milliarden Franken im Jahr 2007 auf 1,1 Milliarden Franken im Jahr 2008 angestiegen. Im letzten Jahr finanzierte der Bund die EL mit 1,4 Milliarden Franken, was einer Zuwachsrate von 3,9 Prozent entspricht. Damit erhöhte sich der Bundesbeitrag leicht stärker als die EL-Ausgaben. Im Durchschnitt aber stiegen die Bundesbeiträge seit 2008 mit 3,4 Prozent weniger stark als die Kantonsbeiträge mit 4,4 Prozent.

Urs Portmann, Dr. phil., Bereich Statistik, Geschäftsfeld Mathematik, Analysen und Statistik, BSV
E-Mail: urs.portmann@bsv.admin.ch

³ Zu den übrigen Einkommen gehören auch allfällige Hilflosenentschädigungen und Beiträge der Krankenkassen an den Heimaufenthalt. Diese beiden Kategorien sind aber nur teilweise in die EL eingerechnet, da die meisten Kantone sie aus den EL ausgeklammert haben.

4,7 Milliarden EL-Ausgaben = 12 Prozent der ausbezahlten AHV/IV-Renten EL-Ausgaben nach Versicherungszweig, 2001 bis 2014 T2

Jahr	EL-Ausgaben in Mio. Fr. pro Jahr			Veränderung zum Vorjahr in %		
	Total	EL zur AHV	EL zur IV	Total	EL zur AHV	EL zur IV
2001	2351,2	1442,4	908,8	2,8	0,1	7,3
2006	3080,3	1731,0	1349,3	3,3	2,1	4,9
2011	4275,9	2439,0	1836,9	4,9	5,0	4,9
2012	4435,9	2524,5	1911,4	3,7	3,5	4,1
2013	4527,9	2604,6	1923,2	2,1	3,2	0,6
2014	4678,7	2712,1	1966,6	3,3	4,1	2,3

Quelle: EL-Statistik, BSV

Wie hat es die junge Generation mit der Politik?

Die junge Generation will mitreden, ihre Stimme einbringen und ihre Ansichten äussern. Zwei von drei im Herbst 2015 erstmals Stimmrechtige beabsichtigen, an den Wahlen teilzunehmen. Ihre politischen Überzeugungen unterscheiden sich dabei nicht grundsätzlich von denen der älteren Generationen. Dies ergab die landesweite Befragung 17-jähriger Jugendlicher, die im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Kinder und Jugendfragen (EKKJ) durchgeführt wurde.



Michelle Beyeler
Bernere Fachhochschule



Sarah Bütikofer
Universität Zürich



Isabelle Stadelmann-Steffen
Universität Bern

Ein Jahr vor den eidgenössischen Wahlen vom Herbst 2015 untersuchten die Universität Bern und das Befragungsinstitut MIS Trend im Auftrag der EKKJ die politische Einstellung der neuen Generation im Stimmrechtsalter. Die repräsentative Befragung Jugendlicher mit Jahrgang 1997 aus allen Landesteilen («Jugendbefragung EKKJ 2015») umfasst ein breites Themenspektrum. Im Zentrum stehen ihre Einschätzung der eigenen Ausbildungschancen, ihre Position zu aktuellen gesellschaftspolitischen Themen – wie beispielsweise Migration, Chancen-

gleichheit und Diskriminierung, Familienmodelle und Beziehungen zu Europa – sowie ihr allgemeines politisches und gesellschaftliches Engagement. Des Weiteren werden die Schwerpunktthemen der EKKJ berücksichtigt, so der Umgang mit Geld und sozialen Medien oder die Idee eines obligatorischen Dienstes an der Allgemeinheit im Sinne eines Service citoyen¹ anstelle der geltenden Wehrpflicht für Männer.

Die Resultate der Befragung lassen nicht auf die eine neue Generation von Wählerinnen und Wählern schliessen, die sich stark von den vorangehenden abhebt. In vielem sind sich Junge wie Ältere einig. Allerdings denken auch die Jugendlichen in der Schweiz genauso vielfältig und individuell wie die älteren

Generationen. Manche Unterschiede zwischen einzelnen Gruppen Jugendlicher ziehen sich auffallend konstant durch die Antworten: Immer wieder treten Differenzen in den Einstellungen und Werthaltungen zwischen den Geschlechtern, den Sprachregionen oder den Staatsangehörigkeiten auf.

Die Jugendlichen in der italienischsprachigen Schweiz schätzen beispielsweise ihre Ausbildungschancen schlechter ein als ihre Altersgenossinnen und -genossen aus den andern Landesteilen und blicken dementsprechend eher etwas pessimistischer in die Zukunft. Auch sehen die Jugendlichen aus dem Tessin die Arbeitslosigkeit besonders stark als Problem an und sie sind ausgeprägt der Ansicht, Zuwanderer wür-

¹ www.ekkj.admin.ch → Dokumentation → Berichte der EKKJ → 2011 → Ein Dienst für das Gemeinwohl (PDF)

den den Schweizerinnen und Schweizern Jobs wegnehmen und sollten deshalb nicht dieselben Chancen haben wie diese.

Geschlechterunterschiede ziehen sich wie ein roter Faden durch die Analyse: am offensichtlichsten bei der Frage nach dem präferierten Familienmodell. So zeichnet sich ein potenziell zunehmender Konflikt zwischen immer besser gebildeten jungen Frauen und deren Forderung nach egalitären Familienmodellen einerseits und den jungen Männern andererseits ab, deren Einstellungen zur geschlechterspezifischen Arbeitsteilung sich noch kaum verändert haben.

Gewichtige Unterschiede zeigen sich auch zwischen den Jugendlichen, welche die Schweizer oder eine doppelte Staatsbürgerschaft besitzen, sowie denjenigen ohne Schweizer Pass. Letztere schätzen ihre Ausbildungschancen etwas schlechter ein als die anderen Jugendlichen und möchten eher eine Schweiz, die allen die gleichen Chancen einräumt. Zudem vertreten sie in gesellschaftspolitischen Fragen – z.B. bezüglich der Legalisierung von Cannabis – tendenziell weniger liberale Positionen.

Im Hinblick auf die eidgenössischen Wahlen 2015 lag der Fokus im Themenbereich Politik auf der Frage, inwiefern sich die 17-Jährigen als Generation der Erstwählerinnen und Erstwähler von älteren Bürgerinnen und Bürgern politisch unterscheiden. Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf diesen Schwerpunkt der Befragung und fasst die empirischen Resultate zum politischen Interesse, zu der beabsichtigten Wahlteilnahme im Herbst 2015, der Haltung zum Stimmrechtsalter 16 sowie den politischen Positionen der Jugendlichen im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung zusammen.

Die Datenbasis: Durchführung der Befragung und Rücklauf

In der Jugendbefragung EKKJ 2015 wurden diejenigen Themen stärker gewichtet, die in anderen Jugendstudien nicht vertieft abgedeckt sind. Um Vergleiche mit gleichgerichteten früheren Untersuchungen zu erlauben und die Haltung der Jugendlichen von der Position der Gesamtbevölkerung abgrenzen zu können, wurde auf bewährte und bestehende Formulierungen aus nationalen und internationalen Befragungen zurückgegriffen. Denn nur mittels eines Vergleichs über die Zeit oder mit anderen Altersgruppen kann das Besondere der Jugendlichen mit Jahrgang 1997 herausgearbeitet werden.

Die Onlinebefragung erfolgte im November und Dezember 2014. Schweizweit wurden fast 3000 Jugendliche mit Jahrgang 1997 schriftlich zur Teilnahme eingeladen, 1990 Personen folgten ihr. Das entspricht einem Anteil von 66,4 Prozent, was eine äusserst hohe Rücklaufquote ist.

Um auch in den lateinischen Sprachregionen genügend hohe Fallzahlen für eine fundierte Analyse zu erzielen, wurden diese in der Studie überproportional angeschrieben und die Daten anschliessend entsprechend gewichtet. Etwas stärker gewichtet wurden auch die Antworten der ausländischen Befragten, deren Teilnahme mit 13 Prozent unter ihrem effektiven Anteil an der entsprechenden Altersgruppe von 19 Prozent lag. In der gewichteten Datenbasis ist die Verteilung auf die Geschlechter ausgeglichen. Auch der schulische Hintergrund der befragten Jugendlichen entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Die Stichprobe kann somit als sehr repräsentativ betrachtet werden. Die Ergebnisse lassen sich folglich auf alle Jugendlichen in der Schweiz mit Jahrgang 1997 übertragen.

Die Vergleiche der Befragungsdaten mit der Gesamtbevölkerung basieren auf der MOSAiCH-Umfrage aus dem Jahr 2013, welche ähnliche Themen anspricht und sich deshalb als Vergleichsbasis eignet.²

Interesse und Teilnahme an der Politik

Politik ist in der Regel kein Gebiet, welches junge Leute besonders interessiert oder beschäftigt.³ Die Resultate der Jugendbefragung der EKKJ bestätigen dies. Doch so besorgniserregend wie bisweilen beklagt, steht es um die künftige Generation der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht. Die Jugendlichen vertrauen beispielsweise den Institutionen der Schweiz auf gleich hohem Niveau wie die Gesamtbevölkerung. So haben sieben von zehn Befragten sehr viel oder viel Vertrauen in den Bundesrat, genauso gut schneidet die Polizei ab.

Und auch wenn nur ein sehr kleiner Teil der 17-Jährigen in einer Partei oder gar in einem Amt politisch aktiv ist,⁴ interessiert sich mit immerhin 49,5 Prozent die Hälfte sehr oder ziemlich für Politik. In der Gesamtbevölkerung liegt der Anteil politischer Interessierter bei 58,7 Prozent und damit nur knapp zehn Prozentpunkte höher. Die Differenz zwischen der Gesamtbevölkerung und den Jugend-

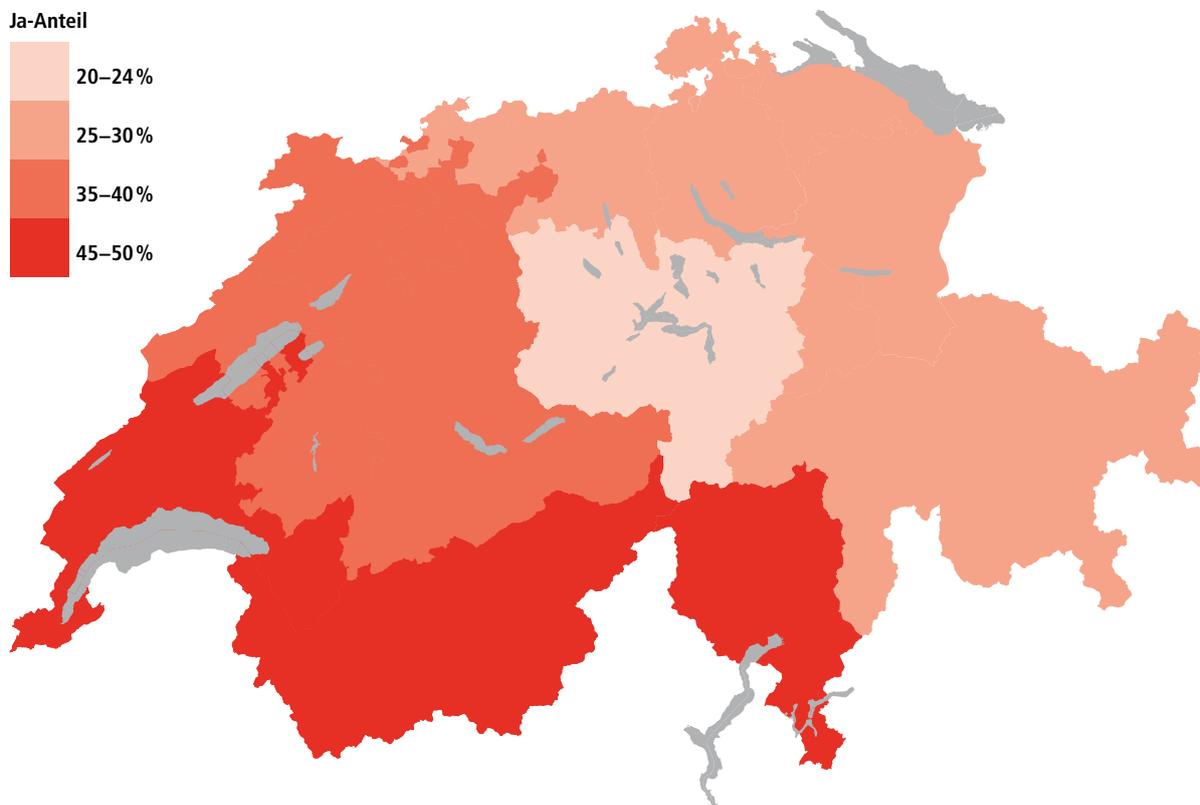
² www.forscenter.ch → MOSAiCH-ISSP

³ Klöti, Ulrich und Franz Xaver Risi, *Politische Bildung Jugendlicher. Ergebnisse Rekrutenbefragung 1988*, Aarau und Frankfurt a.M. 1991

⁴ Ladner, Andreas, «Die Abhängigkeit der Gemeinden von der Milizpolitik», in *Bürgerstaat und Staatsbürger. Milizpolitik zwischen Mythos und Moderne*, hg. von Avenir Suisse, Zürich 2015 sowie Rothenbühler, Martina et al., *CH@YOU PART. Politische Partizipation junger Erwachsener in der Schweiz*, hg. vom Staatssekretariat für Bildung und Forschung und dem Schweizer Zentrum für Sozialwissenschaften, Bern 2012

Wahlteilnahme ist Bürgerpflicht

G1



Quelle: Jugendbefragung EKKJ 2015 (N = 1 885; Illustration Thomas Willi, IPZ/politan.ch)

lichen hat sich im Vergleich zu früher verringert. Für den relativ hohen Stellenwert der Politik unter den 17-Jährigen spricht auch, dass ein grosser Teil der Befragten politische Diskussionen in der Schule befürwortet. Allerdings zeigt sich in dieser Frage ein signifikanter Unterschied zwischen den Geschlechtern: Die jungen Männer sind stärker an Politik interessiert als die jungen Frauen und empfinden Politik auch seltener als kompliziert.

Wahlteilnahme: eine Bürgerpflicht?

Im Zuge der Polarisierung des Schweizer Parteiensystems hat die Beteiligung an nationalen Wahlen in den letzten Jahren leicht zugenommen. Dies darf aber nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass die Wahlteilnahme über die lange Frist deutlich zurückgegangen ist. Die eigene Stimme abzugeben, war für frühere Generationen eine Bürgerpflicht. Heute ist dies nicht mehr zwingend der Fall. Vielmehr ist es in vielen Kreisen akzeptiert, Nichtwähler zu sein, wobei gerade die jüngeren Generationen in diesem Bewusstsein aufgewachsen sind.⁵

Das zeigt sich auch in der Jugendbefragung EKKJ 2015. Für knapp

zwei Drittel der Befragten ist die Wahlteilnahme keine Bürgerpflicht, sondern eine freiwillige Entscheidung. Diesbezüglich scheinen sich die Jugendlichen nicht wesentlich von der Gesamtbevölkerung zu unterscheiden. Daraufhin deutet auch der Befund eines internationalen Projekts, das die entsprechende Einstellung in den Kantonen Luzern und Zürich untersucht hat.⁶ Wählen ist für die Stimmberechtigten eine Option und keine Pflicht, dies im Widerspruch zur hohen Bedeutung, welche der Bürgerbeteiligung im schweizerischen politischen System zukommt. Als Erklärung dafür mag die Tatsache gelten, dass Schweizer Bürgerinnen und Bürger sehr oft an die Urne gebeten werden. In diesem Kontext scheint der einzelnen Wahl oder Abstimmung

5 Blais, André und Daniel Rubenson, «The Source of Turnout Decline: New Values or New Contexts?», in *Comparative Political Studies* 46, Nr. 1, 2013, S. 95–117

6 Blais, André, «Making Electoral Democracy Work», in *Electoral Studies* 29, 2010, S. 169–170 (Datensatz Making Electoral Democracy Work)

bzw. der Beteiligung daran möglicherweise eine geringere Bedeutung zukommen.

Analysiert man die Antworten der Jugendlichen nach Sprachregionen, zeigen sich Unterschiede. Die Jugendlichen aus der lateinischen Schweiz betrachten den Akt des Wählens deutlich stärker als Bürgerpflicht als die Jugendlichen aus der Deutschschweiz (vgl. Grafik G1). So sind in der Zentralschweiz nur 23 Prozent der Befragten der Ansicht, dass die Wahlteilnahme eine Bürgerpflicht sei. Im Tessin und in der Westschweiz hingegen vertreten mit über 45 Prozent doppelt so viele diese Meinung. Diese Unterschiede sind im Zusammenhang mit unterschiedlichen Konzeptionen des Staates zu sehen: In der

Deutschschweiz nimmt die direkte Demokratie eine prominentere Rolle ein als in der Westschweiz und im Tessin. Auch die Idee der eigenverantwortlichen Bürgerinnen und Bürger, die selbst entscheiden wollen, ist stärker verankert. Die lateinische Schweiz legt demgegenüber mehr Wert auf Repräsentation durch Wahlen und die direkte Partizipation genießt weniger Rückhalt.⁷

Obwohl die befragten jungen Menschen die Wahlteilnahme grösstenteils nicht als Bürgerpflicht betrachten, hat dennoch eine deutliche Mehrheit vor, im Herbst 2015 an den Wahlen teilzunehmen. Konkret beabsichtigen 64 Prozent der Erstwählerinnen und Erstwähler von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, 29 Prozent sind noch un-

entschieden. Nur fünf Prozent sind sich sicher, dass sie nicht teilnehmen werden. Diejenigen Jugendlichen, die sicher wählen wollen, unterscheiden sich deutlich sowohl von den Jugendlichen, die voraussichtlich nicht teilnehmen, als auch von den Jugendlichen, die sich noch unsicher sind. Sie sind im Durchschnitt zuversichtlicher, was ihre Zukunft angeht und befinden sich in einer höheren Ausbildung bzw. verfügen über einen höheren Bildungsstand. Die noch Unentschiedenen weisen ähnliche Merkmale auf wie diejenigen, die nicht teilnehmen wollen. Es handelt sich dabei überdurchschnittlich oft um Jugendliche, die einen niedrigen Bildungsstand haben, die weniger zuversichtlich in die Zukunft blicken und die eher einen nichtschweizerischen Freundeskreis haben.

Nationale Konferenz der EKKJ am 10. November 2015 in Bern

Ich und meine Schweiz

Die 17-Jährigen haben ihre Meinung gesagt, und jetzt?

Im Rahmen einer neuen Meinungsumfrage hat die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) Jugendlichen, die vor der Volljährigkeit stehen, den Puls gefühlt – unabhängig davon, ob sie stimmberechtigt sein werden oder nicht.

Wie sehen 17-Jährige ihre eigene Zukunft und wie jene der Schweiz? Welche Bedeutung messen sie der Ausbildung, der Arbeit und ihrem Privatleben bei? Welches Familienmodell möchten sie leben? Wie stehen sie zur EU und zum Thema Einwanderung? Interessieren sie sich für Politik?

Ein **Forschungsbericht** liefert eine detaillierte Analyse der Ergebnisse. Die wichtigsten Resultate sind in einer kurzen **Broschüre** zusammengefasst (beide Publikationen sind verfügbar unter www.ekkj.ch → Dokumentation).

Die 17-Jährigen haben sehr zahlreich an der Umfrage teilgenommen und ihre Meinung kundgetan. Wie geht es nun weiter?

Die EKKJ lädt Sie ein, am **10. November 2015** anlässlich einer **nationalen Konferenz** an den Überlegungen zu den weiteren Schritten teilzunehmen. Die Umfrageergebnisse werden vorgestellt, aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet und in einen grösseren Zusammenhang gestellt. In einer Diskussionsrunde werden Reaktionen zu den Ergebnissen gesammelt und die Herausforderungen identifiziert, die sich für die Kinder- und Jugendpolitik zukünftig ergeben.

Datum: Dienstag, 10. November 2015

Ort: Fabrikhalle 12, 3012 Bern

Programm und Anmeldung: ab Mitte September 2015 auf www.ekkj.ch

Keine Reform des Stimmrechts

Die Forderung nach der Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre stösst bei den befragten Jugendlichen auf wenig Unterstützung. Nur jeder Zehnte möchte bereits mit 16 an der Urne mitreden können. Jede Fünfte findet, mit 17 wäre der richtige Moment. Doch eine deutliche Mehrheit von 59 Prozent steht hinter der geltenden Regelung und hält sowohl 16- als auch 17-Jährige für zu jung zum Wählen und Abstimmen. Zehn Prozent haben keine Meinung.

Auch das Ausländerstimmrecht auf Bundesebene hat einen schweren Stand. Analog zur Gesamtbevölkerung unterstützt eine Minderheit von 29 Prozent der Jugendlichen die Forderung. Eine knappe Mehrheit von 52,5 Prozent lehnt sie ab. Ihr Anteil liegt in der Gesamtbevölkerung mit 56 Prozent leicht höher, dafür haben etwas mehr Jugendliche als Erwachsene keine Haltung zu dieser Forderung.

⁷ Kriesi, Hanspeter und Simone Baglioni, «Putting local associations into their context. Preliminary results from a Swiss study of local associations», in *Swiss Political Science Review* 9, Nr. 1, 2003, S. 1–34

Die regionalen Unterschiede diesbezüglich sind gross. Insbesondere in der Genferseeregion bzw. in den Kantonen, in denen das Stimmrecht für ausländische Staatsangehörige auf kommunaler und oder kantonaler Ebene (Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt) bekannt ist, fällt auch die Zustimmung unter den Jugendlichen deutlich höher aus. Die Deutschschweizer und Tessiner Jugendlichen sind der Forderung gegenüber weniger offen eingestellt.

Grundsätzlich beeinflusst die politische Positionierung einer Person ihre Haltung zum Ausländerstimmrecht. Jugendliche, die sich eher links einstufen, befürworten auch eher ein Ausländerstimmrecht. Es erstaunt nicht, dass auch die Staatszugehörigkeit einen Einfluss auf die Haltung in dieser Frage ausübt. Doppelbürgerinnen und Doppelbürger und Ausländerinnen und Ausländer sind eher der Meinung, dass ausländische Staatsangehörige über ein Stimm- und Wahlrecht verfügen sollten.

Die Schweiz und die Beziehung zu Europa

Am 9. Februar 2014 befürwortete eine knappe Mehrheit von 50,3 Prozent der Stimmbürgerinnen und -bürger

mit der Volksinitiative gegen die Masseneinwanderung die verfassungsrechtliche Verankerung von Zuwanderungskontingenten. Wie diese auf Gesetzesebene umgesetzt werden soll, ist seither omnipräsenter Bestandteil des politischen Diskurses in der Schweiz. Dementsprechend beurteilen auch die Jugendlichen die Einwanderung als grösstes politisches Problem, gefolgt vom Asylwesen und den Beziehungen der Schweiz zur EU. Wenn die Jugendlichen ganz konkret nach ihrer Einstellung zu den Beziehungen der Schweiz zur EU befragt werden, beurteilen gut 60 Prozent die Personenfreizügigkeit insgesamt positiv. Fast 36 Prozent stimmen hingegen der Aussage zu, die Personenfreizügigkeit mit der EU führe zu einer übermässigen Einwanderung und müsse deshalb aufgehoben werden. Stärker für die Personenfreizügigkeit stehen Jugendliche ein, die eine anspruchsvollere Ausbildung bestreiten und politisch interessiert sind. Städtische Jugendliche, solche mit höher gebildeten Eltern und junge Frauen stimmen der Personenfreizügigkeit ebenfalls eher zu. Tessiner Jugendliche und solche, die sich politisch rechts einstufen, befürworten die Personenfreizügigkeit signifikant seltener. Zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz hinge-

gen gibt es in dieser Frage keine signifikanten Unterschiede. Praktisch umgekehrte Zusammenhänge zeigen sich in der Zustimmung zur Begrenzung der Zuwanderung. Allerdings spielt hier das politische Interesse keine Rolle, dafür ist die Wohnlage relevant: Jugendliche aus Agglomerationsgemeinden sind häufiger für die Kontrolle der Zuwanderung als solche aus ländlichen Regionen.

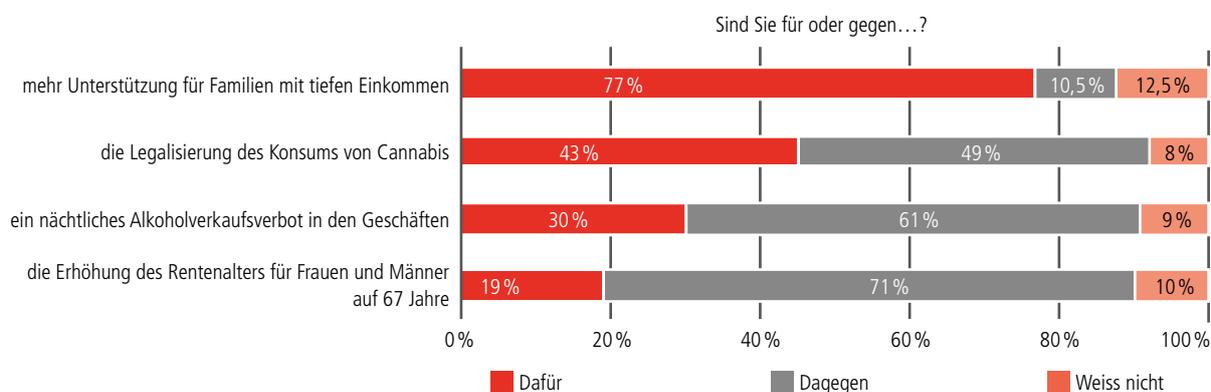
Eine allfällige EU-Mitgliedschaft kommt bei den meisten Jugendlichen schlecht an. Zur Zeit der Befragung hätten sich nur zehn Prozent für einen EU-Beitritt ausgesprochen, während es in der MOSAiCH-Umfrage von 2013 14,3 Prozent der Gesamtbevölkerung waren. Die Zustimmung zu einem EU-Beitritt ist höher bei Befragten mit Migrationshintergrund und hängt zudem von der politischen Positionierung ab. Weder Sprachregion noch Bildungsstand beeinflussen diese Haltung signifikant.

Weitere politischen Positionen

Auf der gängigen Links-Rechts-Skala positionieren sich die 17-Jährigen mehrheitlich in der Mitte und unterscheiden sich somit nicht wesentlich von der Gesamtbevölkerung. Die Einordnung auf der Links-

Haltungen zu Fragen der Regulierung und Sozialpolitik

G2



Quelle: Jugendbefragung EKKJ 2015 (N = 1 990)

Rechts-Skala hängt von den persönlichen Werthaltungen, politischen Überzeugungen und individuellen Erfahrungen ab.

In Bezug auf grundlegende politische Wertedimensionen, wie Marktintervention, Umwelt, Chancengleichheit und Einkommensverteilung positionieren sich die Befragten ähnlich wie die Gesamtbevölkerung. Demgegenüber akzeptieren die Jugendlichen mit einem Anteil von 40 Prozent grössere Einkommensunterschiede deutlich besser als der Rest der Bevölkerung mit 20 Prozent. Diese Haltung impliziert allerdings noch keine sozialstaatskritische Einstellung. So befürwortet eine deutliche Mehrheit von 77 Prozent der Jugendlichen eine stärkere Unterstützung von Familien mit tiefen Einkommen und eine ähnlich hohe Mehrheit lehnt die Erhöhung des Rentenalters von Frauen und Männern auf 67 Jahre ab. Auch stehen die 17-Jährigen staatlicher Regulierung kaum skeptischer gegenüber als ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger. Dies gilt etwa auch bei jugendspezifischen Themen, wie der Cannabis-Legalisierung, welche von knapp 50 Prozent abgelehnt wird (vgl. Grafik G2).

Die Jugendlichen sind klar dafür, dass der öffentliche Verkehr stärker gefördert wird als der private: 86 Prozent wünschen sich eine Schweiz, die vor allem auf den öffentlichen Verkehr (ÖV) setzt. Dies kommt auch in den individuellen Kommentaren zum Schluss der Befragung zum Ausdruck, in denen sich mehrere Jugendliche einen günstigeren ÖV wünschen. Ge-

klagt wird dabei insbesondere über die Kosten für die Fahrt zur (Aus-) Bildungsstätte. Das Thema scheint den Jugendlichen unter den Nägeln zu brennen. Es ist sicher empfehlenswert, hier genauer hinzusehen und abzuklären, wie gross das Problem ist, welche Jugendlichen davon betroffen sind und wie gross der Handlungsbedarf ist.

Fazit: Handlungsbedarf bei der politischen Bildung

Die Jugendlichen positionieren sich politisch nicht deutlich anders als die Gesamtbevölkerung; sei es in der Europafrage, bei der Ausrichtung auf der Links-Rechts-Achse oder den allgemeinen Werthaltungen und Einstellungen. Allerdings fallen die Differenzen zwischen den einzelnen Gruppen Jugendlicher durchwegs wesentlich stärker aus als zwischen Jung und Alt. Zudem ist bei den Jugendlichen der Anteil jener, die sich nicht positionieren und keine Meinung oder Haltung angeben, viel grösser als bei den Erwachsenen. Bei Erreichen der Volljährigkeit ist die politische Sozialisierung der Jugendlichen noch nicht abgeschlossen, ein Befund, der nicht zu unterschätzen ist. Aufgrund ihrer stark ausgebauten direktdemokratischen Instrumente stellt die Schweizer Demokratie hohe Anforderungen an die Bürgerinnen und Bürger. Es ist daher wichtig, die zukünftige Stimmbürgerschaft genügend darauf vorzubereiten. Eine kompetente Stimmabgabe und Wahl erfordert ei-

ne Vertrautheit mit den grundlegenden politischen Konzepten und Werten. Anzustreben ist daher weniger die Herabsetzung des Stimmrechtsalters als vielmehr eine bessere Vorbereitung der Jugendlichen auf die politische Partizipation. Geeignete Instrumente hierzu sind eine stärkere Gewichtung der politischen Bildung sowie die Schaffung von alternativen Anhörungsinstrumenten für Kinder und Jugendliche. Ebenso relevant sind konkrete Massnahmen und Projekte zur Förderung der politischen Kompetenz und Motivation, wie beispielsweise Easyvote.ch des Dachverbands der Schweizer Jugendparlamente, CinéCivic im Kanton Genf oder die Jugendabstimmungen im Kanton Freiburg.

Michelle Beyeler, Dr. rer. soc.,
Privatdozentin für Politikwissenschaft,
Universität Zürich sowie Leiterin des
Arbeitsschwerpunkts Soziale Sicherheit,
Berner Fachhochschule
E-Mail: michelle.beyeler@bfh.ch

Sarah Bütikofer, Dr. phil., wissenschaftliche
Mitarbeiterin und Dozentin, IPZ,
Universität Zürich
E-Mail: sarah.buetikofer@ipz.uzh.ch

Isabelle Stadelmann-Steffen, Dr. rer. soc.,
Professorin für Vergleichende Politik,
Universität Bern
E-Mail: isabelle.stadelmann@ipw.unibe.ch

Seltene Krankheiten: Bessere Begleitung von Patienten und Angehörigen

Menschen, die an einer seltenen Krankheit leiden, und ihre Angehörigen müssen oft einen langen, hindernisreichen Weg zurücklegen, bis eine korrekte Diagnose gestellt wird und sie eine angemessene Behandlung erhalten. Am 13. Mai 2015 hat der Bundesrat den Umsetzungsplan für das Nationale Konzept Seltene Krankheiten genehmigt. Der Plan ist in vier Projekte gegliedert, die bis Ende 2017 umgesetzt werden.



Jacqueline de Sá
Bundesamt für Gesundheit



Catherine Cossy

Gemäss internationaler Definition betrifft eine seltene Krankheit höchstens fünf von 10000 Personen und ist lebensbedrohlich oder chronisch invalidisierend. In der Schweiz leiden schätzungsweise bis zu 580000 Personen an einer seltenen Krankheit. Sie und ihre Angehörigen stehen vor zahlreichen Schwierigkeiten: Die Diagnosestellung erfolgt verzögert, ebenso der Zugang zu Therapien, die administrativen Abläufe sind komplex und langwierig und bei bestimmten Medikamenten ist nicht klar, ob die Kosten übernommen werden oder nicht.

Das Konzept Seltene Krankheiten, das vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) koordiniert wird, beruht auf einem konsultativen Ansatz. In den Jahren 2011 und 2012 hat das BAG die zentralen Akteure – d.h. die Kantone, Patientenorganisationen, Gesundheitsfachleute, Versicherer und die Pharmaindustrie – versammelt, um

die Herausforderungen in diesem Bereich zusammenzutragen. 2013 und 2014 wurden vier themenspezifische Workshops durchgeführt.

Der gewählte Ansatz ermöglichte es, alle wichtigen Akteure in die Problemanalyse sowie die Ziel- und Massnahmendefinition einzubeziehen. Um die Herausforderungen und Probleme, mit denen Betroffene konfrontiert sind, besser zu verstehen, wurde besonderes Gewicht auf die Mitwirkung der Patientinnen und Patienten gelegt. So konnten jene Massnahmen definiert werden, die ihren Bedürfnissen am besten entgegenkommen.

Situationsanalyse

Aufgrund der grossen Diversität der seltenen Krankheiten stützt sich das Konzept auch auf eine qualitative Erhebung, die 2013 bei Patientinnen und

Patienten und ihren Angehörigen sowie bei Gesundheitsfachleuten durchgeführt wurde. Damit liessen sich insbesondere die Hindernisse, denen sich Betroffene gegenübersehen, noch besser erfassen. Es zeigte sich, dass die Patientinnen und Patienten sowie die Fachpersonen Probleme unterschiedlich wahrnehmen und ihre Forderungen für den adäquaten Umgang mit seltenen Krankheiten demzufolge anders gewichten (vgl. Grafiken G1 und G2).

Betroffene wünschen sich in erster Linie Verbesserungen in der Beziehung zu den Fachpersonen und eine bessere soziale Unterstützung. Oder, direkt ausgedrückt: «Um chronischer Überlastung entgegenzuwirken, wären Strukturen nötig, die es der ganzen Familie ermöglichen, neue Kraft zu schöpfen.»

Die Fachpersonen setzen eher Schwerpunkte, die politische Lösungen verlangen. Beispielsweise fehlen ihnen ein landesweit koordiniertes, zielgerichtetes Vorgehen und konkrete Budgets. Ausserdem kritisieren sie, dass die Krankenversicherer ihre Leistungen nicht nach einheitlichen Richtlinien vergüten.

Nationales Konzept Seltene Krankheiten

Das Nationale Konzept Seltene Krankheiten will mit 19 konkreten Massnahmen vier Ziele erreichen. Dabei geht es vor allem darum, alle betroffenen Parteien besser zu informieren und die Patientinnen und Patienten sowie ihre Angehörigen aktiver zu begleiten, sei dies in der medizinischen Betreuung oder im Umgang mit den Sozialversicherungen. Folgende Ziele sollen mit dem Nationalen Konzept erreicht werden:

- bessere Organisation und Verteilung der in einem bestimmten Bereich bereits vorhandenen medizinischen Kompetenzen

- bessere Information der Patientinnen und Patienten sowie ihrer Angehörigen über die Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten
- Sicherstellung eines fairen und vereinfachten Zugangs zu Diagnose- und Therapiemöglichkeiten
- Ausbau von Aus-/Weiterbildung und Forschung

Umsetzungsplan

Am 13. Mai hat der Bundesrat den Umsetzungsplan zum Konzept verabschiedet, den das eidgenössische Departement des Innern (EDI) gemeinsam mit der schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), den Patientenorganisationen, der schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), der FMH und dem schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) erarbeitet hat. Der Plan hält die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die verschiedenen geplanten Massnahmen fest. Ausserdem enthält er eine Kostenschätzung für jene Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Die Massnahmen sind in vier Hauptprojekte gegliedert, welche durch Arbeitsgruppen begleitet werden.

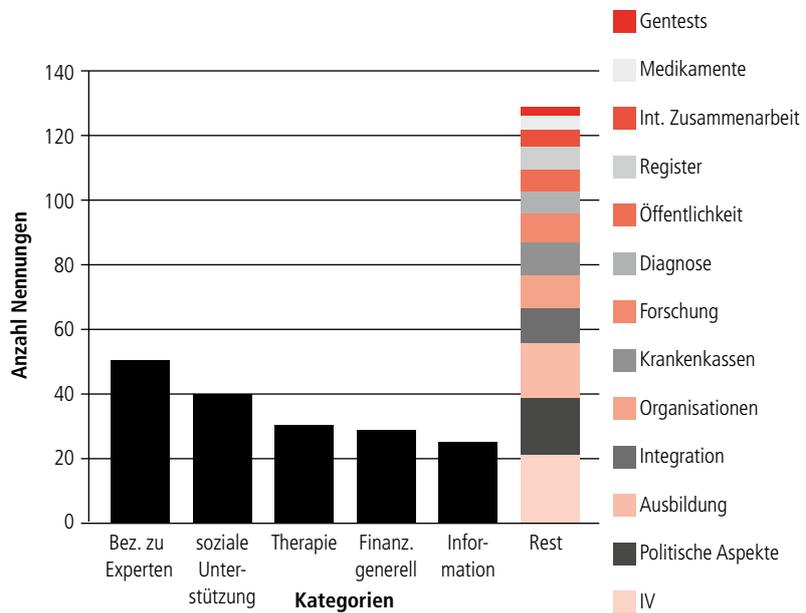
• **Projekt 1: Referenzzentren**

Eine der wichtigsten Massnahmen ist die Schaffung von Referenzzentren für Krankheiten oder Krankheitsgruppen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern. Hierbei muss nicht bei null begonnen werden: Vielmehr werden bereits bestehende Stellen und Einrichtungen zu Referenzzentren weiterentwickelt werden. Gemäss Empfehlung der SAMW müssen sie dazu Kriterien wie Expertise, ein qualitativ hochstehendes Angebot an Pflegeleistungen, Vernetzungspotenzial, Aus- und Weiterbildungsprogramme sowie die Fachkompetenz zur Festlegung von Richtlinien erfüllen.

Die Zentren sollen sicherstellen, dass Patientinnen und Patienten über den gesamten Krankheitsver-

Forderungen der Patient/innen

G1



Quelle: Nationales Konzept Seltene Krankheiten, S. 21

lauf hinweg Zugang zu qualitativ guten Diagnoseverfahren und Behandlungen haben, insbesondere beim Übergang von der Kinder- in die Erwachsenenmedizin. Zudem bieten sie den Gesundheitsfachleuten Weiterbildungsmöglichkeiten. Mit der Bezeichnung Referenzzentrum werden die Sichtbarkeit eines teilweise bereits verfügbaren Angebots erhöht und der zentrale Zugang zu Informationen und einer einheitlicheren Behandlung gewährleistet. Anzahl und Standorte der Referenzzentren sind noch festzulegen.

Ausserdem müssen die Zentren über Koordinatoren für seltene Krankheiten verfügen. Diese übernehmen die Abstimmung und Vereinfachung der medizinischen Betreuung, die meist durch verschiedene Spezialisten erfolgt. Somit ist gewährleistet, dass eine einzige Kontaktperson die Patientinnen und Patienten an die verschiedenen Stellen verweist.

Die Referenzzentren werden bis Ende 2017 bestimmt sein. Für die Umsetzung der Massnahmen sind – via GDK – die Kantone zuständig.

• **Projekt 2: Vergütung von Leistungen und Medikamenten**

Im Rahmen dieses Projektes werden die Vergütung von Patientenleistungen, die Liste der Geburtsgebrechen sowie die Geburtsgebrechenmedikamentenliste (GGML) neu organisiert. Namentlich ist eine Standardisierung der Vergütungsmechanismen bei Medikamenten vorgesehen, die von der Grundversicherung nur mit Bewilligung ihres Vertrauensarztes finanziert werden.¹ Mit dieser Standardisierung wird eine einheitliche und damit gerechtere Vergütungspraxis angestrebt.

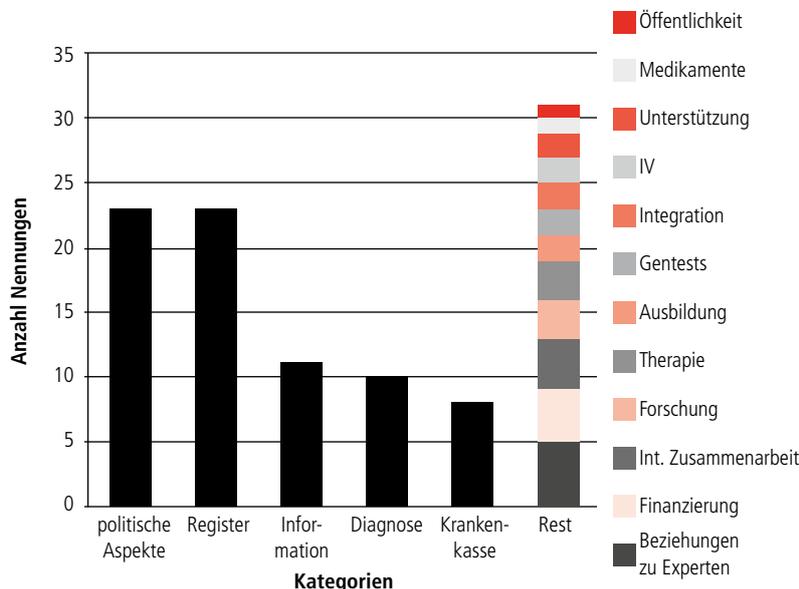
Im Rahmen der vorgesehenen Überarbeitung der Liste der Geburtsgebrechen wird das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Aktualisierung der dort verzeichneten seltenen Krankheiten vornehmen. Parallel wird auch die GGML überarbeitet.

• **Projekt 3: Information und Unterstützung der pflegenden Angehörigen**

Da seltene Krankheiten in sehr unterschiedlicher Form auftreten, ist über ihre Epidemiologie, Entwicklung und Behandlungsmöglichkeiten

Forderungen der Fachpersonen

G2



Quelle: Nationales Konzept Seltene Krankheiten, S. 21

oft wenig bekannt. Um dort Abhilfe zu schaffen, werden den Patientinnen und Patienten, ihren Angehörigen sowie der Ärzteschaft und den Forscherinnen und Forschern künftig Informationsplattformen wie Orphanet zur Verfügung gestellt.

Auch sollen Kodierinstrumente und Datenbanken erarbeitet werden.

Die Fachpersonen, vor allem Kinder- und Hausärzte, müssen angemessen über bestehende Einrichtungen informiert sein, um ihre Patientinnen und Patienten an die richtige Stelle überweisen zu können.

In den Kantonen sind Koordinationsstellen zu schaffen, welche die Patientinnen und Patienten sowie ihre Angehörigen in administrativen und juristischen Belangen zu unterstützen vermögen.

Zudem sollen Personen, die Angehörige pflegen, Unterstützungs- und Entlastungsangebote in Anspruch nehmen können. Diese Massnahme, die im Übrigen nicht nur die

Angehörigen von Patientinnen und Patienten mit einer seltenen Krankheit betrifft, wird in das Projekt zur Unterstützung pflegender Angehöriger integriert. Der Bundesrat will deren Rahmenbedingungen so verbessern, dass sie sich langfristig engagieren können, ohne sich zu überfordern. Dazu hat er Anfang Dezember 2014 ein Massnahmenpaket verabschiedet, das die Informationslage verbessert und ein bedarfsgerechtes Entlastungsangebot sichert. Zudem lässt er untersuchen, wie die Vereinbarkeit von Angehörigenpflege und Erwerbstätigkeit zusätzlich gefördert werden kann. Unter anderem wird für längere Abwesenheiten vom Arbeitsplatz ein Betreuungsurlaub mit oder ohne Lohnfortzahlung geprüft. Die Massnahmen, die anlässlich des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik im Februar 2015 diskutiert worden sind, sollen gemeinsam mit den Kantonen und Gemeinden umgesetzt werden.

• **Projekt 4: Aus- und Weiterbildung, Forschung**

Bei diesem Projekt sollen über die Universitäten und Referenzzentren

die Ausbildung und der Wissenstransfer von bzw. zwischen Gesundheitsfachpersonen verbessert werden. Die fachliche Fortbildung erfolgt durch die jeweiligen Referenzzentren. Um epidemiologisch gut gewappnet zu sein und die Diagnose- und Therapiemethoden für seltene Krankheiten zu verbessern, soll die aktive und gezielte Forschung landesweit gefördert und die Teilnahme der Schweiz an internationalen Forschungsprojekten unterstützt werden.

Die verschiedenen Massnahmen der vier Projekte werden über drei Jahre hinweg (zwischen 2015 und 2017) eingeführt. Damit gehen das BAG und die anderen Schlüsselakteure gezielt auf die Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten mit einer seltenen Krankheit und ihren Angehörigen ein. Eine aktive Rolle übernehmen dabei auch die Patientenorganisationen. Mit dem multisektoriellen Ansatz ist der Umsetzungsplan des Nationalen Konzepts Seltene Krankheiten optimal auf die Herausforderungen ausgerichtet, die sich aus der Vielzahl an unterschiedlichen und komplexen Krankheiten ergeben.

Konzept

Nationales Konzept Seltene Krankheiten und Umsetzungsplan: www.bag.admin.ch
 → Themen → Krankheiten und Medizin
 → Seltene Krankheiten

Dr. Jacqueline de Sá, PhD, Projektleiterin Orphan Diseases, BAG
 E-Mail: jacqueline.desa@bag.admin.ch

Catherine Cossy, Mediensprecherin, BAG
 E-Mail: catherine.cossy@bag.admin.ch

1 Die Evaluationskriterien für Vergütungsgesuche sind in Art. 71a und 71b der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) festgelegt.

Inkrafttreten des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und Südkorea

Das Sozialversicherungsabkommen mit Südkorea ist am 1. Juni 2015 in Kraft getreten. Nach den Philippinen, Japan und Indien ist mit Südkorea ein weiteres asiatisches Land durch ein Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz verbunden. Ein Abkommen mit China wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres unterzeichnet werden.



Stephanie Koch
Bundesamt für Sozialversicherungen

Weshalb ein Abkommen mit Südkorea?

Das Abkommen über soziale Sicherheit mit Südkorea folgt den Bemühungen der Schweiz, die Beziehungen mit den bedeutenden Wirtschaftspartnern in Asien zu vertiefen. Nach dem Abschluss von Sozialversicherungsabkommen mit Japan (in Kraft seit dem 1. März 2012) und Indien (in Kraft seit dem 29. Januar 2011) ist die Schweiz in Vertragsverhandlungen mit Südkorea und China eingetreten. Die Vereinbarung mit China steht kurz vor der Unterzeichnung.

In den letzten Jahren hat sich der wirtschaftliche Austausch zwischen der Schweiz und Südkorea zunehmend intensiviert und Südkorea hat sich zu einem wichtigen Absatzmarkt und Zulieferer der Schweiz in Asien entwickelt. Mehr als siebzig Schweizer Firmen mit rund 10000 dort beschäftigten Angestellten sind in Südkorea vertre-

ten. Seit 2009 fanden regelmässig politische und wirtschaftliche Kontakte statt und im Februar 2013 nahmen die beiden Staaten Verhandlungen für ein Sozialversicherungsabkommen auf.

Zwischen dem 20. und dem 22. November 2013 fanden nach vorgängigem intensivem Schriftwechsel Gespräche in Bern statt. Anlässlich dieses Treffens konnten die verbleibenden Differenzen bereinigt und der Text paraphiert werden. Das Abkommen wurde anlässlich des Staatsbesuchs der Präsidentin der Republik Südkorea, Park Geun-Hye, am 20. Januar 2014 in Bern unterzeichnet und trat am 1. Juni 2015 in Kraft.

Inhalt des Abkommens

Das Abkommen entspricht inhaltlich weitgehend dem Entsendeabkommen, welches mit Indien abgeschlossen wurde. Es regelt in erster

Linie den Bereich der Unterstellung unter die anwendbaren Rechtsvorschriften. Werden zwei Systeme der sozialen Sicherheit international koordiniert, gilt in der Regel das Erwerbsortprinzip, nach welchem Personen grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem des Vertragsstaats unterstehen, in dessen Gebiet sie arbeiten. Ein Entsendeabkommen, wie es die Schweiz und Südkorea nun abgeschlossen haben, legt hingegen fest, dass Personen, die von einem Arbeitgeber für einen begrenzten Zeitraum im Gebiet des anderen Vertragsstaats eingesetzt werden, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit im Sozialversicherungssystem des ersten Vertragsstaates verbleiben, als würden sie ihre Tätigkeit ohne Unterbruch dort ausüben. Während der Entsendedauer sind die Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer damit von der Beitragspflicht im Staat ihrer vorübergehenden Beschäftigung befreit. Auf diese Weise wird international tätigen Unternehmen sowie den Ausgleichskassen ein erheblicher zeit- und kostenintensiver Verwaltungsaufwand erspart.

Einen Rentenexport sieht das Abkommen nicht vor. Doch es enthält eine Regelung zur Rückvergütung der an die jeweilige Rentenversicherung geleisteten Beiträge, wobei sich die Auszahlungsmodalitäten nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften richten. Damit wurde das Rückvergütungsprinzip in den Vertrag aufgenommen, welches die schweizerische Gesetzgebung in der Regel gegenüber jenen Staaten anwendet, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen unterhält. Die Barauszahlung der Austrittsleistung in der zweiten Säule ist bereits in der schweizerischen Gesetzgebung zur beruflichen Vorsorge vorgesehen.



Quelle: Lukas Lehmann, Keystone

Gespräch anlässlich der Vertragsunterzeichnung in Bern

Die nationalen südkoreanischen Rechtsvorschriften sehen den Export von Rentenleistungen und ebenfalls eine Beitragsrückvergütung in Bezug auf die Rentenversicherung für ausländische Staatsangehörige vor. Nebst den oben erwähnten Bestimmungen, regelt das Abkommen auch die üblichen in einem Sozialversicherungsabkommen enthaltenen Bereiche. Dies sind der sachliche und der persönliche Geltungsbereich, die Unterstellung von besonderen Personenkategorien, die gegenseitige Amtshilfe, die Verwendung der jeweiligen Amtssprachen sowie der Datenschutz.

Fazit

Vor dem Inkrafttreten des Abkommens entrichteten viele entsandte Schweizer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber in beiden Ländern Sozialversicherungsbeiträge. Im umgekehrten Fall entstand auch bei südkoreanischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine solche Doppelbelastung. Mit dem Abschluss des Abkommens wurde diese Hürde beseitigt. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben während der Dauer ihrer Entsendung im Bereich der Renten- und

Invalidenversicherung vollumfänglich den Rechtsvorschriften des Entsendestaats unterstellt und werden von der Beitragspflicht des Staates, in welchem sie vorübergehend eine Erwerbstätigkeit ausüben, befreit. Es handelt sich demnach um ein Abkommen, das den Bedürfnissen beider Staaten und insbesondere dem Bestreben nach wirtschaftlichem Austausch angemessen Rechnung trägt.

Stephanie Koch, Fürsprecherin, Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten, BSV
E-Mail: stephanie.kochhaeberli@bsv.admin.ch

Arbeit

15.3124 Motion de Courten, Thomas vom 12.3.2015: Abbau von Regulierungskosten. Effizienzsteigerung durch Koordination von Arbeitgeberkontrollen

Nationalrat Thomas de Courten (SVP/BL) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zur Reduktion staatlicher Arbeitgeberkontrollen durch Zusammenarbeit und Koordination der Kontrollorgane zu schaffen. Die AHV- und UVG-Lohnkontrollen sind unter den Kontrollorganen (z. B. AHV-Ausgleichskassen, Suva, private UVG-Versicherer, Krankenkassen, GAV-Vollzugsorgane usw.) koordiniert zu planen und durchzuführen.»

Antrag des Bundesrats vom 27.5.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

15.3330 Motion Müller, Leo vom 20.3.2015: Fachkräfteinitiative und arbeitsmarktliche Massnahmen. Synergien nutzen und Mittel optimieren

Nationalrat Leo Müller (CVP/LU) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Fachkräfteinitiative und der arbeitsmarktlichen Massnahmen die Mittel effizienter einzusetzen, indem er die Mittel zwischen diesen beiden Gefässen besser ausgleicht, die bestehenden Strukturen nutzt und nicht Beiträge an Dritte kürzt und selber neue Strukturen aufbaut.»

Antrag des Bundesrats vom 27.5.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Sozialversicherungen

15.3160 Motion Kuprecht, Alex vom 18.3.2015: Negativzinsen für Sozialversicherungen vermeiden. Keine Ungleichbehandlung bei den Kantonen

Ständerat Alex Kuprecht (SVP/SZ) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird gebeten, eine Vorlage zu unterbreiten, die es in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB) erlaubt, die dem BVG unterstellten registrierten Vorsorgeeinrichtungen und die der obligatorischen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der obliga-

torischen Unfallversicherung unterstellten Institutionen von den Negativzinsen für ihre betriebsnotwendigen Liquiditätsbestände auszunehmen. Gleichzeitig soll auch das vorhandene Problem der Ungleichbehandlung der Kantone eliminiert werden.»

Antrag des Bundesrats vom 27.5.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

15.3474 Motion Heim, Bea vom 6.5.2015: Sicherung der Altersrente bei Erwerbslosigkeit im fortgeschrittenen Alter

Nationalrätin Bea Heim (SP/SO) hat folgende Motion eingereicht:

«Zur Sicherung der Altersvorsorge ist bei Stellenverlust in fortgeschrittenem Alter (ab 60 Jahren) ein rechtlicher Anspruch auf eine Weiterversicherung bei der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers einzuführen. Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zu einem entsprechenden Erlass zu prüfen und der Bundesversammlung vorzulegen.»

Antrag des Bundesrats vom 1.7.2015

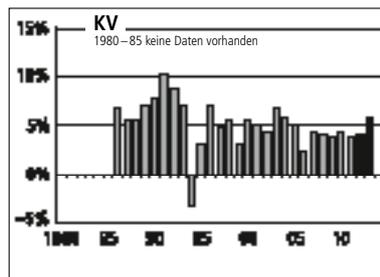
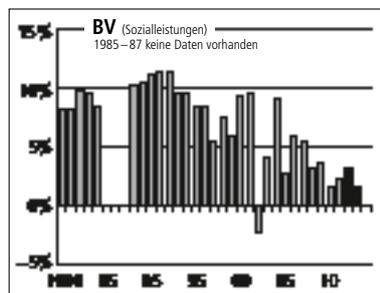
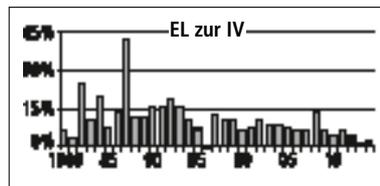
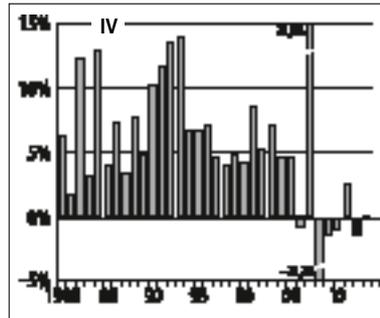
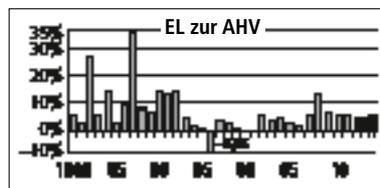
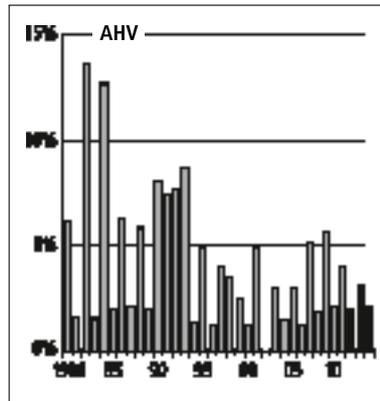
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrats (Stand 31. Juli 2015)

Botschaft: Geschäfts-Nr. Curia Vista	Datum der Botschaft	Publ. im Bundesblatt	Erstrat		Zweitrat		Schluss- abstimmung (Publ. im BBl)	Inkrafttreten/ Volksentscheid
			Kommission	Plenum	Kommission	Plenum		
Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020: 14.088	19.11.14	BBl 2015, 1	SGK-S 15./16.1., 10.2., 26./27.3., 23./24.4.15 FK-S 29.1.15					
Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (Anrechenbare Mietzinsmaxima): 14.098	17.12.14	BBl 2015, 849	FK-N 30./31.3.15 SGK-N 25./26.6.15					
Freizügigkeitsgesetz. Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person: 15.018	11.2.15	BBl 2015, 1793	SGK-N 28./29.5.15					
Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung: 12.027	15.2.12	BBl 2012, 1941	SGK-S 17.4., 21.5., 18.6., 22./23.8., 21./22.10., 15.11.12; 21.1.13; 11.9.14	SR 18.3.13, 4.3.14 (Ablehnung Rückweisung) 16.9., 22.9.14	SGK-N 23.5., 24./25.10.13, 20./21.2., 26./27.5., 26./27.6., 14.8.14	NR 4./5.12.13 (Rückweisung an den Bundesrat), 10.3.14 (Zustimmung; keine Rückweisung) 9.9., 17.9.14	26.9.14	
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Risikoausgleich; Trennung von Grund- und Zusatzversicherung): 13.080	20.9.13	BBl 2013, 7953	SGK-S 10.2.14; 15.1.15	SR 2.3.15	SGK-N 6./7./8.11.13			
Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Änderung: 08.047	30.5.08	BBl 2008, 5395 BBl 2014, 7911 (Zusatzbotschaft)	SGK-N 20.6., 9.9., 16.10., 6./7.11.08; 15./16.1., 12./13.2., 26./27.3., 27.8., 9.10., 29.10.09; 28.1., 24.6.10, 13./14.11.14; 15./16./17.4., 28./29.5.15	NR 11.6.09 (Rückweisung des Entwurfs 1 an SGK-N, Sistierung des Entwurfs 2); 22.9.10 (Rückweisung der Vorlage 1 an den Bundesrat); 4.6.15	SGK-S 31.1.11	SR 1.3.11 (Rückweisung des Entwurfs 1 an den Bundesrat, Zustimmung zur Sistierung des Entwurfs 2)		
Soziale Sicherheit. Abkommen mit Brasilien: 14.075	5.11.14	BBl 2014, 8833		NR 5.3.15		SR 9.6.15		
ZGB. Vorsorgeausgleich bei Scheidung: 13.049	29.5.13	BBl 2013, 4887	RK-S 1./2.7., 27.8., 14.11.13; 15.1., 15.5.14	SR 12.6.14; 19.6.15	RK-N 13./14.11.14; 22./23.1., 16./17.4.15	NR 1.6., 19.6.15	19.6.15	
Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV»: 14.087	19.11.14	BBl 2014, 9281	FK-S 29.1.15 SGK-S 10.2., 26./27.3.15	SR 9.6.15				
Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»: 13.085	23.10.13	BBl 2013, 8513	FK-N 30./31.1.14 WAK-N 24./25.2., 7./8.4., 19./20.5., 23.6., 10.11.14	NR 10.12.14; 11.6., 19.6.15	FK-S 24./25.3.14; 29.1.15	SR 11.12.14; 4.3., 16.6., 19.6.15	19.6.15	
Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» 14.058	27.8.14	BBl 2014, 6551	FK-N 13./14.10.14 SGK-N 13./14.11.14; 28./29.5.15					

NR = Nationalrat / NRK = Vorberatende Kommission des Nationalrates / SR = Ständerat / SRK = Vorberatende Kommission des Ständerates / WAK = Kommission für Wirtschaft und Abgaben / SGK = Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit / RK = Kommission für Rechtsfragen / SIK = Sicherheitskommission / SPK = Staatspolitische Kommission / FK = Finanzkommission

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



AHV

		1990	2000	2010	2013	2014	Veränderung in % VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	20 355	28 792	38 495	40 884	42 574	4,1%
davon Beiträge Vers./AG		16 029	20 482	27 461	29 539	29 942	1,4%
davon Beiträge öff. Hand		3 666	7 417	9 776	10 441	10 598	1,5%
Ausgaben		18 328	27 722	36 604	39 976	40 866	2,2%
davon Sozialleistungen		18 269	27 627	36 442	39 781	40 669	2,2%
Total Betriebsergebnis		2 027	1 070	1 891	908	1 707	88,1%
Kapital²		18 157	22 720	44 158	43 080	44 788	4,0%
Bezüger/innen AV-Renten	Personen	1 225 388	1 515 954	1 981 207	2 142 753	2 196 459	2,5%
Bezüger/innen Witwen/r-Renten		74 651	79 715	120 623	133 343	137 987	3,5%
AHV-Beitragszahlende		4 289 723	4 547 970	5 243 475	5 464 270	5 542 707	1,4%

EL zur AHV

		1990	2000	2010	2013	2014	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	1 124	1 441	2 324	2 605	2 712	4,1%
davon Beiträge Bund		260	318	599	668	696	4,2%
davon Beiträge Kantone		864	1 123	1 725	1 937	2 016	4,1%
Bezüger/innen	(Personen, bis 1997 Fälle)	120 684	140 842	171 552	189 347	196 478	3,8%

IV

		1990	2000	2010	2013	2014	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	4 412	7 897	8 176	9 892	10 177	2,9%
davon Beiträge Vers./AG		2 307	3 437	4 605	4 951	5 018	1,4%
Ausgaben		4 133	8 718	9 220	9 306	9 254	-0,6%
davon Renten		2 376	5 126	6 080	5 892	5 773	-2,0%
Total Betriebsergebnis		278	-820	-1 045	586	922	57,3%
Schulden bei der AHV		6	-2 306	-14 944	-13 765	-12 843	-6,7%
IV Fonds²		-	-	-	5 000	5 000	0,0%
Bezüger/innen IV-Renten	Personen	164 329	235 529	279 527	265 120	259 930	-2,0%

EL zur IV

		1990	2000	2010	2013	2014	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	309	847	1 751	1 923	1 967	2,3%
davon Beiträge Bund		69	182	638	678	702	3,6%
davon Beiträge Kantone		241	665	1 113	1 245	1 264	1,5%
Bezüger/innen	(Personen, bis 1997 Fälle)	30 695	61 817	105 596	111 400	112 864	1,3%

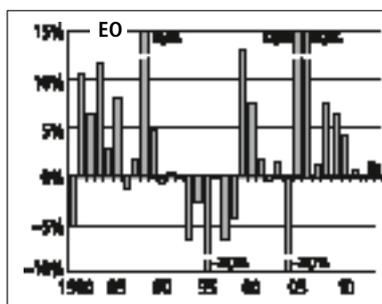
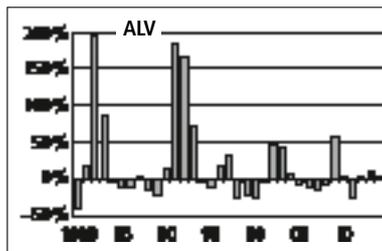
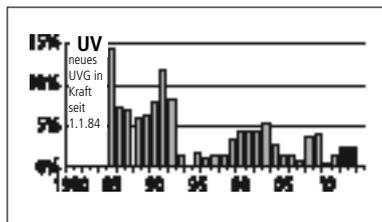
BV/2.Säule Quelle: BFS/BSV

		1990	2000	2010	2013	2014	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	32 882	46 051	62 107	67 682	...	6,7%
davon Beiträge AN		7 704	10 294	15 782	17 334	...	2,3%
davon Beiträge AG		13 156	15 548	25 432	25 563	...	1,5%
davon Kapitalertrag		10 977	16 552	15 603	14 227	...	-7,0%
Ausgaben		16 447	32 467	45 555	50 518	...	1,7%
davon Sozialleistungen		8 737	20 236	30 912	33 228	...	1,7%
Kapital		207 200	475 000	617 500	712 500	...	6,8%
Rentenbezüger/innen	Bezüger/innen	508 000	748 124	980 163	1 053 848	...	2,6%

KV Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKPV

		1990	2000	2010	2013	2014	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	8 869	13 930	22 528	25 189	...	2,3%
davon Prämien (Soll)		6 954	13 442	22 051	24 984	...	2,2%
Ausgaben		8 615	14 227	22 255	25 459	...	5,7%
davon Leistungen		8 204	15 478	24 292	27 926	...	7,8%
davon Kostenbeteiligung d. Vers.		-801	-2 288	-3 409	-3 895	...	5,1%
Rechnungssaldo		254	-297	273	-270	...	-149,8%
Kapital		6 600	6 935	8 651	12 096	...	-1,2%
Prämienverbilligung		332	2 545	3 980	4 015	...	1,2%

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



UV alle UV-Träger		1990	2000	2010	2013	2014	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	4 181	5 992	7 863	7 629	...	0,4%
davon Beiträge AN/AG		3 341	4 671	6 303	6 082	...	-0,6%
Ausgaben		3 259	4 546	5 993	6 338	...	2,2%
davon direkte Leistungen inkl. TZL		2 743	3 886	5 170	5 503	...	2,6%
Rechnungssaldo		923	1 446	1 870	1 291	...	-7,8%
Kapital		12 553	27 322	42 817	48 823	...	3,5%

ALV Quelle: seco		1990	2000	2010	2013	2014	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	736	6 230	5 752	7 078	7 260	2,6%
davon Beiträge AN/AG		609	5 967	5 210	6 458	6 633	2,7%
davon Subventionen		-	225	536	611	618	1,2%
Ausgaben		452	3 295	7 457	6 491	6 523	0,5%
Rechnungssaldo		284	2 935	-1 705	587	737	25,5%
Kapital		2 924	-3 157	-6 259	-2 886	-2 149	-25,5%
Bezüger/innen ³	Total	58 503	207 074	322 684	296 151	302 862	2,3%

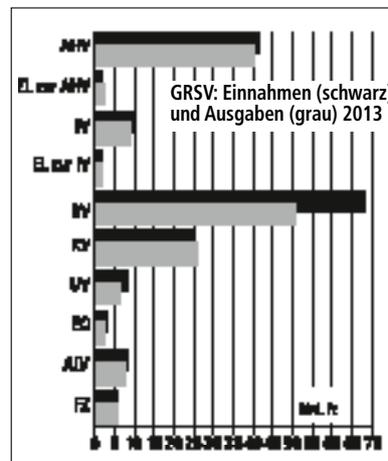
EO		1990	2000	2010	2013	2014	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	1 060	872	1 006	1 779	1 838	3,3%
davon Beiträge		958	734	985	1 766	1 790	1,4%
Ausgaben		885	680	1 603	1 638	1 668	1,8%
Total Betriebsergebnis		175	192	-597	141	170	20,4%
Kapital		2 657	3 455	412	798	968	21,3%

FZ		1990	2000	2010	2013	2014	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	2 689	3 974	5 074	5 736	...	5,0%
davon FZ Landwirtschaft		112	139	149	130	...	-6,3%

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV* 2013

Sozialversicherungsbranche	Einnahmen Mio. Fr.	Veränderung 2012/2013	Ausgaben Mio. Fr.	Veränderung 2012/2013	Rechnungssaldo Mio. Fr.	Kapital Mio. Fr.
AHV (GRSV)	40 722	2,1%	39 976	3,0%	746	43 080
EL zur AHV (GRSV)	2 605	3,2%	2 605	3,2%	-	-
IV (GRSV)	9 871	1,1%	9 306	0,1%	565	-8 765
EL zur IV (GRSV)	1 923	0,6%	1 923	0,6%	-	-
BV (GRSV) (Schätzung)	67 682	6,7%	50 518	1,7%	17 164	712 500
KV (GRSV)	25 189	2,3%	25 459	5,7%	-270	12 096
UV (GRSV)	7 629	0,4%	6 338	2,2%	1 291	48 823
EO (GRSV)	1 777	2,4%	1 638	2,0%	138	798
ALV (GRSV)	7 078	1,7%	6 491	11,8%	587	-2 886
FZ (GRSV)	5 736	5,0%	5 626	3,5%	110	1 314
Konsolidiertes Total (GRSV)	169 519	3,8%	149 187	3,1%	20 332	806 960

*GRSV heisst: Gemäss den Definitionen der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen, Die Angaben können deshalb von den Betriebsrechnungen der einzelnen Sozialversicherungen abweichen. Die Einnahmen sind ohne Kapitalwertänderungen berechnet, die Ausgaben ohne Rückstellungs- und Reservenbildung.



Volkswirtschaftliche Kennzahlen

	2000	2005	2010	2011	2012	2013
Soziallastquote ⁴ (Indikator gemäss GRSV)	23,8%	24,7%	24,5%	25,0%	25,4%	25,9%
Sozialleistungsquote ⁵ (Indikator gemäss GRSV)	18,0%	20,3%	19,6%	19,5%	19,8%	20,1%

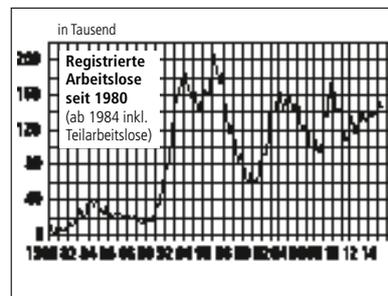
Arbeitslose

	Ø 2012	Ø 2013	Ø 2014	Mai 15	Juni 15	Juli 15
Registrierte Arbeitslose	125 594	136 524	136 764	136 349	133 256	133 754
Arbeitslosenquote ⁶	2,9%	3,2%	3,2%	3,2%	3,1%	3,1%

Demografie

Basis: Szenario A-00-2015, «Wanderungssaldo 40 000»

	2014	2015	2020	2030	2040	2050
Jugendquotient ⁷	33,0%	32,6%	32,6%	34,7%	34,7%	34,2%
Altersquotient ⁷	30,6%	30,2%	32,6%	41,3%	47,6%	52,2%



- 1 Veränderungsrate des letzten verfügbaren Jahres = VR.
- 2 Überweisung von 5 Mrd. Franken per 1.1.2011 vom AHV- zum IV-Kapitalkonto.
- 3 Daten zur Arbeitslosigkeit finden Sie weiter unten.
- 4 Verhältnis Sozialversicherungseinnahmen zum Bruttoinlandprodukt in %.
- 5 Verhältnis Sozialversicherungsleistungen zum Bruttoinlandprodukt in %.

- 6 Anteil der registrierten Arbeitslosen an der Zahl der erwerbstätigen Wohnbevölkerung.
- 7 Jugendquotient: Jugendliche (0–19-Jährige) im Verhältnis zu den Aktiven. Altersquotient: Rentner/innen (M < 65-jährig / F < 64-jährig) im Verhältnis zu den Aktiven. Aktive: 20-Jährige bis Erreichen Rentenalter (M 65 / F 64).

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2015 des BSV, seco, BFS.
Auskunft: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

Agenda

Tagungen, Seminare, Lehrgänge

Datum	Veranstaltung	Ort	Auskünfte
10.9.2015	Transparenz vs. Verlust der Privatsphäre? Chancen und Gefahren der Digitalisierung in der Assekuranz	IBM Schweiz AG, Zürich	Institut für Versicherungswirtschaft Tel. 071 224 79 70 www.ivw.unisg.ch/jahrestagung
23.9.2015	Freiwilligkeit und Wahlfreiheit im Case Management – Die Anbieter- und Nutzersicht	Kultur- und Kongresszentrum, Luzern	Netzwerk Case Management Schweiz www.netzwerk-cm.ch → Veranstaltungen → Jahreskongress 2015
1.10.2015	Entschuldung auch für Arme – eine gerichtliche Restschuldbefreiung als Lösung für die Schweiz	FHNW, Olten	Fachhochschule Nordwestschweiz Hochschule für soziale Arbeit Tel. 061 337 27 68 www.forum-schulden.ch
1./2.10.2015	Berufliche Unterstützung von Menschen mit psychischer Erkrankung	Zürich	Agogis Weiterbildung Tel. 043 366 71 40 www.agogis.ch → Weiterbildung
12.10.2015	Jugendsexualität	HES-SO Valais-Wallis, Siders	HES-SO Valais-Wallis Tel. 027 606 89 02 www.hevs.ch → Hochschulen → Soziale Arbeit → Weiterbildung
22.10.2015	Sozialversicherung: Von der Wiege bis zur Bahre (Hinweis)	Hotel Schweizerhof, Luzern	Universität Luzern Luzerner Zentrum für Sozialversicherungsrecht Tel. 041 229 54 12 www.unilu.ch/luzeso → Veranstaltungen
10.11.2015	EKKJ-Tagung – Ich und meine Schweiz (Hinweis)	Fabrikhalle 12, Bern	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen www.ekkj.admin.ch → Aktuell → Veranstaltungen
25.11.2015	St.Galler Demenz-Kongress (Hinweis)	Olma Hallen, St.Gallen	FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Tel. 071 226 15 18 www.demenzkongress.ch

Sozialversicherung: Von der Wiege bis zur Bahre

Der diesjährige Zentrumstag widmet sich Fragen, welche sich speziell an Wendepunkten im Lebenslauf eines Menschen stellen. Behandelt werden Mutterschaft, Kindheit, Integration ins Arbeitsleben, Fragen der künftigen Altersvorsorge (2020), besondere Aspekte des Leistungsrechts am Lebensende sowie auch datenschutzrechtliche Probleme im Schnittbereich Arbeitsplatz und Versicherung. Mit dieser Weiterbildungsstagnung soll vor Augen geführt werden, in welchen wichtigen Zeiträumen des Menschenlebens die Sozialversiche-

rungen mit ihren Leistungen zur Bewältigung schwieriger Lebensphasen beitragen. Dabei sollen spezifische Fragestellungen aufgegriffen werden, welche in der Literatur bis jetzt zum Teil zu kurz gekommen sind, aber für den Menschen von grosser oder gar existenzieller Bedeutung sind.

EKKJ-Tagung – Ich und meine Schweiz

Wie sehen die heute in der Schweiz lebenden 17-Jährigen ihre Zukunft und die Zukunft der Schweiz? Wie wichtig sind ihnen Ausbildung, Beruf, Freizeit und Familie? Welche Haltung

nehmen sie gegenüber der EU und der Einwanderung ein? Sind sie an Politik interessiert und beabsichtigen sie abstimmen und wählen zu gehen, sobald sie volljährig sind? Diese und viele weitere Fragen hat die Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen 17-jährigen Jugendlichen in allen drei Landesteilen im Rahmen einer Ende 2014 durchgeführten repräsentativen Befragung gestellt. Die Befragungsergebnisse werden an der Tagung präsentiert, aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet und aktiv mit den Teilnehmenden diskutiert. Wie können wir der von den Jugendlichen geäusserten Meinung Rechnung tragen? Welche Herausforderungen stellen sich für die Politik, für Bildungs- und Erziehungsverantwortliche und Personen, die in den Bereichen Schutz und Prävention mit jungen Menschen arbeiten?

St.Galler Demenz-Kongress: Selbstmanagement in der Pflege und Begleitung von Menschen mit Demenz – «Spannungsfeld zwischen Eigen- und Fremdfürsorge»

Menschen mit Demenz zu begleiten, ist eine anspruchsvolle, bereichernde und herausfordernde Aufgabe. Sie verlangt viel Energie und kann sich über Monate oder sogar Jahre erstrecken. Besonders gefordert sind pflegende Angehörige, die sich lange Zeit rund um die Uhr um Menschen mit Demenz kümmern. Einfühlungsvermögen, Geduld, Intuition, Beobachtungsfähigkeit, Kreativität, Gelassenheit, Freude und Interesse an Menschen mit Demenz sind Fähigkeiten, die in Ergänzung zum Fachwissen für die Begleitung dieser Menschen unabdingbar sind. Wie gelingt es jedoch, Menschen mit Demenz immer wieder mit Respekt, Wertschätzung, emotionaler Wärme sowie Sorge zu begegnen und dabei selbst gesund zu bleiben? Wie lässt sich die Balance zwischen Eigen- und Fremdfürsorge stets wieder finden?

Literatur

Arbeit

Limacher, Gitta, **Krankheit oder Unfall – wie weiter im Job?** Das gilt, wenn Sie nicht arbeiten können. Zürich 2015, Beobachter Verlag, CHF 28.–, ISBN 978-3-85569-889-9

Es ist entscheidend, seine Rechte und Pflichten zu kennen, wenn man von Arbeitsunfähigkeit betroffen ist. Die Autorin verfügt über ein grosses Spezialwissen aus der täglichen Beratungspraxis. Wer betroffen ist, hat viele Fragen. Unfall, Krankheit, Operation oder Burn-out – wie geht es mit meinem Arbeitsplatz weiter? Woher kommt das Geld: Lohn, Taggeld, Versicherungen? Wie stehts mit Freizeit, Ferien und Feiertagen? Was, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger dauert? Kann mir gekündigt werden, und was mache ich, wenn ich keinen neuen Job finde? Wie wehre ich mich, wenn meine Rechte verletzt werden?

Scherr, Albert et al., **Diskriminierung in der beruflichen Bildung.** Wie migrantische Jugendliche bei der Lehrstellenvergabe benachteiligt werden. Wiesbaden 2015, Springer VS, CHF 37.–, ISBN 978-3-658-09778-3

Der Zugang zur beruflichen Bildung ist entscheidend für weitere Lebenschancen. Im Unterschied zur schulischen Benachteiligung ist Diskriminierung bei der Lehrstellenvergabe bislang aber kaum ein Gegenstand der politischen und wissenschaftlichen Aufmerksamkeit. Der vorliegende Band stellt Ergebnisse einer qualitativen Studie vor, die Ursachen und Gründe betrieblicher Diskriminierung aufzeigt. Auf dieser empirischen Grundlage werden Ansatzpunkte, Erfordernisse und Potenziale für die Überwindung der Benachteiligung migrantischer Jugendlicher verdeutlicht.

Wolters, Minka, **Besonders normal: Wie Inklusion gelebt werden kann,** Berlin 2014, Ch. Links Verlag, EUR 16.–, ISBN 978-3-86153-794-6

Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch – behindert oder nicht behindert – selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann. Nur welche Strukturen müssen dafür geschaffen werden? Wie viel Kampf, Mut und Unterstützung gehören dazu? Wo muss der Einzelne umdenken? Dazu hat Minka Wolters viele Betroffene, Menschen aus ihrem Umfeld und Fachleute befragt. Sie alle erzählen von ihren Erfahrungen mit Inklusion im Kindergarten, in der Schule, an der Universität und am Arbeitsplatz. Von den täglichen Herausforderungen: mit Behörden, mit dem Partner und mit den Geschwistern. Es geht um Wut, um Verzweiflung und um die grosse Freude über winzige Erfolge. Ein einfühlsam geschriebenes Buch, das zahlreiche neue Impulse liefert – für ein vielfältiges gemeinsames Miteinander.

Familien, Generationen und Gesellschaft

Die neuen alten Frauen. Das Alter gestalten – Erfahrungen teilen – sichtbar werden, hg. von Kathrin Arioli und Marie-Louise Ries, Zürich 2015, Limmat Verlag, CHF 29.–, ISBN 978-3-85791-771-4

In diesem Buch geht es weder um Demografie noch um Wissenschaft. Hier kommen ältere, insbesondere allein lebende Frauen zu Wort, die selbstbewusst Ich sagen und von sich und ihrem Alltag schreiben. Die Autorinnen berichten aus unterschiedlichen Perspektiven über ihr gelebtes Leben, teilen Erfahrungen mit, erzählen von ihren Netzwerken. Sie denken über Freundschaft und Spiritualität nach und schreiben auch von Verlusten, vom Verlust des Partners, und wie sie nun allein leben. Frauen zwischen sechzig und neunzig – eine Generati-

on, die wie keine zuvor markante Veränderungen der Frauenrolle erlebt und erkämpft hat: Wie gestalten sie die Jahre, die ihnen noch bleiben? Wie erkennen sie ihre Möglichkeiten, Fähigkeiten und offenen Wünsche? Wie gehen sie um mit Altern, Abschied und Tod?

Stillhart, Sibylle, **Müde Mütter – fitte Väter.** Warum Frauen immer mehr arbeiten und es trotzdem nirgendwo hinbringen, Zürich 2015, Limmat Verlag, CHF 24.–, ISBN 978-3-85791-770-7

Durch die Globalisierung in einen verschärften weltweiten Wettbewerb geworfen, beginnt die Wirtschaft wieder einmal, die Frauen zu entdecken. Mütter müssten schneller nach der Geburt an den Arbeitsplatz zurückkehren und bitteschön Karriere machen. Doch in der Arbeitswelt gelten starre Mechanismen wie vor fünfzig Jahren, Mütter sind nicht vorgesehen. Und so hetzt die berufstätige Mutter von der Arbeit in die Kita und von dort mit dem Nachwuchs nach Hause, wo sie schnurstracks in der Küche verschwindet. Denn selbst wenn man offiziell von Gleichstellung spricht, hat sich viel weniger geändert, als man meint: Mütter stehen – trotz Job – nach wie vor am Herd. Gleichzeitig mangelt es an günstigen Kita-Plätzen, und Tagesschulen sind eine Rarität. Die sogenannte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist noch in weiter Ferne, denn geändert hat sich in den letzten Jahren allein das Anforderungsprofil an die «moderne Mutter», das zu einer noch grösseren Gesamtbelastung der Frau führt. Alles andere ist beim Alten geblieben.

Sozialversicherungen

AKTE Sozialversicherungen 2015. Die Versicherten und die AHV – IV – UV – KV – BV. Prämien, Leistungen, Lücken und Limiten (24. Ausgabe), hg. von Rudolf Keiser, Luzern 2015,

Keiser Verlag, CHF 64.–, ISBN 978-3-906866-57-4

Die systematische, straffe Gesamtübersicht mit farbengeführten Quervergleichen. Neu sind: Die AHV/IV-Renten, die Hilflosenentschädigungen, die Koordinationskasse, die Krankenkassenprämien, der Grundbedarf bei den Ergänzungsleistungen. Hinzu kommen Einzelthemen wie Arbeitsunfähigkeit, ärztliches Zeugnis, Fragen zur lebenspraktischen Begleitung.

Sozialpolitik

Soziale Gerechtigkeit heute. Kongress der Schweizerischen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie, 7. Juni 2013, Universität Bern, hg. von Alex Tschentscher et al., Baden-Baden 2015, Nomos Verlag, EUR 38, ISBN 978-3-8487-2350-8

Das Problem der sozialen Gerechtigkeit ist trotz allgegenwärtiger Wohlfahrtsgewinne und technischen Fortschritts heute so ungelöst wie vor ei-

nem halben Jahrhundert, als John Rawls seine Theorie der Gerechtigkeit verfasste. In der Rechtsethik und Sozialphilosophie ist die Diskussion von Umverteilungsfragen inzwischen zu Anerkennungsfragen erweitert worden. Selbst in Ländern, die – wie die Schweiz – weitgehend saturierte Grundbedürfnisse aufweisen, werden heftige Auseinandersetzungen geführt: über die Lohnzahlungen an Manager, über die Aufnahme von «Wirtschaftsflüchtlingen» oder über Fehlentwicklungen im Gesundheitswesen. Die direkte Demokratie spitzt solche Gesellschaftsdiskussionen in Abstimmungskämpfen zu und stellt sie als Grundsatzfragen an die Sozialphilosophie. Die Beiträge dieses Bandes fragen in den drei neuralgischen Anwendungsgebieten Lohngerechtigkeit, Migrationsgerechtigkeit und Medizinergerechtigkeit nach dem Stand von Praxis und Forschung. Dabei kommen Politiker und Philosophen zu Wort, da «Soziale Gerechtigkeit» gleichermaßen in Politik und Philosophie als diskursiver Orientierungspunkt fungiert.

Wassmer, Christian, **Jugendmedienschutz im Internet.** Eine komparative Analyse zur Ressource Wissen in Governance-Regimes, Baden-Baden 2015, Nomos Verlag, EUR 59, ISBN 978-3-8487-1271-7

Mit neuen Kommunikationsinfrastrukturen sind viele Vorteile, jedoch auch neue Regulierungsprobleme verbunden. Anhand der Regelung des Jugendmedienschutzes im Internet wird analysiert, welcher Stellenwert der Regelungsressource Wissen in Governance-Regimes zukommt. Governance kann dabei als funktionale Antwort auf die Herausforderungen in der Regelung des Jugendmedienschutzes im Internet verstanden werden. Gleichzeitig kommt der Generierung und Vermittlung der Regelungsressource Wissen in heterarchischen Governance-Regimes ein zentraler Stellenwert zu. Anhand einer Diskursanalyse wird die Karriere von Wissen zur Legitimierung von Regelungszielen sowie der Governance-Grad der Diskurse in Deutschland und der Schweiz quantitativ sowie qualitativ vergleichend analysiert.

Neue Publikationen zu den Sozialversicherungen

	Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis
Analyse der Vollkosten und der Finanzierung von Krippenplätzen in Deutschland, Frankreich und Österreich im Vergleich zur Schweiz. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 3/15	318.010.3/15D kostenlos*
Auswirkungen von IAS 19 auf die berufliche Vorsorge. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 2/15	318.010.2/15D kostenlos*
Datenschutz bei Akteuren im Bereich Jugend und Gewalt. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 6/15	318.010.6/15D kostenlos*
Der Abklärungsprozess in der Invalidenversicherung bei Rentenentscheiden: Prozesse, Akteure, Wirkungen. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 4/15	318.010.4/15D kostenlos*
Erhebung und Überprüfung der Regulierungsaktivitäten der Kantone im Bereich Jugendmedienschutz. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 10/15	318.010.10/15D kostenlos*
Evaluation der Selbstregulierungsmassnahmen zum Jugendmedienschutz der Branchen Film, Computerspiele, Telekommunikation und Internet. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 11/15	318.010.11/15D kostenlos*
Ich und meine Schweiz. Befragung von 17-jährigen Jugendlichen in der Schweiz. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht	318.010.13/15D kostenlos*
Identifikation von Good Practice im Jugendmedienschutz im internationalen Vergleich. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 12/15	318.010.12/15D kostenlos*
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene: Frühkindliche Entwicklungsstörungen und Invalidität. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 8/15	318.010.8/15D kostenlos*
Pensionierungsverluste in der beruflichen Vorsorge. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 1/15	318.010.1/15D kostenlos*
Schlussevaluation des nationalen Programms Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 9/15	318.010.9/15D kostenlos*
Schlussevaluation Gesamtschweizerisches Präventionsprogramm Jugend und Gewalt. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 7/15	318.010.7/15D kostenlos*
Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2014	318.122.14D kostenlos*
Sozialversicherungen 2013, Jahresbericht gemäss Artikel 76 ATSG	318.121.13D kostenlos*
Sozialversicherungen der Schweiz (Taschenstatistik 2014)	318.001.14D kostenlos*
Zusammenarbeit zwischen IV-Stelle und behandelndem Arzt: Formen, Instrumente und Einschätzungen der Akteure. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 5/2015	318.010/15D kostenlos*

* Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
verkauf.zivil@bbl.admin.ch
www.bundespublikationen.admin.ch
www.bsv.admin.ch → Dokumentation → Publikationen → Forschungspublikationen (E-Berichte)

«Soziale Sicherheit» (CHSS)

erscheint seit 1993 sechsmal jährlich. Jede Ausgabe ist einem Schwerpunktthema gewidmet.
Die Themen seit dem Jahr 2013:

Nr. 1/13 Soziale Sicherheit – gestern und morgen
Nr. 2/13 Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs
Nr. 3/13 Gesundheit2020 – mehr und richtig qualifiziertes Gesundheitspersonal
Nr. 4/13 Jugendschutzprogramme des Bundes
Nr. 5/13 Reform Altersvorsorge 2020
Nr. 6/13 Kein Schwerpunkt

Nr. 1/14 Schulden und Sozialstaat
Nr. 2/14 Psychische Gesundheit und Beschäftigung
Nr. 3/14 Gesundheit2020
Nr. 4/14 Care-Arbeit, Gleichstellung und Soziale Sicherheit
Nr. 5/14 Kein Schwerpunkt
Nr. 6/14 Kein Schwerpunkt

Nr. 1/15 Der optimierte Mensch
Nr. 2/15 Reform Altersvorsorge 2020
Nr. 3/15 Evaluation der KVG-Revision im Bereich der Spitalfinanzierung
Nr. 4/15 Jugendschutz

Die «Soziale Sicherheit» CHSS ist ab Heft 3/1999 im Internet unter www.bsv.admin.ch → Dokumentation → Publikationen zugänglich.

Bestellung von Einzelnummern:

Bundesamt für Sozialversicherungen, CHSS, 3003 Bern, E-Mail: info@bsv.admin.ch

Impressum

Herausgeber	Bundesamt für Sozialversicherungen	Copyright	Nachdruck von Beiträgen mit Zustimmung der Redaktion erwünscht
Redaktion	Suzanne Schär E-Mail: suzanne.schaer@bsv.admin.ch Telefon 058 462 91 43 Die Meinung BSV-externer Autor/innen muss nicht mit derjenigen der Redaktion bzw. des Amtes übereinstimmen.	Auflage	Deutsche Ausgabe 2400 Französische Ausgabe 1400
Redaktionskommission	Stefan Kühne, Jérémie Lecoultré, Géraldine Luisier, Katharina Mauerhofer, Stefan Müller, Robert Nyffeler, Michela Papa (a.i.), Xavier Rossmannith	Abonnementspreise	Jahresabonnement (6 Ausgaben): Fr. 53.– inkl. MwSt., Einzelheft Fr. 9.–
Abonnemente	BBL 3003 Bern Telefax 031 325 50 58 E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch	Vertrieb	BBL/Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
Übersetzungen	in Zusammenarbeit mit dem Sprachdienst des BSV	Satz, Gestaltung und Druck	Cavelti AG, Gossau Wilerstrasse 73, 9201 Gossau SG ISSN 1420-2670 318.998.4/15d